



UNGARN- JAHRBUCH

Zeitschrift für die Kunde Ungarns
und verwandte Gebiete

Begründet von Georg Stadtmüller

Unter Mitwirkung von Imre Boba (Seattle),

Thomas von Bogyay (München), Rudolf Grulich (Regensburg),

Edgar Hösch (München), Helmut Klocke (Pöcking), László Révész (Bern)

Herausgegeben von

GABRIEL ADRIÁNYI

HORST GLASSL

EKKEHARD VÖLKL

Band 11

Jahrgang 1980—1981



DR. DR. RUDOLF TROFENIK — MÜNCHEN

Redaktion

HORST GLASSL (Abhandlungen, Forschungsberichte)
EKKEHARD VÖLKL (Besprechungen, Chronik)

Manuskripte und Besprechungsexemplare sind zu richten an:
Ungarisches Institut, Clemensstraße 2, 8000 München 40

Die Drucklegung wurde durch Spenden gefördert

© Copyright 1982 by Dr. Dr. Rudolf Trofenik Verlag München
Printed in Germany
ISBN 3-87828-153-6 (Buchnummer)
ISSN 0082-755 X (Zeitschriftennummer)

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Anton Radvánszky</i>	
Das Amt des Kronhüters im Staatsrecht und in der Geschichte Ungarns	1
<i>Krista Zach</i>	
Fürst, Landtag und Stände. Die verfassungsrechtliche Frage in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert	63
<i>Anton Czettler</i>	
Die Außenpolitik der siebenbürgischen Fürsten im 16. und 17. Jahrhundert	91
<i>Dmytro Zlepko</i>	
Die letzten Báthorys (1575—1613) und die Reformation in Siebenbürgen	123
<i>István Kállay</i>	
Deutsche Ansiedler in Stuhlweißenburg 1688—1848	141
<i>Götz Mavius</i>	
Ungarische Denkmalkunst zwischen Tafelrichterstil und Millenium	153

FORSCHUNGSBERICHTE

<i>István Fodor</i>	
Ist Parizs 'Paris' ein französisches Lehnwort im Ungarischen?	187

BESPRECHUNGEN

Allgemeines und Übergreifendes

<i>Wagner, Francis</i> : Hungarian Contributions to World Civilization. (E. Völkl)	
<i>Wagner, Ernst</i> : Historisch-statistisches Ortsnamenbuch für Siebenbürgen. (Th. v. Bogyay)	201
<i>Kiss, Lajos</i> : Földrajzi nevek etimológiai szótára. (I. Fodor)	203
<i>Ottlyk, Ernő</i> : Az egyház története. (P. I. Fónyad)	204
<i>Acta Ecclesiastica Sloveniae</i> . (R. Grulich)	207
<i>Sugár, István</i> : A budai Vár és ostromai. (P. Gosztonyi)	207
<i>Ryslavý, Kurt</i> : Materialien zur Geschichte der Apotheken und Apotheker im Burgenland. (A. Fink)	208
<i>Kövágó, László</i> : Kisebbség-nemzetiség. (L. Révész)	209

Ungarn im Mittelalter

Die heiligen Könige, eingeleitet und erklärt von <i>Thomas von Bogyay</i> , <i>János Bak</i> , <i>Gabriel Silagi</i> . (H. Göckenjan)	210
---	-----

Király, Péter: Óbolgár forrás a 894—896 évi magyar-bolgár háborúról. (Th. v. Bogyay)	211
Simon, V. Péter: A Nibelungének magyar vonatkozásai. (Th. v. Bogyay)	212
Király, Ilona: Árpádházi Szent Margit és a Sziget. (G. Adriányi)	213
Holl, I.: Sopron/Ödenburg/ im Mittelalter. (M. Kelnberger)	214
Teke, Zsuzsa: Velencei — magyar kereskedelmi kapcsolatok a XIII.-XV. században. (A. Radvánszky)	214
Fügedi, Erik: Kapisztránói János csodái. (Th. v. Bogyay)	215

Ungarn in der Neuzeit

Tardy, Lajos: Beyond the Ottoman Empire. (E. Völkl)	216
Betzek, Jakob von: Gesandtschaftsreise nach Ungarn und in die Türkei im Jahre 1564/65. Hrsg. v. Karl Nehring. (B. Moser)	216
Botta, István: A magyar Luther. (P. I. Fónyad)	217
Zolnay, László: Budavári kövek és a reformáció. (P. Fónyad)	218
Botta, István: Dévai Mátyás és Serédy Gáspár. (P. Fónyad)	218
Fabiny, Tibor: Thököly Imre ifjúkora. (P. Fónyad)	219
Trócsányi, Zsolt: Az 1790-es évek erdélyi rendi reformmozgalmának törté- netéhez. (A. Toth)	219
Kosáry, Domokos: Napoleon et la Hongrie. (A. Radvánszky)	220
Pásztor, Emil: A tizenötödik aradi vértanú. (Th. Spira)	224
Fabiny, Tibor: Kossuth Lajos levelezése a szegedi evangélikusokkal. (P. Fónyad)	225
Tessedik, Sámuel: Berzeviczy, Gergely: A parasztok állapotáról Magyaror- szágon. (H. Klocke)	226
Diószegi, István: Nemzet, dinasztia, külpolitika. (H. Klocke)	227
Ladányi, Andor: Az egyetemi ifjúság az ellenforradalom első éveiben (1919—1921). (H. Klocke)	228
Vigh, Károly: Bajcsy-Zsilinszky Endre külpolitikai nézeteinek alakulása. (H. Klocke)	229
Godó, Ágnes: Magyar-lengyel kapcsolatok a második világháborúban. (A. Toth)	230

Staat und Gesellschaft nach 1945

Balogh, Sándor; Pölöskei, Ferenc: Agrárpolitika és agrárátalakulás Ma- gyarországon (1944—1962). (H. Klocke)	233
Kulcsár, László; Lengyel, Zsuzsa: Szakmunkások a mezőgazdaságban. (H. Klocke)	234
Kukoricatermesztési kísérletek 1968—1974. (H. Klocke)	236
Tóth, Károly: Nemzeti park a Kiskúnságban. (H. Klocke)	238
Szenti, Tibor: A Tanya. (H. Klocke)	238
Andorka, Rudolf: A magyar községek társadalmának átalakulása. (H. Klocke)	239
The Hungarian Revolution of 1956 in Retrospect. (G. Stadtmüller)	240
Kopácsi, Sándor: Die ungarische Tragödie. (G. Stadtmüller)	241
Staat und Kirchen in Ungarn. (P. Fónyad)	242

Kultur und Volkskunde

Thomas Mann und Ungarn. (L. Szlezák)	243
Kun, Eva: Die Theaterarbeit von Sándor Hevesi. (E. Mályusz)	247
Marosi, Ernő: Magyar falusi templomok. (J. Fekete)	249
Horak, Karl: Das deutsche Volksschauspiel in Mittelungarn. (V. Voigt)	253
Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen. (M. Dirrigl)	254
Etnografija Južnih Slavena u Madarskoj. (M. Pöllinger)	255

CHRONIK

L. Bernát Kumorovitz zum 80. Geburtstag. (A. Kubinyi)	257
István Sinkovics zum 70. Geburtstag. (I. Kállay)	258
Die Tätigkeit der Budapester Landesrabbinerschule nach dem Zweiten Weltkrieg. (A. Scheiber)	260
400 Jahre »Collegium Germanicum et Hungaricum«. (E. Balogh)	262
Interdisziplinäre Kultur- und Landeskunde Ungarns. (H. Fischer)	264

MITTARBEITER DIESES BANDES

- | | |
|--|--|
| Adriányi, Gabriel, Dr. theol., UProf. | Wolfgasse 4, 5330 Königswinter 1 |
| Balogh, Elemér, Dr. jur. | Theresienstr. 56/II, 8000 München 2 |
| Bogyay, Thomas von, Dr. phil. | Gaissacherstr. 23, 8000 München 70 |
| Czettler, Anton, Dr. jur. | Badstr. 23, CH 5200 Brugg |
| Dirrigl, Monika, Stud. phil. | Mörikestr. 7, 8400 Regensburg |
| Fekete, Julius, Dr. phil. | Hindelangerstr. 26a, 7000 Stuttgart 60 |
| Fink, Anton, Apotheker | Oberer Stadtplatz 19, 8360 Deggendorf |
| Fischer, Holger, Dr. phil. | Lohbrügger Weg 6, 205 Hamburg 80 |
| Fodor, István, Dr. phil. | Niehler Kirchweg 71, 5000 Köln |
| Fónyad, Pál, Pfarrer | Lindengasse 44a/20, 1070 Wien |
| Gosztony, Péter, Dr. phil. | Heckenweg 42, CH-3000 Bern 6 |
| Göckenjan, Hansgerd, Dr. phil. | Frankfurterstr. 11, 6300 Gießen |
| Grulich, Rudolf, Dr. theol., habil. | Kapellenberg-Str. 20, 8411 Beratzhausen |
| Kállay, István, Dr. phil., UProf. | Pesti Barnabás utca 1, 1364 Budapest |
| Kelnberger, Marieluise, M. A. | Bedellgasse 24a, 8400 Regensburg |
| Klocke, Helmut, Dr. phil. | Hochfeld 12, 8134 Pöcking |
| Kubinyi, András, Dr. phil. | Bercsényi u. 6, Budapest 2 |
| Mályusz, Edit, Dr. phil. | Batthyány -u. 26, H-1015 Budapest I. |
| Mavius, Götz, M. A. | Postfach 120347, 8400 Regensburg |
| Moser, Brigitte, Dr. phil. | Pettenkoferstr. 5, 8390 Passau-Neustift |
| Pöllinger, Martina, Stud. phil. | Fidelgasse 8, 8400 Regensburg |
| Radvánszky, Anton, Baron | Château Gaillard 30, 94 Maisons-Alfort |
| Révész, László, Dr. jur., UProf. | Gewerbestr. 17, CH-3012 Bern |
| Scheiber, Alexander, Dr. phil., Prof. | Kún u. 12, 1081 Budapest VIII. |
| Spira, Thomas, Dr. phil., UProf. | University of Prince Edward Island,
Charlottetown, Prince Edward Island,
Canada, CCIA4P3 |
| Stadtmüller, Georg, Dr. phil. et
Dr. jur., UProf. | Siegesstr. 20, 8000 München 40 |
| Szlezák, Ludwig, Oberstudienrat | Stahlzwingenweg 6, 8400 Regensburg |
| Toth, Adalbert, Dr. phil. | Franz Joseph-Str. 36a, 8000 München 40 |
| Völkl, Ekkehard, Dr. phil., UProf. | Zirkelstr. 7, 8400 Regensburg |
| Voigt, Vilmos, Dr. phil. | Csalogány u. 41, III. 1 1027 Budapest |
| Zach, Krista, Dr. phil., M. A. | Sailerstr. 18, 8000 München 40 |
| Zlepko, Dmytro, Dr. phil. | Römerstr. 73, 5300 Bonn |

ABHANDLUNGEN

Anton Radvánszky, Paris

Das Amt des Kronhüters im Staatsrecht und in der Geschichte Ungarns

Das Amt des Kronhüters (*conservator Coronae*, *Koronaőr*) ist eine ganz eigenartige Institution des historischen ungarischen Staatsrechts. Sie soll hier in ihren besonderen verfassungsrechtlichen Grundlagen, in ihrer geschichtlichen Entwicklung und selbst in ihrer Vorgeschichte untersucht und mit konkreten Beispielen ihres Funktionierens, auch im neueren politischen Leben der ungarischen Nation beleuchtet werden.

Das erste Gesetz über die Kronhut stammt aus dem Jahre 1464, das letzte aus dem Jahre 1928. Die mit dem Zusammenbruch von 1944 endende Zeitspanne von 480 Jahren zeugt von einer äußerst wechselvollen, oft unlogischen geschichtlichen Entwicklung, von einer durch Zufälle beeinflussten gesetzgeberischen Tätigkeit und einer manchmal widerspruchsvollen Ausübung dieses Amtes.

1. Vorgeschichte, erste Ansätze und Verfall (1198—1608)

Lange bevor das Amt des Kronhüters im Jahre 1464 gesetzlich institutionalisiert wurde, bestand schon eine Art Kronhut, die im Auftrag und auf Befehl des Herrschers ausgeübt wurde; deren Entstehung und Handhabung wurde durch die besondere Ehrfurcht der heiligen Stephanskrone gegenüber bedingt. Seit der Krönung des heiligen Stephan, des ersten Königs von Ungarn, im Jahre 1001, mit der vom Papst Sylvester II. ihm zugesandten Krone, wurde derselben eine sich mit den Jahren immer vertiefende besondere Verehrung zuteil, da dieses Diadem als Symbol eben mit der Person des heiligen Königs verknüpft war¹.

Das erste schriftliche Dokument über die Kronhut stammt aus dem Jahre 1198². Es enthält ein Schreiben des Papstes Innozens III. an den Dompropst von Alba (Stuhlweißenburg), den er, seinem Gesuch entsprechend, ermächtigt, die Hut gewisser kirchlicher Juwelen und der königlichen Krone geeigneten Personen zu überantworten. In diesem Schreiben spricht der Papst über ein bestehendes Recht des Propstes be-

¹ Uns interessiert hier nur die Geschichte — bzw. die staatsrechtsbildende Legende und nicht die Frage, ob der obere Teil der heiligen Krone gänzlich oder zum Teil nicht vom heiligen König stammt. Hierüber streiten sich ja besonders seit Ende des zweiten Weltkrieges verschiedene Sachverständige. Über den unteren Teil der Krone wissen wir, daß er ein Geschenk des Kaisers Michael Dukas von Byzanz ist und aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammt.

² Siehe Fejér, *Codex diplomaticus*, T. 2. S. 335.

treffend den Hort gewisser Juwelen und der Krone (*custodiam ipsam, sicut tui iuris existit...*) und er ermächtigt den Propst zur Übertragung dieses Rechtes. Das merkwürdige an diesem Schreiben ist, daß der Papst sich anmaße, das Verfügungsrecht zu besitzen. Der Grund dafür könnte in der Machtfülle des großen Papstes Innozens III. zu suchen sein, und daß der Dompropst von Alba deswegen, aber auch wegen der damaligen inneren Wirren des Königreichs Ungarn, den Papst mehr als den König von Ungarn fürchtete und deshalb sein Gesuch nicht an den König, dem doch die Krone damals gehörte, sondern an Innozenz III. richtete. Diese anmaßende Handlung des Papstes blieb jedoch nur ein Zwischenfall in der Ausübung des königlichen Rechtes über die Kronhut.

Aus dem Jahre 1254 besitzen wir wieder ein Dokument, in dem König Béla IV. die Kirche von Alba (Stuhlweißenburg) in ihren althergebrachten Rechten und Pflichten die Kronhut betreffend bestätigte³. Daß die Ausübung des Rechtes über die Kronhut dem Dompropst zustand, zeigt ein Dokument des Jahres 1293. In diesem Diplom spendet König Andreas III. — der letzte König aus dem Hause Árpád — »Magister Theodorus« dem Dompropst von Alba großes Lob für die Rückgewinnung und Bereitstellung der Krone zu seiner Krönung, nachdem dieselbe von Verschwörern entwendet worden war⁴.

Die Ausübung des Rechtes der Kronhut konnte der Dompropst in eigener Verantwortung weitergeben; meistens vertraute er die tatsächliche Hut der Krone seinem Canonicus an, der dann den Namen »Custos Canonicus« oder einfach »Custos« führte und für seine Tätigkeit mit Gütern ausgiebig versorgt wurde; diese Güter nannte man damals »bona custodiatius«.⁵

Als das Herrscherhaus Árpád im Mannesstamme erlosch (1301), versuchten während der nachfolgenden Wirren, die verschiedenen Thronprätendenten in den Besitz der Krone zu gelangen.

Karl Robert von Anjou, der 1308 zum König gewählt wurde, ließ sich zunächst 1309 mit einer zu diesem Anlaß verfertigten neuen Krone krönen, da die heilige Stephanskrone sich noch in den Händen von Ladislaus Apor, dem mächtigen Woiwoden Siebenbürgens, befand. Diese neue Krone wurde nach gebührender Einsegnung durch Kardinal Gentilis, den päpstlichen Legaten, von Erzbischof Thomas von Gran aufs Haupt des Königs gesetzt.

Als 1310 auf Betreiben des erwähnten Erzbischofs die heilige Krone zurückerstattet wurde, ließ sich Karl Robert mit derselben durch den Erzbischof nochmals krönen aus Beweggründen, die man in seinem Donationsschreiben an Erzbischof Thomas aus dem Jahre 1317 lesen kann⁶.

³ Fejér: *Codex Diplomaticus Hungariae*. T. 4. V. 2, S. 230: Béla IV: *libertates et iura Ecclesiae Albe Regalensis roborat*.

⁴ Fejér: *Codex Diplomaticus*. T. 6. V. 1. S. 237.

⁵ Siehe: *Conspectus iuris publici Regni Hungariae per comitem Antonium M. Cziraky*, Vienna 1851. T. 1. S. 99; zitiert nach Pray, Georgius: *Annales Reg. Hung.* P. 1. S. 183.

⁶ Fejér: *Codex Diplomaticus*, T. 8. V. 2. S. 63—64; Ann. Chr. 1317 — Carolus Rex Hungariae *donationales suas anno 1315 super castra et comitatus Ko-*

Was sagt nun dieser interessante Text des Donationsschreibens? Es erklärt, daß die Ersatzkrone, mit der zuerst König Karl Robert gekrönt, durch den päpstlichen Legaten gesegnet und für gut befunden wurde (*benedicta et auctorizata*) und daß diese Krönung nach dem sanktionierten Brauch des Königreiches durch den Erzbischof von Gran vollzogen wurde. Obwohl diese Krönungsart nach dem erwähnten Schreiben des Königs vollkommen zufriedenstellend war, kam es doch zu einer zweiten Krönung mit der zurückgewonnenen Stephanskrone. Die Gründe, die das Schreiben des Königs dafür angibt, sind sehr aufschlußreich: »*ut opinioni gentis ungaricae satisfieret et ut scandalum de medio vulgo tolleretur*«: »um der ungarischen öffentlichen Meinung Genüge zu leisten und dem Skandal beim Volke ein Ende zu machen«; darum ließ sich der König noch einmal durch denselben Erzbischof Thomas nach althergebrachtem festlichem Brauch mit der heiligen Stephanskrone krönen. — Aus den erwähnten Worten des königlichen Donationsschreibens geht deutlich hervor, daß bereits damals die öffentliche Meinung des Landes die Krönung des Königs mit der Stephanskrone forderte und eine Krönung mit einer Ersatzkrone als ein »*Scandalum*« betrachtete.

Während dieser Zeit wurden die Stephanskrone und die Krönungsinsignien weiterhin in Stuhlweißenburg vom Dompropst bzw. in seinem Auftrage vom »*Custos Canonicus*« aufbewahrt bis es 1349 unter der Regierung von König Ludwig dem Großen zu einem ersten Fall der Untreue seitens des »*Custos Canonicus*« kam. — In einem Donationsschreiben des großen Königs aus dem Jahre 1349 — an seine Mutter der Königswitwe Elisabeth — lesen wir nämlich, daß der »*Custos Canonicus*« Johannes von einem Gericht zu lebenslänglicher Haft mit Güterkonfiskation verurteilt wurde, weil er aus dem Grab von König Karl Robert Juwelen geraubt hatte⁷.

Damit fand auch die privilegierte Stellung der Kirche von Stuhlweißenburg als Hortungsstelle der Krone und der Krönungsinsignien, wahrscheinlich ein Ende. — Es ist anzunehmen, daß infolge dieses Ereignis-

marom, Thomae, Archiepiscopo Strigoniensi in fidelitatis praemium datas, confirmat Segedini IV Nonas Augusti.

»quia corona Sancti Regis Stephani, progenitoris nostri qua de more gentis Ungaricae, reges Ungariae solent coronari, per infideles illicitos detentores rapta detinebatur; nova corona specialiter pro nobis fabricata, per eundem Dominum Legatum benedicta et auctorizata, per ipsum Dominum Thomam Archiepiscopum, iuxta consuetudinem regni nostri approbatam... ipso novo diademate extitimus coronati; et licet huiusmodi coronationis modus sufficiens extitisset, *tamen ut opinioni gentis ungaricae satisfieret et ut scandalum de medio vulgi tolleretur*, recuperata et rehabita per sollicitam curam eiusdem Domini Archiepiscopi, ipsa sacra corona ab illicitis detentoribus; rursum in loco debito, videlicet in Alba Regali, ubi solitum est ab antiquo reges Ungariae coronari, facta convocatione universorum praelatorum, Baronum fidelium Regni nostri, observatoque solemnitate consueta et a progenitoribus nostris constituta, solium nostri regiminis conscendimus et de manibus eiusdem Domini Thomae Archiepiscopi dyademate regio, videlicet *eadem sacra corona de novo extitimus coronati*.

⁷ Fejér, Codex Diplomaticus, T. 9. V. 1. S. 644—645.

nisses König Ludwig der Große, die Krone zur Aufbewahrung nach Visegrád in seine Residenz sandte⁸.

Aus dem Jahre 1434 besitzen wir ein Schreiben des Königs Sigismund (auch Kaiser des Heiligen Römischen Reiches) aus Basel datiert, aus dem hervorgeht, daß sich die Krone auf königlichem Befehl bis zum Tode des Reichspalatinus Nikolaus Gara (1433) unter seiner Obhut in der Ofener königlichen Burg befand⁹. In diesem Brief befiehlt König Sigismund dem Bischof von Erlau (Eger), die Krone mit den Krönungsinsignien von der Witwe des Palatins Nikolaus Gara zu übernehmen und dieselben dem Erzbischof von Gran Georg Palóczy und dem Judex Curiae zur vorläufigen Aufbewahrung bis zu seiner Heimkehr aus dem Ausland zu übergeben.

Der Nachfolger Sigismunds König Albrecht (1437—1439) ließ dann die Krone und die Krönungsinsignien nach Visegrád zurückbringen, wo sie nach dem Tod des Königs von der Königswitwe Elisabeth in Anwesenheit von hohen Würdenträgern übernommen und von ihr zur ständigen Hut einem ihrer treuen und mächtigen Anhänger Ladislaus Gara übergeben wurden¹⁰.

In diesem und in den folgenden Dokumenten betreffend die Kronhut wird stets Visegrád als der übliche Aufbewahrungsort der Krone erwähnt. — Aus den erwähnten Beispielen ist es auch klar ersichtlich, daß die Könige über den Hort der Krone samt Krönungsinsignien damals noch nach ihrem Gutdünken aus eigener Machtvollkommenheit verfügten und die Stände noch kein Mitspracherecht hatten.

Soviel sollte dazu noch bemerkt werden, daß die Übergabe bzw. die Übernahme der Krone und der Krönungsinsignien immer ein feierlicher Akt war und in Anwesenheit von hohen Würdenträgern vollzogen wurde, die anschließend auch die Aufbewahrungstruhe mit ihren Siegeln versahen.

Trotzdem ereignete sich kurz nachher ein großer Skandal im Zusammenhang mit der Kronhut. Denn es gelang der Königswitwe, sich der Krone persönlich zu bemächtigen und mit derselben ihren drei Monate alten Sohn Ladislaus — das vorgeschriebene Zeremoniell mißachtend — geheim krönen zu lassen.

Die Stände hatten nämlich nach König Albrechts Tod König Wladislaw von Polen zum ungarischen König gewählt, da sie sich auch in Anbetracht der Türkengefahr einen energischen Heerführer und Kämpfer und nicht einen Säugling zum König wünschten. Die Königswitwe wollte jedoch unbedingt einen König aus ihrem Säuglingssohn machen und war überzeugt, daß falls die Heilige Krone auf sein Haupt gesetzt, die Nation schließlich ihn als König anerkennen würde. Sie ließ durch ihre Hofdame Frau Helene Kottaner die Krone im Geheimen entwenden und ihren Sohn in Stuhlweißenburg (Alba) durch den Erzbischof von

⁸ Siehe Rátvay, Folge 2. S. 366—367. Eventuell könnten noch andere Gründe für die Überführung der Krone nach Visegrád maßgebend gewesen sein. Dafür gibt es aber keinen Quellenbeleg.

⁹ Fejér, Codex Diplomaticus, T. 10. V. 1. S. 535—536.

¹⁰ Fejér, Codex Diplomaticus, T. 11. S. 327—328; zitiert auch bei Rátvay Folge 2.

Gran krönen. Die Geschichte von der Entwendung der Krone und die geheime Krönung ist ausführlich in den »Denkwürdigkeiten« der Frau Helene Kottaner beschrieben¹¹.

In diesen »Denkwürdigkeiten« betont Frau Kottaner unter anderem, daß man nach ungarischem Recht den Säugling Ladislaus als rechtmäßigen König betrachten mußte, da er mit der heiligen Krone durch den Erzbischof von Gran in Stuhlweißenburg gekrönt wurde.

Die Königswitwe mußte bald flüchten und sich nach Österreich absetzen, da Wladislaw von Polen von den Ständen zum König von Ungarn gewählt wurde und sie sich vor einer Verhaftung fürchten mußte; sie geriet auch in finanzielle Schwierigkeiten und so entschloß sie sich die Krone dem Kaiser Friedrich III. für 2500 Golddukaten zu verpfänden. Die Krone blieb fast 25 Jahre lang im Besitz von Kaiser Friedrich III.

Als die Stände im Begriff waren die Krönung von Wladislaw vorzubereiten, nahmen sie mit Entsetzen wahr, daß dieselbe nicht mehr an ihrem üblichen Aufbewahrungsort in einer besonderen Kammer der Burg von Visegrád aufzufinden war. Schließlich fanden sie eine Formel um die Krönung von Wladislaw doch zu ermöglichen und entwickelten in einem Reichstagsbeschluß folgende Theorie der Krönung: »Considerantes etiam potissime quod semper regum coronatio a voluntate regnicolarum dependet, ac efficacia et virtus corone in ipsorum approbatione consistit¹².«

Das erste Glied der ständischen Erklärung, daß die Krönung der Könige immer vom Willen der Mitglieder der Nation abhängt, bekräftigt nur die alte Rechtsauffassung, daß die Mitglieder der Nation den König wählen. — Ob die Praxis stets der Rechtsauffassung entsprach oder teilweise nicht, ist eine andere Frage. — Das zweite Glied der Erklärung, daß die Wirkungskraft der Krone (*efficacia et virtus corone*) in ihrer Billigung (d. h. in der Billigung der Stände) besteht, konnte die öffentliche Meinung des Landes die stets die Krönung mit der Heiligen Krone gefordert hatte, nie richtig überzeugen. — Trotzdem dachten die Stände, daß dieser Reichstagsbeschluß es ihnen ermöglichte, Wladislaw mit einer Ersatzkrone, die das Haupt des Reliquiars des Heiligen Stephan schmückte, zu krönen. Sie beteuerten selbstverständlich, daß sie alles unternehmen würden, um wieder in den Besitz der Stephanskrone zu gelangen; sie stellten jedoch klar, daß solange sie dies nicht erreichen könnten, der erwähnten Ersatzkrone »kraft des Nationalwillens dieselbe Bedeutung zukommen mußte wie der heiligen Krone selbst.«

Trotz alldem blieb die öffentliche Meinung des Landes weiterhin im Banne der mystischen Kraft der Stephanskrone. Deshalb war König Matthias Corvinus mit allen Mitteln bestrebt, die heilige Krone von Kaiser Friedrich III. zurückzugewinnen. Dies gelang ihm endlich im Jahre 1463, nachdem er schon mehr als fünf Jahre ohne gekrönt zu sein, regiert hatte.

¹¹ Das Originalmanuskript befindet sich in der Österreichischen Nationalbibliothek, — Manuskriptensammlung Nr. 2920; veröffentlicht in: Wiener Neudrucke. Bd. 2. Wien 1971.

¹² Text der Urkunde zitiert bei Kovachich S. 235, auch bei Timon S. 536.

Er, der Emporkömmling, wollte sich nicht mit einer Ersatzkrone krönen lassen, weil er wohl wußte, was die Krönung mit der Heiligen Krone für die Nation bedeutete.

Die Entwendung der Stephanskrone durch die Hofdame Helene Kottaner, die Verpfändung derselben durch die Königswitwe an Kaiser Friedrich III., das schwere Lösegeld, das König Matthias für die Rückerstattung derselben dem Kaiser zahlen mußte, überzeugten König und Nation von der Notwendigkeit zum Schutz und rechtmäßigen Hort der Krone Maßnahmen zu ergreifen. So kam es zum Gesetzesartikel (G. A.) II. vom Jahre 1464 über die Kronhut. Er enthielt nur grundsätzliche Bestimmungen, welche die Hut und Sicherstellung der Krone am gewohnten Ort, d. h. in Visegrád, durch entsprechende Personen als gemeinsame Pflicht des Königs, der kirchlichen und weltlichen Würdenträger und des gesamten Adels erklärte: »Nos ergo volumus et debemus de pari consensu et voluntate dominorum, praelatorum et baronum et regni nostri nobilium, hoc in loco providere: circa debitam custodiam et conservationem ipsius coronae sacrae, locum alias consuetum et personas ad id idoneas«¹³.

Nach dem Tode des Matthias Corvinus wählten die Stände Wladislaw aus dem polnisch-litauischen Hause der Jagellonen zum König von Ungarn (Wladislaw II. 1491—1516).

Während der G. A. II vom Jahre 1464, die Kronhut für eine gemeinsame Pflicht des Königs, der Würdenträger und des Adels erklärt hatte, setzte der G. A. III vom Jahre 1492 ausdrücklich fest, daß der König unter keinen Umständen die Krone der Verfügungsgewalt der kirchlichen und weltlichen Würdenträger entziehen dürfe. Die Kronhut wurde infolgedessen unter Ausschluß des Königs und des adeligen Volkes den betreffenden Würdenträgern bzw. den aus ihrer Mitte auserkorenen Kronhütern überantwortet.

Der in Ungarn äußerst zahlreiche kleine Adel war über diesen Schachzug der Magnaten entrüstet und richtete anläßlich des Reichstages, der 1497 auf dem Rákosfeld stattfand, heftige Angriffe gegen die Kronhüter Emerich Zápolya, den Reichspalatin und Thomas Bakócz, den Bischof von Erlau (Eger) und königlichen Kanzler¹⁴.

Der Kleinadel forderte, daß der König die Obhut der Heiligen Krone den erwähnten Würdenträgern entziehen und die ständige Bewachung derselben vier durch das gesamte adelige Volk zu wählenden weltlichen Kronhütern anvertrauen sollte.

Der niedere Adel konnte zunächst, mit dieser seiner Forderung nicht durchdringen und erreichte im G. A. XXV vom Jahre 1498 nur so viel, daß zukünftig die Heilige Krone nicht durch geistliche sondern ausschließlich durch weltliche Würdenträger gehütet werden soll. Es dauerte

¹³ Der vollständige Text des erwähnten Gesetzes und der nachfolgenden Gesetze sind im Corpus Juris Hungarici zu finden (Márkus Dezső: Magyar Törvénytár-Millenniumi Emlékiadás — von 1895 an). Nach 1867 findet man die Ungarischen Gesetze auch in der amtlichen Gesetzessammlung (Országos Törvénytár).

¹⁴ Rátvay Folge 2, S. 378—379.

noch zwei Jahre bis die Kronhut entsprechend dem Geiste und der Zielsetzung des bereits erwähnten Corvinischen Gesetzes (GA. II. vom Jahre 1464) im G. A. XXIII vom Jahre 1500 neu geregelt wurde. Dieses Gesetz bestimmt, daß die Obhut der Heiligen Krone nicht mehr als zwei treuen weltlichen Herren anvertraut wird, die gemeinsam durch den König, die kirchlichen und weltlichen Herren sowie die übrigen Landesbewohner gewählt werden: »Ad conservationem Sacrae Coronae Regni, dum necessarium opportunumque fuerit: semper de dominis saecularibus duo fideles et nec plures per Regiam Maiestatem ac universos dominos praelatos, barones, ceterosque regnicolas eligentur...«

Während dieser Zeit wurde die Krone weiterhin in der Burg von Visegrád aufbewahrt und der Burgvogt mußte sich schriftlich gegenüber den Kronhütern zur sorgfältigsten Obhut der Krone verpflichten¹⁵.

Während der Wirrnisse, die in Ungarn auf die durch die Türken erlittenen schicksalsschweren Niederlage bei Mohács (1526) folgten, befanden sich Krone und Krönungsinsignien zunächst in den Händen der Kronhüter Johann Zápolya und Peter Perényi. — Johann Zápolya war außerdem Tronprätendent der sogenannten nationalen Partei (Partei der Anti-Habsburger): Er ließ sich schnell zum König wählen und durch den ältesten nach der Katastrophe von Mohács am Leben gebliebenen Bischof Stephan Podmaniczky, in Stuhlweißenburg krönen. Die Partei der Habsburger weigerte sich, diese Königswahl, bzw. Krönung anzuerkennen, weil nach den sogenannten Familienverträgen, die Kaiser Maximilian und König Wladislaw von Ungarn geschlossen hatten, die Wahl eines Habsburgers zum König von Ungarn im Falle des Aussterbens der Ungarischen Linie der Jagellonen vorgesehen war.

König Ludwig II. von Ungarn, Sohn des Wladislaw, fiel auf dem Schlachtfeld von Mohács und hinterließ nur seine Witwe, Königin Maria, Schwester von Kaiser Karl V. und seinem Bruder Ferdinand, Erzherzog von Österreich.

Ein gewichtiges juridisches Argument konnte der dem Erzherzog Ferdinand treu ergebene Franciscus de Rewa, Pronotar des Reichspalats, gegen die zwiespältige Wahl von Johann Zápolya geltend machen, daß nämlich der Reichspalatin bei der Königswahl nicht anwesend war, obwohl nach ungarischem Gesetz der Reichspalatin die erste Stimme bei einer Königswahl abgeben sollte: so wurde dann mit Unterstützung des Reichspalats, Stefan Bátori, Erzherzog Ferdinand gesetzmäßig zum König von Ungarn erkoren und ein Jahr nach der Krönung Zápolyas in Stuhlweißenburg ebenfalls durch Bischof Stephan Podmaniczky gekrönt. Der erzbischöfliche Stuhl von Gran war noch vakant. Die Krone wurde willig vom Kronhüter Perényi zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1529, während Süleiman an der Spitze eines großen Heeres gegen Wien zog, wurde Kronhüter Perényi samt Krone und Krönungsinsignien von den bewaffneten Leuten des Gegenkönigs Johann Zápolya, gefangengenommen und dem Sultan anvertraut. — Der Sultan

¹⁵ Petrus de Rewa (Péter Révay): *De Sacrae Coronae Regni Hungariae*, 1746, S. 458.

zögerte nicht und übergab auf dem Felde von Mohács die Krone und die Krönungsinsignien seinem Günstling Johann Zápolya, zu dem auch Kronhüter Perényi überging. Nach dem Tode Zápolyas im Jahr 1541 behielt die Königswitwe Isabella die Krone in ihrem Gewahrsam, da inzwischen Kronhüter Perényi sich wieder auf die Seite Ferdinands geschlagen hatte. Seine Rechnung ging jedoch nicht auf: Denn König Ferdinand, seines wiederholten Parteiwechsels überdrüssig, ließ ihn in 1542 verhaften, vielleicht auch nicht ganz unbegründet, da es Indizien gab, wonach Perényi mit türkischer Hilfe nach dem Thron strebte. Peter Perényi starb 1548 in Gefangenschaft. Mit seinem Tode geriet dann in den Wirren des Jahrhunderts das Kronhüteramt in Vergessenheit. Denn als Königswitwe Isabella, auch im Namen ihres elfjährigen Sohnes, auf die Krone und die Krönungsinsignien, aufgrund eines mit dem Habsburger König Ferdinand 1551 abgeschlossenen Paktcs, verzichtete, wurde die feierliche Übergabe derselben, ohne Zutun von irgendwelchen Kronhütern auf dem Felde von Alvinc in Siebenbürgen durch die Königswitwe höchstpersönlich vollzogen. Im Auftrage des Königs Ferdinand, handelten die Legaten General Castaldo, der Iudex Curiae Graf Thomas Nádasdy und der Tavernicus (Schatzmeister) Andreas Báthori; sie brachten die Krone und die Krönungsinsignien dann bis nach Tokaj, wo dieselben der königliche Sonderemissär Markgraf Sforza-Pallavicini übernahm und nach Wien brachte.

Hier empfing König Ferdinand am 5. September 1551 unter großen Feierlichkeiten, mit einer Ehrengarde die Krone¹⁶. Die Übergabe bzw. Übernahme der Krone ist im Werke von Petrus de Rewa »De Monarchie et Sacra Corona Regni Hungariae Centuriae Septem« (Ed.: Comes Franciscus de Nádasd, Frankfurt 1659) ausführlich beschrieben. Der Autor Petrus de Rewa erwähnt dabei auch die Zäsur im Kronhüteramte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: »nec a reditu ex Transylvania continuam habuit in Hungaria sedem, sed interpolatam, sub nullis conservatoribus ordinariis« ... »agebat enim corona ex terris patria, inter penates Austriacos« (S. 126).

Die Krone blieb nun in Wien unter der persönlichen Obhut des Königs, bis sie anfangs des 17. Jahrhunderts durch Kaiser und König Rudolf nach Prag gebracht wurde. — Niemand sprach mehr öffentlich über das Kronhüteramt. — Was jedoch in der Seele einer Nation tief verwurzelt ist, kann in einigen Dezennien nicht vollständig ausgemerzt werden. Die führenden Geister der Nation dachten weiterhin im stillen sehnsüchtig an die Krone und die Kronhut. — Nur wenn wir in diesem Sinne den Seelenzustand von den Besseren der Nation uns vergegenwärtigen, wird uns die plötzliche Wiedergeburt und neue Blüte des Kronhüteramtes am Anfang des 17. Jahrhunderts verständlich.

¹⁶ Siehe Veress, Endre; Izabella Királyné: Magyar Történeti Életrajzok. Budapest 1901, S. 310—331. Bezüglich der Übergabe der Krone in Alvinc und Tokaj beruft sich der Autor auf den Bericht von General Castaldo an Ferdinand und bei der Übergabe der Krone in Wien an Ferdinand stützt er sich auf den Bericht des Gesandten von Venedig.

Wenn wir uns fragen, warum die besseren Geister in den trübsten Zeiten an die Wiederaufrichtung einer Kronhut dachten, liegt die Antwort ungefähr so: spätestens seit dem 15. Jahrhundert hing die öffentliche Meinung an einer ganz spezifischen Idee der durch die Krönung besiegelten Bindung zwischen dem erwählten König und der Nation.

Wie bereits erwähnt, hebt die Erklärung der Stände vom Jahre 1440, die durch die Krönung stattfindende Übertragung der königlichen Gewalt auf den König hervor; dieser Gedanke wurde dann von dem berühmten ungarischen Juristen Stephan Werbőczy in seinem »Opus tripartitum iuris consuetudinarii incylti regni Hungariae« (erste Ausgabe Wien 1517) als ein wichtiger Bestandteil seiner Lehre von der Heiligen Krone übernommen. Danach verkörpert die Heilige Krone die höchste Staatsgewalt, deren wesentliche Teile durch die Mitglieder der Nation, durch Königswahl und darauf folgende Krönung auf den gekrönten König übertragen werden. Dementsprechend besitzt nur der durch die Heilige Krone gekrönte König die Machtvollkommenheit eines wirklichen Herrschers: nur er kann Bischöfe ernennen, Adelsprivilegien bzw. Donationen (Güter) verleihen, Gesetze sanktionieren etc. Diese Auffassung von der besonderen königlichen Gewalt des durch die Heilige Stephanskronen gekrönten Königs entsprach weitgehend dem ungarischen Rechtsempfinden im 15. Jahrhundert. Es ist strittig, wie weit in die Vergangenheit zurück, vielleicht bis ins 14. Jahrhundert, sich die ersten Ansätze von Werbőczis Lehre über die Heilige Krone verfolgen lassen. Auch ist für die vorliegende Untersuchung belanglos, inwieweit die ungarische Auffassung der »Corona regni« in ihrer Entstehung gemeinsame Züge mit der polnischen oder böhmischen Idee der Krone aufweist¹⁷.

Was für unseren Gegenstand äußerst wichtig erscheint, ist die Tatsache, daß allein Werbőczis Lehre von der Heiligen Krone — mit ihrem charakteristischen Zug der Übertragung der vollen königlichen Gewalt durch die Nation auf den König infolge seiner Krönung mit der Stephanskronen bis zum Untergang des historischen Ungarn in den Jahren 1944—45, ununterbrochen ein lebendiger und in der politischen Praxis wirkender staatsrechtlicher Gedanke blieb.

II. Im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1608—1780—1790

A. Konsequenzen des Wiener Friedens (1606)

Es ist klar, daß eine derartige nationalpolitische und öffentlich-rechtliche Überzeugung eine entsprechend sorgfältige, besondere Obhut der Stephanskronen bedingte. Und trotzdem war dieser eigenartig feste Glaube, während der Wirren und Bürgerkriege des 16. Jahrhunderts dem Erlöschen nahe, bis es allen Widerwärtigkeiten zum Trotz im Wiener Frieden

¹⁷ Hellmann S. 556; Auch Eckhart S. 114—120.

(1606) wieder zum siegreichen Durchbruch kam¹⁸. Ergebnisse des Wiener Friedens waren die darauffolgenden wichtigen Gesetzte des Jahres 1608 betreffend die Kronhut.

G. A. IV vom Jahre 1608 (ante coronationem) verfügt die unverzügliche Zurücksendung der Krone und der Krönungsinsignien nach Ungarn in die damalige Hauptstadt Preßburg (lateinisch: Posonium, ungarisch: Pozsony, slowakisch: Presporok, seit 1919, in der Tschechoslowakei: Bratislava) und die Überantwortung derselben an die zu wählenden Kronhüter. Der zehnte Artikel des Wiener Friedens erklärt, daß der König sowohl die höheren wie auch die niedrigeren Ämter des Königreiches ohne Religionsunterschied vergeben müsse. (»item tam majores quam minores officia regni«... »nulla interposito religionis discrimine conferet.«) Daraus folgte, daß von nun an auch ein Protestant Kronhüter der Heiligen Krone werden konnte¹⁹. Die protestantischen Stände waren zur Zeit des Wiener Friedens auch zahlenmäßig so einflußreich, daß sie den allgemeinen Ausdruck »nullo interposito religionis discrimine« so interpretierten, daß der eine Kronhüter ein Protestant sein müsse. So wurden in Jahr 1608 zu Kronhütern gewählt: Peter Révay (Petrus de Rewa) ein Protestant Augsburger Bekenntnisses, Obergespan des Túróczer Komitats, und Stephan Pálffy, ein Katholik, Obergespan des Preßburger Komitats. (GA XVI vom Jahr 1608, post coronationem.)

Der Gesetzartikel »Post coronationem« (G. A. XVI vom Jahre 1608) bestimmt ebenfalls, daß ihnen die Krone und die Krönungsinsignien in der Preßburger Burg im Beisein des Reichspalatsins von drei Kirchenfürsten und von drei weltlichen Würdenträgern (barones) übergeben und in eine Truhe gelegt werden müssen, und daß die Kronhüter in Ausübung ihrer Rechte betreffend die Schließung der Burgtore, die Befestigungen, und die Soldaten der Burg, gleichberechtigt seien (»utriusque conservatorium in arcis portas, munitiones, milites, aequales autoritas sit et potestas«).

B. Über das Leben und Wirken des Kronhüters Petrus de Rewa

Petrus de Rewa, wurde einer der hervorragendsten Inhaber des Kronhüteramtes; er verwaltete es unter schwierigen Verhältnissen nicht nur mit größter Opferbereitschaft von 1608 an bis zu seinem im Jahre 1622 im Alter von nur 54 Jahren erfolgten Tode, sondern er betätigte sich auch literarisch und schrieb zwei Abhandlungen über die Geschichte der Heiligen Krone. Er stammte aus einer uralten, vornehmen Familie, deren erster Stammsitz sich auf der Burg Rewa im Süden Ungarns im

¹⁸ Friedensschluß zwischen Stephan Bocskai, Fürst von Siebenbürgen und dem Bevollmächtigten König Rudolfs, Erzherzog Matthias; Abdankung König Rudolfs und Wahl seines Bruders zum König (1608).

¹⁹ Das Prinzip der obligatorischen Parität im Kronhüteramt zwischen einem katholischen und einem protestantischen Kronhüter wurde erst später im G. A. II vom Jahre 1622 gesetzlich verankert. Dieses Gesetz inartikulierte das Krönungsdiplom von Ferdinand II., indem die obligatorische Parität zu erst erwähnt wird.

damaligen Komitat Szerém (die Burg ist längst zerstört und die Ortschaft heißt heute Rivicza in Jugoslawien) befand.

Nach der Katastrophe von Mohács (1526) mußte die Familie nach Oberungarn flüchten, und wurde von König Ferdinand I. im Komitat Túrócz mit reichen Donationen (Burg Sklabina etc.) bedacht. Ein hervorragendes Mitglied der Familie war im 16. Jahrhundert der bereits erwähnte Franciscus (Franz), der sich als Protonotar des Reichspalatin, tatkräftig und erfolgreich um die Wahl Ferdinands zum König bemühte. Petrus de Rewa (1568—1622) war sein Enkelkind. Über seine Erziehung und seine Studien sind wir gut unterrichtet, besonders seit dem jüngst erschienenen Büchlein von György Bónis, in dem er bereits veröffentlichtes und auch bisher unveröffentlichtes Material sorgfältig gesammelt und zusammengestellt hat. Nach Gymnasialstudien in Iglau (Zips) kam er drei Jahre zu den Jesuiten zur Weiterbildung nach Wien, trotzdem blieb er seiner evangelischen Konfession Augsburger Bekenntnisses treu. Dann folgte eine theorisches-politische Ausbildung auf der im lutherischen Geist lehrenden Akademie zu Straßburg, wo er zum »Magister« promovierte. Später korrespondierte er mit Justus Lipsius, dem berühmten Humanisten und Philosophen der Niederlande. Seine vorzügliche humanistische Bildung wird von Bónis gebührend hervorgehoben. Dieser befaßte sich aber vorwiegend mit der Geisteshaltung und literarischen Tätigkeit Révays. Sein Wirken als Kronhüter behandelt er nicht eingehend und sagt eigentlich nichts Neues. Zunächst möchte ich noch vor dem Überblick über sein politisches Wirken anhand seiner zwei Hauptwerke einige Beispiele seines literarischen Schaffens und tiefer Bildung erwähnen: er schreibt ein fast klassisches von Cicero beeinflusstes Latein. Er kennt ausgezeichnet die französische Krönungszeremonie und ist auch etwas über das öffentliche Leben Englands informiert und beruft sich manchmal auf den französischen Staatsphilosophen Bodinus (Jean Bodin) des XVI. Jahrhunderts etc. Wir müßten jedoch vom Thema unserer Abhandlung abschweifen, wenn wir hier alle Schriften Révays kritisch analysieren und uns mit den entsprechenden Feststellungen von Bónis auseinandersetzen wollten. Darum begnügen wir uns mit einer kurzen Skizze seiner mit der Kronhut in engerer Beziehung stehenden zwei Hauptwerke. Das erste führt den Titel: »De Sacrae Coronae Regni Hungariae ultra DCC annos clarissimae, virtute, victoria, fortuna commentarius«. Augustae Vindelicorum (Augsburg) 1613. — Es handelt über die Geschichte der Krone von Anfang an bis zur Krönung von König Mathias II. im Jahr 1608, bzw. von seiner Gattin Königin Anna, im Jahr 1613. Das Werk enthält nach dem Titelblatt, schöne Widmungen an den König und die Königin. Im Jahre 1746 wurde eine neue Ausgabe, mit Ergänzungen aus den hinterlassenen Manuskripten Révays und Korrekturen der Druckfehler des Originaltextes von Professor Carolus Andreas Bél, Sohn des großen Wissenschaftlers Mathias Bél, — vom letzteren durch ein interessantes Vorwort ergänzt, — veröffentlicht in der Serie: »Scriptores Rerum Hungaricarum Veteres ac Genuini« — Ed.: Johannes Georgius Schwandtner Vindobonae (Wien) 1746 Tomus II Kap IV. Das ist die für unsere Zwecke brauchbarste fehlerlose Ausgabe, auch infolge der Ergänzungen, welche

die Jahre nach 1613 betreffen. Tatsächlich wimmelt die Augsburger (1613) Ausgabe von Druckfehlern, die Petrus de Rewa, sehr ärgerten. Im Vorwort seiner zweiten Abhandlung stellt er selbst fest: »eum dum ante duos annos in manum resumptum, passim ex inconsideratione typographi nonnulla errata contraxisse animadverterem.« Darum und auch aus anderen Gründen entschloß er sich seine erste Abhandlung umzuarbeiten, zu ergänzen, über das Jahr 1613 weiterzuführen und ihr einen neuen Titel zu geben. — So entstand das Werk: »Die Monarchia et Sancta Corona Regni Hungariae Centuria Septem.« (Ed. Schwandtner Wien 1746, in *Scriptores... Tomus II* Kap. VIII S. 602—837). Es enthält eigentlich die Geschichte Ungarns, mit besonderem Hinblick auf die Heilige Krone, bis zum im März 1619 erfolgten Tode von König Mathias II. Ein letztes Kapitel ist einer physischen bzw. sinnbildlichen Beschreibung der Krone, der Krönungsinsignien und den der Heiligen Krone unterstehenden Länder gewidmet²⁰. Das erwähnte zweite Werk Révays konnte zu seinen Lebzeiten nicht mehr erscheinen.

Erst Graf Franz Nádasdy (Comes Franciscus de Nádasd) ließ es im Jahre 1659 in Frankfurt am Main verlegen. Als Einführung dient eine schöne Widmung an seinen Vetter Baron Ladislaus de Rewa, in dessen Bibliothek er das Manuskript vorgefunden hatte und auf dessen Wunsch er es veröffentlichte; auch gedenkt er in einem lobenden Dystichon des großen Petrus de Rewa: »Regibus Hungariae das vitam, illi tibi famam; Alterius sic, res altera pensat opem.«

Wir können nach den Gründen fragen, die Petrus de Rewa veranlaßten über die Heilige Krone und deren Geschichte ausführlich zu schreiben. — Die charakteristische Antwort gibt er selbst im Vorwort der Augsburger Ausgabe. Nach seiner Wahl zum Kronhüter, betrachtete er es als eine moralische Pflicht, bzw. als eine Ehre, über die Krone zu schreiben, da die literarische Tätigkeit zu seiner Familientradition gehörte; außerdem wollte er denen entgegenwirken, welche die Autorität der Heiligen Krone im In-, oder im Ausland nicht anerkennen und darüber sogar »lachen«²¹.

Tatsächlich steht Petrus de Rewa, — obzwar evangelisch — unter dem Banne der mystischen Ausstrahlung der Heiligen Krone und gibt

²⁰ Es ist bemerkenswert, daß Révay (Siehe: Ed. Schwandtner; S. 835) die Krönungsschuhe (Calceamenta) und die weißen Krönungshandschuhe zu den Krönungsinsignien zählt und ihnen symbolische Bedeutung beimißt. Er erwähnt auch andere Ornamente (ornamenta) der Krönung, wie cingulus, stola, vasillum etc. — Mit Révays sinnbildlicher Interpretation der Krönungsinsignien könnte sich ein spezialisierter Sachverständiger befassen.

²¹ »at non pauci reperiuntur, qui...« nec, solum aliquid solemnitas ea de re habent, sed quod veritate historica coacti, Coronam Sacram Angelicam Apostolicam et similibus nominibus apellamus — rident forte et ringuntur. (stark lachen und mit den Zähnen zischen) Nostrae igitur genti hoc Sacrum esse volui, vel ad praeteritarum rerum memoriam — recolendam, vel ad futurorum praesentiam cum praeteritis comparando, cautelam formandum, dum et aliae gentes optime cognoscere possent, quam de causa, nos Hungari, religionem hanc, nostrae Coronae dicamus et profiteamur (damit auch die anderen Völker bestens wissen lernen, warum wir Ungarn solch eine Verehrung unserer Krone widmen und sie öffentlich bekennen).

in seinen beiden Werken zahlreiche Beispiele, die nach seiner Ansicht diese mystische Kraft beweisen. So trug Révay entscheidend dazu bei, daß durch die Verbreitung seiner Schriften innerhalb von 150 Jahren der Glaube an die mystische Ausstrahlungskraft der Heiligen Krone, beim ungarischen Volk gestärkt und bis in die moderne Zeit hinein aufrechterhalten wurde. Außerdem war er der erste, der eingehend und wahrheitsgetreu über die Krone und die Krönungsinsignien eine Abhandlung verfaßte. Er war nicht der erste, der die Krönungszeremonien eingehend beschrieb. Denn über die Krönung von Wladislaw I. (1440) und von Wladislaw II. (1490) besitzen wir Augenzeugenberichte von Zeitgenossen. Die ausführlichste und verlässlichste Beschreibung einer Königskrönung nämlich von Ferdinand II. im Jahre 1618 noch zu Lebzeiten von König Mathias II. stammt jedoch von ihm, dem Hauptorganisator dieser Zeremonie. Der Hofmarschall (Marschalcus Aulae) Bernard Baron Herberstein und Petrus de Rewa, in seiner Eigenschaft als Oberhofmeister (Magister Curiae) wurden nämlich gemeinsam mit der Planung und Durchführung der Krönung betraut; der eigentliche Veranstalter blieb aber Révay²².

Erwähnenswert wäre noch, daß die Wahl bzw. die Krönung des Nachfolgers eines Königs noch bei dessen Lebzeiten in Ungarn deswegen üblich war, da das Königtum bis 1687 ein allerdings auf die Familie Habsburg beschränktes Wahlkönigtum blieb. Révays Beschreibung der Krönungszeremonie, ist die älteste Darstellung dieser Art bis in das 18. Jahrhundert, von einem Augenzeugen, der zugleich ein sachverständiger Organisator war.

Zum Verständnis von Révays Leben und Wirken in der ungarischen Öffentlichkeit ist es erforderlich seinen Lebenslauf chronologisch zu erfassen: Bereits als verhältnismäßig junger Mann nahm Petrus de Rewa, im Jahre 1593, an dem blutigen sogenannten 15-jährigen Türkenkrieg (1591—1606) teil²³. Während des Aufstandes von Stephan Bocskai, und davor, spielte er verschiedentlich eine wichtige Rolle. Im Jahre 1601 war er Mitglied einer Delegation, die Kaiser und König Rudolf »untertänigst anflehte«, den räuberischen Gelüsten der ausländischen Soldateska Einhalt zu gebieten: dabei fielen »starke Worte«, besonders gegen die Wallonen, die »mehr Unheil anstiften, als die Heiden (Türken)«. Unter Anführung des Erzbischof von Kalocsa bat die Delegation außerdem den König, das Königreich Ungarn nicht durch Ausländer sondern durch gebürtige Ungarn zu verwalten lassen²⁴. Révay nahm nach seiner eigenen Aussage auch an den Friedensverhandlungen mit Bocskai teil und bemühte sich um das Zustandekommen einer Friedensvereinbarung über die Glaubensfreiheit²⁵.

²² *Ceremoniarum autem descriptio et processus directio imposita erat Marschalco Regio Ferdinandi Bernardo a Herberstein et Petro de Rewa* (Siehe Petrus de Rewa: *De Monarchia*, S. 809).

²³ P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 757.

²⁴ P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 771.

²⁵ P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 775: die Besprechungen mit Bocskai fanden in Carpona (Korpona) statt; P. de Rewa nahm an der von Erzherzog Matthias gesandten Delegation teil; »et per quatuor septimanas tam diu disputatum,

Nach dem Friedensschluß zu Wien wurde Petrus de Rewa zu einem der königlichen Kommissare ernannt, die gewisse von Bocskai evakuierte Gebiete zu übernehmen hatten. Er wurde als Kommissar für die Zurückgliederung der cisdanubischen Gebiete eingesetzt und war auch einer der 36 Männer, die das dem Wiener Frieden beigefügte Garantieschreiben der ungarischen Stände an die Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien am 16. September 1606, unterschrieben²⁶. Später wird er einer der Befehlshaber (Heeresführer Cisdanubiens) des Heeres, das unter dem Oberbefehl des Grafen Georg Thurzó im Jahre 1608 mit Erzherzog Matthias nach Böhmen einrückt, um die Abdankung von Kaiser und König Rudolf, der sich in Prag aufhielt, zu erzwingen. In Böhmen ernannte ihn Erzherzog Matthias zu einem seiner Bevollmächtigten, die das Regiment in Ungarn während seiner Abwesenheit führen sollten²⁷.

Aus dem ungarischen Truppenkontingent, das nach Prag gezogen war, wurden 300 Magnaten und Edelleute ausgewählt, die den Auftrag erhielten, die Heilige Krone in Prag in Empfang zu nehmen. Unter ihnen war Franciscus, ein Vetter von Petrus de Rewa. Er selbst war verhindert, da er schleunigst als Bevollmächtigter von Erzherzog Matthias nach Ungarn zurückkehren mußte²⁸. Die feierliche Übergabe und Übernahme der Heiligen Krone durch die ungarische Ständedelegation wird von Révay eingehend beschrieben. Die Reden von Kardinal Dietrichstein im Namen von König Rudolf sowie die Ansprache von Erzherzog Matthias und Bischof Valentin Lépes, dem königlichen ungarischen Kanzler, werden ebenfalls von ihm ausführlich zitiert²⁹.

Für unser Thema ist von Bedeutung, daß Erzherzog Matthias bei dieser Gelegenheit ein feierliches Versprechen abgab, die Krone nach Ungarn zurückzuführen und sich krönen zu lassen³⁰. Im Wiener Frieden (23. Juni 1606) wurde nämlich die Rückgabe der Krone nicht als eine Bedingung — *sine qua non* — sondern nur als eine für friedlichere Zeiten gedachte, untertänigste Bitte der ungarischen Stände, etwas verklausuriert vorgebracht³¹. Darum verlangten und erhielten die ungarischen

donec articuli ad utriusque partis mentem et consensum reducti esse videntur.«

²⁶ Corpus Iuris Hungarici, Band 1526—1608, S. 981.

²⁷ P. de Rewa: De Monarchia, S. 791.

²⁸ P. de Rewa: De Monarchia, S. 792: *pro corona trecenti barones et nobiles Pragm ingressi... »delegerat Archidux trecentes barones et nobiles...« »florem militiae ac gentis, armis auro et argento fulgentibus et pellibus linceis exornatam, qui decoris aeterni Sacrae Coronae causa ingressi, non sine horrore et admiratione populi, coronam secundum legem et pactionem a Caesarei receptam, in castra referrent.*

²⁹ P. de Rewa: De Monarchia, S. 793—795.

³⁰ Der Beschreibung, der für den Kult der Heiligen Krone so charakteristischen Übergabe — und Übernahmezeremonien in früheren und folgenden Jahrhunderten, könnte von einem Sachverständigen ein besonderer Aufsatz gewidmet werden.

³¹ *Pacificatio Viennensis: ad quartum: supplicant adhuc regnicolae suae Majestati ut corona in regnum Hungariae Posonium, post tempora pacatoria — more aliorum regnorum solito — reducatur.* (Corpus Iuris Hungarici, Band 1526—1608. Budapest 1895.)

Heerführer in Prag diesbezüglich eine klare beruhigende Zusage von Erzherzog Mathias. Die Krone wurde nach Preßburg gebracht und den neugewählten Kronhütern feierlich übergeben³². Die Stände schlugen dem König 4 Magnaten vor, von denen er zwei Kronhüter auswählte³³. Diese Prozedur wurde durch G. A. XXV vom Jahre 1625 geändert (siehe unten Anm. 63!). Révay legte seinen Amtseid vor den auf dem Reichstag versammelten Ständen in Anwesenheit des Königs nur auf »den lebenden Gott« ab, und nicht auch auf die Jungfrau Maria³⁴.

Nach seiner Installierung als Kronhüter genoß Révay zehn verhältnismäßig ruhige Jahre. In der Burg von Preßburg, wo er in der Nähe der Krone immer längere Zeit verbrachte, fand er Muse, um sich auch literarisch zu betätigen³⁵. Dennoch bereitete ihm die Tätigkeit als Kronhüter viel Sorge und mühsame Kleinarbeit. Eine entsprechende Instruktion ist uns überliefert³⁶, deren Titel in lateinischer und deren Text in altungarischer Sprache abgefaßt ist³⁷. Zur Veranschaulichung der täglichen Arbeit, welche die Kronhut zu verrichten hatte, wird im folgenden der Text der

³² Siehe den bereits erwähnten G. A. XVI (post coronationem) vom Jahre 1608.

³³ P. de Rewa: *De Monarchia*, Frankfurt 1659, S. 127: »nominarunt procures quatuor magnates, quorum numero Rex Duumviros Conservatores eligeret. Is igitur Petrum de Rewa, comitem de Thurocz et Stephanum Pálffy de Erdöd Comitem Poseniensem duumviros creat.«

³⁴ Text seines Amtseides in: P. de Rewa: *De Sacrae Coronae Regni Hungariae virtute*, S. 475; er lautet wie folgt: »Quoniam Suae Majestas Regia atque omnes Status et Ordines Regni Hungariae, in praesenti generali Dieta Poseniensi congregati Sacram eiusdem Regni Hungariae Coronam, simul cum omnibus eiusdem Clenodiis, fidei et custodiae meae concedere dignati sunt: ideo iuro per Deum Vivum, quod ego Sacrae Regiae Majestati, ac dicto Regno Hungariae, fidelis et obediens ero, dictamque Sacrae Regni Coronam, summa fide, diligenti cura, vigilantia ac solitudine custodia asservabo, sine praescitu et voluntate suae regiae Majestatis et Regni, neminem ad illam visendam et perscrutamam admittam, aut alieno illam tradam, at que quolibet anno, certis temporibus frequenter huc Posenium me conferam, et locum conservationis dictae Sacrae Coronae, diligenter perscrutabor et inspiciam, ac ut salva semper et secunda persistat, omni diligentia et fidelitate curabo; ac si quid suspicionis et hostile, vel in ianuis, seris ac parietibus animadvertero, de eo confertim Sacram Maiestatem Suam Regiam, vel Palatinum edocebo; Item, si quem motum vel tumultum in Regno hoc oriri contingeret, de illo quoque ad Maiestatem Suam Regiam et dictum Palatinum subito referam et ad custodiam dictae Sacrae Coronae, majus praesidium humiliter petam, ac in persona mea, ad mortem, et vitae meae exitum, fideliter et constanter illi assistam, omne periculum pro posse meo ab illo avertam. — Sic me Deus adiuvet.«

Nach seiner Installierung als Kronhüter genoß Révay zehn verhältnismäßig ruhige Jahre. In der Burg von Preßburg, wo er in der Nähe der Krone immer längere Zeit verbrachte, fand er Muße sich auch literarisch zu betätigen.

³⁵ Siehe P. de Rewa: *De Sacrae Coronae*, S. 431: Auctor ad Lectorem.

³⁶ Das Original ist im Slowakischen Landesarchiv Bratislava (Preßburg) aufzufinden, wo z. Zt. das Révay'sche Familienarchiv aufbewahrt wird. Zitiert in: »A Korona silenc évszázada. (Die neun Jahrhunderte der Krone), Budapest 1979, zusammengestellt von Tamás Katona und György Györffy.

³⁷ *Instructio per spectabiles ac magnificos dominos Petrum de Rewa, comitem comitatus Thurociensis et Stephanum Pálffy de Erdoed, comitem comitatus et capitaneum arcis Poseniensis, consiliarios Sacrae Regiae Maiestatis ac*

Instruktion in deutscher Sprache wiedergegeben: »Anweisung, die die hochangesehenen Herren und Ihre Magnifizenzen Petrus de Rewa, Obergespan des Komitats Thuróc, und Stephan Pálffy de Erdőd, Obergespan des Komitats und Burgkapitän von Preßburg, Räte Seiner Heiligen Königlichen Majestät, und Hüter der Heiligen Krone des Königreiches Ungarn, an den löblichen Matthias Beleczi Burgwart derselben königlichen Burg von Preßburg, wie folgt, gegeben haben:

In Anbetracht der eifrigen Wachsamkeit und Menschlichkeit des edlen und tapferen Herrn Matthias Beleczi, haben wir ihn als Burgwart der Burg Preßburg aufgenommen und ihm zur Ermöglichung der besseren Ausübung seines Amtes, folgende Anweisung gegeben:

1. Vor allem, wenn nach christlichem Brauch, bei Morgendämmerung, am Mittag und am Abend, die Burgglocke läutet, sollen sich die Burgwarte, nachdem sie allem Gelärme der Insassen der Burg Einhalt geboten haben, dem Gebet hingeben.

2. Der eine Burgwart (Anmerkung des Übersetzers: Es gab zwei Burgwarte) soll ständig an Ort und Stelle, bei der Krone wohnen, dort Tag und Nacht warten; der andere Burgwart soll vor der Tür des Raumes in dem sich die Krone befindet, mit einer auserlesenen und beedeten Mannschaft wachen.

3. Die Öffnung des Burgtores soll sowohl im Winter wie im Sommer bei Sonnenaufgang und die Schließung vor dem Einbruch der Dunkelheit stattfinden. Während der Nacht soll man niemandem das Tor öffnen. Tag und Nacht soll die eine Hälfte der Burgtorschlüssel der eine, und die andere Hälfte der andere Burgwart aufbewahren. Zum Schließen und zum Öffnen des Burgtores soll man sich beim Tor zusammenfinden, nach altem ungarischen Brauch Gott zu Hilfe rufen und so das Tor schließen bzw. öffnen.

4. Tagsüber bleiben die großen Tore geschlossen und man verkehrt durch die kleine Tür. Dort steht auch ein Wachtposten, wie oben in der Burg. Beide beobachten einander nach altem Brauch. Schließlich soll kein Fremder ohne Wissen der zwei Burgwarte in die Burg hineingelassen werden.

5. Abends zur festgelegten Stunde sollen die Burgwarte auf den Zinnen, dem Hof, zwischen den Toren und dem vorderen Teil der Burg die angewiesenen Wachtposten aufstellen. Der Fahnenträger, und die Korporale sollen hin und her marschieren. Der Wachtmeister, soll persönlich die Abendwache, die Mitternachtswache und die Morgenwache heraufführen und die Wachtleute so betreuen, daß sie keinen mit schwerer Strafe geahndeten Fehler begehen. Die Burgwarte sollen ebenfalls um die Wachtposten herumkreisen und dieselben besichtigen.

6. Jeden Monat, sollen sie die Schornsteine und andere Feuerstellen untersuchen. Da das Haus keinen Schutz vor Feuer bietet, sollen sie überall in Wannen Wasser halten, Leiter und Kletterhacken anfertigen lassen.

conservatores sacrae coronae regni Hungariae, egregio Mathias Beleczi, castellano eiusdem arcis regiae Posoniensis, dato, ut sequitur.

7. Sie sollen sich ebenfalls um den verantwortlichen Mann für das Schießpulver kümmern, damit das Pulver und die Schießgeräte einsatzbereit gehalten werden.

8. Sie sollen die Brunnen beobachten, damit der Wasserstand in der Burg nicht sinkt. Für die anstehenden Reparaturarbeiten sollen sie eine eventuelle diesbezügliche Panne uns rechtzeitig mitteilen.

9. Sie sollen auf die Wachmannschaften achten, damit dieselben in der Burg keinen Schaden anrichten.

10. Der Wachtmeister soll von den Burgwarten abhängig sein und er darf allein, von der Wachmannschaft keinen aufnehmen bzw. entlassen, sondern die Burgwarte selbst sollen denjenigen bestrafen, den sie für schuldig finden. Falls jemand ein Verbrechen begeht, das mit der Todesstrafe geahndet wird, müssen die Burgwarte den Betreffenden verhaften, uns (d. h. die Kronhüter, Anm. des Übersetzers) benachrichtigen, und wir werden ihn dann nach dem Gesetz bestrafen.

11. Niemand vergreife sich gegen den anderen innerhalb der Burg. Es droht ihm sonst der Verlust seiner Hand. Wer absichtlich Blut vergießt, wird mit seinem Kopf zahlen. Die Wachleute dürfen nie ohne Einwilligung der Burgwarte die Burg verlassen. Sie sollen nur mit ihrer Billigung ausgehen können.

12. Derjenige, der aus voller Seele schimpft, soll das erstemal geprügelt, das zweitemal nicht weiter auf seiner Stelle geduldet werden.

13. Die Burgwarte sollen die Waffen des Kriegsvolkes, die man übrigens monatlich überholen muß, sorgsam pflegen, damit dieselben immer einsatzbereit sind.

14. Die Herren Burgwarte sollen die Nacht nie außerhalb der Burg verbringen, sonst droht ihnen der Verlust ihrer Stellung. Sie dürfen dafür bei den Herren Kronhütern um die Genehmigung für eine gewisse Freizeit bitten, falls einer von ihnen eine dringende Angelegenheit zu erledigen hat.

15. Sollten etwa die Burgwarte von einer bösen Absicht den Fürsten, den Herren oder ihrem eigenen Amt gegenüber erfahren, müssen sie dies den Kronhütern unverzüglich melden. Kommt eine böse Absicht plötzlich, dann sollen die Burgwarte sich derselben ihrem Eid entsprechend mit aller Kraft und Anstand unter Einsatz ihres Lebens widersetzen.

16. Sollte unsere Majestät, der König, der Reichstag, oder nach altem Brauch ein Komitat, irgend welche Häftlinge, den Burgwarten übergeben, sind sie gehalten, dieselben mit größter Sorgfalt zu hüten.

17. Sollte jemand die zur Burg gehörenden Wälder, bzw. Fluren gewalttätig verwüsten oder besetzen, sind die Burgwarte verpflichtet, sobald sie dazu aufgefordert werden, nach ihrem besten Können, mit dem Kriegsvolk Seiner Majestät dieses Königsgut nach altem Brauch zu schützen.

18. Ohne die Genehmigung der Kronhüter sollen die Burgwarte niemanden in der Burg dulden, der nicht im Sinne seines Eides zur Burg gehört.

19. Ebenfalls sollen sie die bisherigen und zukünftigen Angestellten der Burg in Zucht und Ordnung halten, daß dieselben nicht nachlässig ihres Amtes walten.

20. Außerdem wenn irgendwie eine plötzliche Notsituation entsteht, sollen die Burgwarte nach bestem Wissen und Gewissen abhelfen und uns entsprechend benachrichtigen. Sollte es sich jedoch um eine gewichtigere Sache handeln, so werden sie dieselbe uns einfach melden. Das Übrige überantworten wir ihrer Treue, ihrer Menschlichkeit, ihrer Vernunft und eifrigen Sorgfalt.

21. Das Gehalt des Burgwarts wird monatlich 12 ungarische Gulden betragen, die ihm vom Steuereintreiber ausgezahlt werden. Der Beginn des Jahres (für die Berechnung des Gehaltes Anm. des Übersetzers) wird mit dem 15. Dezember 1608 angesetzt.

Peter Révay verfaßte auch seine beiden Werke »De Sacrae Coronae Regni Hungariae, virtute, victoria et fortuna Commentarius und: »De Monarchia et Sacra Corona Regni Hungariae Centuriae Septem« in dieser Zeitperiode. Er gibt in der letzteren Abhandlung ein gutes Beispiel über die eventuell nötige Standhaftigkeit eines Kronhüters selbst seinem König gegenüber: er erzählt, wie König Matthias II. mehrere Jahre nach seiner Krönung ihm den Befehl gab, den Krönungsmantel nach Wien zu bringen, da der König denselben für den Papst abmalen lassen wollte. Petrus de Rewa widersetzte sich der Ausführung dieses Befehls, da er die Meinung vertrat, daß er dazu die vorhergehende Zustimmung des Reichstages benötige. König Matthias gab nach und Révay, nachdem er die Zustimmung der Stände eingeholt hatte, brachte höchst persönlich den Krönungsmantel nach Wien und auch zurück nach Preßburg³⁸.

In dieser ruhigeren Periode seines Lebens nahm Révay neben der Ausübung seines Amtes, regen Anteil an wichtigen Kundgebungen des öffentlichen Lebens: er war z. B. Mitglied der Ungarischen Abordnung, die König Matthias II. im Jahre 1612, anlässlich seiner Wahl zum Römischen Kaiser beglückwünschte³⁹.

Er spielte eine noch wichtigere Rolle als Mitglied der Ungarischen Abordnung, die 1615 die Aufgabe erhielt, auf der Versammlung der Deutschen Reichsstände in Linz zu erscheinen, um über die traurige Lage Ungarns zu berichten und um deren Mitwirkung für eine gemeinsame Politik gegenüber dem türkischen Sultan zu bitten⁴⁰.

Die Organisierung der Krönungszeremonie von Ferdinand II. ist, wie bereits erwähnt, Révays Verdienst. Er kann meines Erachtens als der Verfasser des Textes über das Kronhüteramt im Krönungsdiplom (§ 16) betrachtet werden, obwohl er es vielleicht aus Bescheidenheit nicht erwähnt⁴¹.

³⁸ Siehe P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 139—140, ed. F. Nádasdy.

³⁹ Siehe P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 801, ed. Schwandtner.

⁴⁰ Siehe P. de Rewa: *De Monarchia*, S. 803—805, ed. Schwandtner.

⁴¹ Das Krönungsdiplom vom Jahr 1618 wurde erst durch den G. A. II. vom Jahre 1622 inartikulierte. Nach meiner Überzeugung formulierte Révay im § 16 des Krönungsdiploms die paritätische Besetzung des Kronhüteramtes durch einen Katholiken und einen Protestanten.

Kaum waren acht Monate seit der Krönung von Ferdinand II. verstrichen, da starb im Jahre 1619 König Matthias II. Ein schweres Leiden trübte seine letzten Jahre und hinderte ihn, die Regierungsgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen. Als er starb, befand sich Böhmen schon im Aufstand, der den Auftakt zum dreißigjährigen Krieg bildete. Die Glaubensstreitigkeiten und die Beschwerden der ungarischen Stände nahmen ebenfalls einen ernsteren Charakter an und der reformierte Fürst Gabriel Bethlen von Siebenbürgen traf seine Vorbereitungen zum Angriff auf das königliche Ungarn, um einerseits die im Wiener Frieden verankerten Freiheiten der Protestanten bzw. die nationalen Rechte zu verteidigen und um andererseits die Bewegung der Protestanten Böhmens zu stützen⁴².

Gabriel Bethlen war schon unterwegs und die Mehrheit der Herren Oberungarns hatten sich ihm bereits angeschlossen, als König Ferdinand und die »papistischen« Herren, wie manche die katholischen Magnaten nannten, noch versuchten, ungarischen Hilfstruppen gegen die Tschechen aufzubieten. Eben das wollte der protestantische Fürst Siebenbürgens vereiteln.

Er erschien blitzschnell mit einer kleinen, jedoch gut ausgerüsteten Armee in Oberungarn. Er befand sich noch am 12. September 1619 in Debrecen. Von hier sandte er an die Komitate, die Städte und an die größeren Herren Oberungarns verschiedene Schreiben, in denen er sie aufforderte, sich ihm anzuschließen. Der an Petrus de Rewa gerichtete, in ungarischer Sprache verfaßte Brief befindet sich im Familienarchiv Révay, das zurzeit im Slowakischen Landesarchiv Bratislava (Preßburg) aufbewahrt wird. Die Photokopie des Originals veröffentlichen wir im Anhang. Am 3. Oktober besetzte er schon Tyrnau (Nagyszombat) mit seinen Truppen. Dort empfing Gabriel Bethlen die Gesandten der böhmisch-mährischen Stände, die von der ausgezeichneten Ausrüstung und Verfassung seiner Truppen tief beeindruckt waren⁴³.

Gabriel Bethlen setzte dann seinen Vormarsch in Richtung Preßburg, den Aufbewahrungsort der Heiligen Krone, fort. Die bisherige und die anschließende Skizzierung der politischen und militärischen Lage soll die Tätigkeit der Kronhüter in den schweren Jahren von 1619 bis 1622 erläutern und ihre Bedeutung erklären. Die Kronhüter Petrus de Rewa und Stephan Pálffy hielten sich in der Nähe der Krone auf. König Ferdinand mußte weiterhin wegen der Unruhen in Böhmen in Deutschland bleiben. Er hatte für seine Abwesenheit die Leitung der ungarischen Angelegenheiten seinem Bruder, dem Erzherzog Leopold, Bischof von Augsburg und Passau, anvertraut. In dieser trostlosen Lage, als Gabriel Bethlen

⁴² Siebenbürgen gehörte damals nur *de iure* zur ungarischen Krone; *de facto* war es ein halb souveräner Vasallen-Staat des türkischen Sultans, dem es einen jährlichen Tribut zahlte. Der Sultan mischte sich auch in die siebenbürgische Außenpolitik ein. Gabriel Bethlen bedurfte der Genehmigung des Sultans, um das königliche Ungarn angreifen zu können.

⁴³ Zur Schilderung des Feldzuges von Gabriel Bethlen und dessen Folgen auf die Krone und das Kronhüteramt dient uns als Quelle das ausgezeichnet dokumentierte Büchlein von Sándor Szilágyi: *Révay Péter és a Szent Korona*. Budapest 1875. 95 S.

Preßburg bedrohte, sandte Erzherzog Leopold verschiedene Schreiben an die treu gebliebenen wenigen Magnaten, so auch an Petrus de Rewa und er gab ihnen den Rat: »Ihr sollet Euch an die obwaltenden Umstände anpassen.«⁴⁴

Am 14. Oktober stand Gabriel Bethlen mit seinem Heer bereits vor den Toren der Stadt Preßburg und Erzherzog Leopold, um die Krone besorgt, sandte am 15. Oktober ein amtliches Schreiben an die Kronhüter, indem er ihnen anheimstellte, die Heilige Krone sicherheitshalber nach Wien zu senden. Falls sie damit einverstanden waren (*in quo consilia vestra nobiscum convenient*), wollte er auch eine entsprechende Wachtruppe zu diesem Zwecke bereitstellen⁴⁵.

Die Ereignisse jedoch überstürzten sich, denn während der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober besetzten die Truppen Gabriel Bethlens die Stadt Preßburg und nur die eigentliche Burg blieb in den Händen der Königlichen.

Der Palatin war sofort bereit im Sinne des erwähnten Ratschlages von Erzherzog Leopold, »sich an die obwaltenden Umstände anzupassen« und verhandelte mit Gabriel Bethlen über einen Kompromiß. So hatten die Kronhüter gar nicht die Möglichkeit die Krone selbst nach Wien zu bringen, oder sie dorthin zu schicken. Das widersprach auch ihrem Amteid, in dem ihnen untersagt wurde, die Heilige Krone ins Ausland zu senden. Deshalb ist es höchst unwahrscheinlich, daß sie dazu bereit gewesen wären. Der Palatin Graf Sigismund Forgách kam mit Gabriel Bethlen überein, die Streitfragen einem Reichstag zu unterbreiten. Der Palatin berief entsprechend seinem, gemäß G. A. LVI vom Jahre 1618, bestehenden Recht, den Reichstag auf den Sankt Martinstag (11. November) nach Preßburg, ein⁴⁶.

Bethlen wollte sich jedoch unverzüglich der Krone bemächtigen. Am 16. Oktober schickte er seinen Kanzler Simeon Péchy und Franz Ferényi als Delegaten in die Burg zu den Kronhütern, die über die verbliebenen Königlichen Truppen und die Kronwache die Befehlsgewalt ausübten. Diese beiden Abgesandten verlangten von den Kronhütern, daß sie solange sie von ihrem Amteid nicht entbunden wurden, weder die

⁴⁴ Siehe die Schreiben des Erzherzogs an Petrus de Rewa: a) Wien 11. September 1619, b) Wien 21. September 1619, c) Wien 12. Oktober 1619; erwähnt von Sándor Szilágyi in seiner zitierten Abhandlung; laut Szilágyi befanden sich diese Schreiben im Jahr 1875 noch im Révay'schen Familienarchiv auf Schloß Stavnička.

⁴⁵ *In quo si consilia vestra nobiscum convenient, eam (i. e. coronam) misso praesidio deportabimus, atque hic tantisper dum tumultus isti sedati fuerint, ita custodiemus, ut Sacrae Caesarae Regiaeque Maiestati, suo Regnoque, illesa semper et salva permaneat.* Der vollständige Text des Schreibens bei Szilágyi, Sándor im Anhang S. 32—33. Siehe, unten S. Fotokopie dieses Schreibens: Das Original befindet sich im Familienarchiv der Familie Révay, zurzeit aufbewahrt im Slowakischen Landesarchiv in Bratislava (Preßburg).

⁴⁶ § 2 des G. A. LVI vom Jahre 1618 sagt folgendes: »supplicant autem Status et Ordines ut in absentia Suae Maiestatis ingruente necessitate regni, liceat Domino Palatino conventum instituere et de tuta regni permansione cum regnicolis deliberare.«

Burg, noch die Heilige Krone — vor einem Reichstagsbeschluß einer »fremden Gewalt« überantworten dürfen, sondern diese treu und sorgfältig zu hüten hätten. Dazu sollten sie sich in einer Urkunde verpflichten. Nach längerer Diskussion und längerem Zögern unterschrieben die Kronhüter ein solches Dokument. Der Kronhüter Pálffy begab sich zur Berichterstattung nach Wien, wohin König Ferdinand inzwischen zurückgekehrt war. Der König verwahrte sich gegen die Einberufung des Reichstages durch den Palatin, obwohl dieser im Sinne des Gesetzes gehandelt hatte, und sagte Gabriel Bethlen als Rebellen den Kampf an, der am 26. November bis nach Schönbrunn vorgedrungen war, sich aber dann wieder zurückzog.

Der Reichstag wurde trotz der andauernden Kämpfe, am 11. November in Preßburg eröffnet. Wegen des königlichen Protestes und der Kriegsereignisse versammelten sich die Stände nur sehr zögernd zum Reichstag. Langsam bahnte sich eine Wendung zu Gunsten Ferdinands an. Die Mehrheit der auf dem Reichstag Anwesenden waren Anhänger Gabriel Bethlens, welche die Krone unbedingt für ihn sichern wollten. Sie schickten mehrere Deputationen in die Burg zu den Kronhütern und forderten diese auf, unten in der Stadt vor dem Reichstag zu erscheinen und 200 Bewaffnete Bethlens als Kronwache in die Burg hineinzulassen. Die Kronhüter vertraten den Standpunkt, daß sie »bis zum Tode bei der Krone verharren wollten«. Schließlich kam es nach einer mehrtägigen Verhandlung unter stiller und taktvoller Mitwirkung des Reichspalatins zu einem eingentartigen Kompromiß⁴⁷.

Das Attest des Palatins bescheinigt Petrus de Rewa seine Verdienste und sein korrektes Verhalten bei der Kronhut und bei dem Zustandekommen des Kompromisses. Das Attest zeigt auch, daß der Palatin und Petrus de Rewa, dem Rate des Erzherzog Leopold folgend, sich »den obwaltenden Umständen« anpaßten, und daß König Ferdinand durch Vermittlung des Erzherzogs Leopold seine Einwilligung zu den Verhandlungen gab: »quam tractationem Nos ante hac quoque ex Annuentia Sacrae Caesariae Regiae que Maiestatis vigore literarum Serenissimi Principis Leopoldi declarata fieri postulassemus«.

Dem Kompromiß entsprechend, ließen die Kronhüter die Hajduken Gabriel Bethlens in die Burg hinein, diese wurden jedoch auf die Kronhüter vereidigt und ihnen disziplinarisch unterstellt. Die Kronhüter wurden ihrerseits als solche von den versammelten Ständen von neuem anerkannt und in ihrem Amt bestätigt. Nun hatte die Heilige Krone zwei verschiedene Wachtruppen: die vom König zur Verfügung gestellte, alte deutsche Wachtruppe, und die Hajduken Bethlens. Beide Truppen jedoch waren den Kronhütern disziplinarisch unterstellt. Die erste Truppe bezog ihren Sold vom König aus Wien, für den Sold der anderen sollten die Stände aufkommen; zwei Burgwärter (porkoláb) hatten das Komman-

⁴⁷ Siehe das feierliche Attest des Reichspalatins für Petrus de Rewa, vom 27. November 1619. Bei Szilágyi Dokument 2 im Anhang S. 33—40. Original im Révay'schem Familienarchiv.

do über die Wachtruppen auszuüben. Sie beklagten sich bitter über die schlechte Disziplin der Hajduken und die unpünktliche Bezahlung ihres Gehaltes⁴⁸.

Am 16. Januar kam es zu einem Waffenstillstand und zu Friedenspraeliminarien zwischen Kaiser und König Ferdinand und Gabriel Bethlen, der bereits am 4. Januar zum »Fürsten von Ungarn« gewählt wurde. Als Protestant und vorsichtiger Politiker sträubte er sich jedoch dagegen, König zu werden. Er berief zunächst einen Reichstag nach Neusohl, um einen Entscheid über das Schicksal des Landes und der Heiligen Krone zu erreichen. Es ist bezeichnend, daß König Ferdinand zu diesem Reichstag seine Kommissare bestellte. Inzwischen bestanden

⁴⁸ Siehe Szilágyi, Anhang: Dokument III. S. 41. Wir gehen hier wörtlich in deutscher Übersetzung eine in einer altertümlich ungarischen Sprache verfaßte Bittschrift der Burgwarte an die Kronhüter wieder, die sich mit der Disziplinierung der Hajduken bei der Kronwache befaßt.

»Die zwei Kronwarte, flehen Eure Gnaden an, Ihnen eine gute treue und anständige Erfüllung ihres Diensts bei der Heiligen Krone zu ermöglichen. Zu allererst möchten Eure Gnaden, die gemeinen Hajduken durch mündliche Zurechtweisungen ermahnen, daß sie gehorchen, daß sie ihren Dienst ohne lautes Fluchen erfüllen und uns keine Vorwürfe wegen Nichtbezahlung ihres Gehaltes machen; im Gegenteil sollen sie immer gehorsam bleiben, und ihren Dienst erfüllen, wenn auch machmal eine Verzögerung in der Zahlung ihres Gehaltes eintritt. Falls sie sich nicht so benehmen würden, soll es uns gestattet sein, sie zu bestrafen, den Namen eines Unfolgsamen auch öffentlich auszuschreiben, damit er den anderen kein Vorbild wird. Wir wissen, wer von ihnen gehorsam ist und wer seine Wachpflichten erfüllt, ohne zu schreien oder zu murren. Unter ihnen, gibt es auch einige, die sich betrinken und nachts anstatt Wache zu stehen, zechen; auch schlafen manche betrunken außerhalb der Burg. Wenn wir sie dann mit einem Tag Kerker bestrafen, widersprechen sie, streiten mit uns, und berufen sich auf Eure Gnaden, daß wir keine Macht über sie hätten.

Wenn sie außerhalb der Burg etwas Böses durchführen und wir sie bestrafen möchten, werfen sie uns vor, daß wir ihnen den ausstehenden Sold bezahlen sollten, denn sonst wollten sie abziehen. Außerdem rügen sie uns mit unredlichen und respektlosen Worten, die kein Burghauptmann in einer anderen Burg dulden würde, und die auch den guten Namen Eurer Gnaden beflecken, da wir ja nur die Person Eurer Gnaden vertreten.

Es gibt zwar nur einige solche Burschen, die fluchen und murren, doch ist zu befürchten, daß sie uns eventuell hier in der Burg angreifen; zur Schließung und Öffnung des Tores — wie es uns unsere Anweisung vorschreibt — treten sie nur murrend und schimpfend und zankend an. Sie widersetzen sich uns, dem Wachtmeister und den Korporalen, mit Schimpfworten. Gott soll uns behüten, daß daraus etwas Übles entsteht.

Also protestieren wir vor Euren Gnaden und bringen es Euch zu Kenntnis, da wir befehlsgemäß alle Vorfälle Euren Gnaden mitzuteilen haben.

Die beiden Burgwarte flehen Eure Gnaden an, jeden von uns zu Lasten unseres Zehnten einen Hajdukenposten zur Verfügung zu stellen, damit jeder von uns sich einen anständigen alten Burschen, mit Säbel und Gewehr halten kann, der überall zu erscheinen wagt, dem wir Speise und Trank geben, der stets demjenigen von uns, der aus der Burg hinausgeht, folgen wird. Er könnte als Bote für die Burg oder zu jemand anderen dienen. Übrigens sollten die zwei Burschen bei Tag und Nacht, sich mit anderen Burschen in unserer Nähe aufhalten, um im Notfalle zur Verfügung zu stehen. Denn bei der heutigen Lage, wenn wir einem sagen, daß er einen von uns begleiten soll, wagt er zu erwidern, daß er dazu nicht verpflichtet

Bethlen und die Stände darauf, die deutsche Wache der Kronhut aus der Burg in Preßburg, entfernen zu lassen⁴⁹.

Tatsächlich zog dann nach langwierigen Unterhandlungen die deutsche Wache ab, und als Kronwache blieben nur die Hajduken Bethlens, die wie bereits erwähnt, ebenfalls den Kronhütern unterstellt und auf dieselben vereidigt waren.

Der Reichstag von Neusohl (heute Banská Bystrica in der Slowakei) wurde am 3. Juli 1620 von Bethlen eröffnet; er bekam ungefähr zur selben Zeit den Ferman vom 22. Juni, in dem der Sultan den ungarischen Ständen »den Rat gibt, nach altem Brauch, sich einen König zu wählen.«

Es ist charakteristisch für die damalige Lage, daß Kaiser und König Ferdinand am 1. Mai 1620, in einem deutschen Handbillet Petrus de Rewa ermächtigte und sogar ermunterte, auf dem Reichstag (Landtag) zu erscheinen. Der König schreibt Altsohl statt Neusohl, was in diesem Zusammenhang unwichtig ist; der ganze Text ist jedoch so interessant, daß wir ihn in der Anmerkung in Wortlaut wiedergeben⁵⁰.

Bethlen aber wollte, daß die Kronhüter bei der Krone in Preßburg verbleiben u. a. auch weil er einen Überfall auf die Krone befürchtete. Die Stände waren ebenfalls um die Sicherheit der Krone besorgt. Deshalb forderten sie mit dem Reichspalatin an der Spitze am 27. Juli auf dem Reichstag in Neusohl die Kronhüter auf, die Kronwache durch 200 bewaffnete Leute Bethlens zu verstärken, die in der üblichen Weise vereidigt werden sollten⁵¹.

sei. So wird den Burgwarten, an einem so wichtigen Ort, eine so geringe Wertschätzung zu teil.

Nach dem achten (des Monats — Ergänzung des Übersetzers) werden sich Eure Gnaden entfernen. Darum flehen wir Euch an, unseren Sold für das vergangene Jahr uns voll auszubezahlen, und uns in Zukunft regelmäßig zu zahlen.

In Erwartung Eurer wohlwollenden Antwort, sind wir Eurer Gnaden untertänigste Diener.

Die Burgwarte von Preßburg

⁴⁹ Bei Szilágyi im Anhang: Dokumente Nr. VII, X, XI und XII. S. 46—51. Aus dem Révay'schen Familienarchiv.

⁵⁰ Text bei Szilágyi im Anhang: Dokument, Nr. XIV, S. 53. »Lieber Reway. Ob wollen ich Euch Ewer mier bekanten Treu und dexteritet wegen vorderist gern zu Prespurg bey verwahrung meiner Cron sehen wollt: so werde ich doch berüchtet, dasz Jer auf den hungarischen Landtag nach Altsoll zu verraisen willens seyt, Alda Jer in gleichem viel guetes verrichten khindet: Alsiz ist mir gnedigst nit zuwieder dasz Jer Euch zum vorstehenden Landtag verfueget gneedigst ersuechent, Jer wöllet aldort guethe officia praestirn, hund an euch nichts erreiten lassen damit alles wiederumben zu fridlichen Standt gerichtet werde, dasz will in khüniglichen gnaden, damit ich Euch vorderist wollgewogen erkennen. Datum Wienn den Ersten May Sechzehn hundert und zwainzig Ferdinand m. p.«

Text in der alten Rechtschreibung. Das Original des Handbilletts befand sich im Jahre 1875 im Révay'schen Familienarchiv in Stavnica, Correspondentiae Fasc. VIII Nr. 31.

⁵¹ Bei Szilágyi im Anhang Dokument Nr. XVI. S. 55. Das Schreiben trägt das Siegel des Palatins und 24 Siegel der Stände.

Wegen des ständigen Hin- und Herlavierens zwischen dem König und der Gefolgschaft Bethlens, bat Révay um Entlassung aus seinem Amt. Der Reichspalatin und die Stände baten ihn am 17. August 1620 von Neusohl aus, in einem äußerst schmeichelhaften und Révays Verdienste hervorhebenden Schreiben, von einer Abdankung abzusehen, da ein Wechsel im Kronhüteramt gefährliche Folgen zeitigen könnte⁵².

Sie hofften daher, daß er dem Staatsinteresse den Vorzug gegenüber seinem verständlichen persönlichen Anliegen geben würde. Révay gab den Bitten der Stände nach und bieb aus Pflichtgefühl im Kronhüteramt. Unterdessen gingen zwischen König Ferdinand und Gabriel Bethlen die Friedensverhandlungen weiter. Sie scheiterten aber an der Weigerung Ferdinands, die Böhmen in den Friedensvertrag miteinzubeziehen, wie es Bethlen unbedingt gefordert hatte. Nun verließen die Kommissare Ferdinands unter Protest den Reichstag von Neusohl; Hierauf wurde Gabriel Bethlen am 25. August zum König von Ungarn gewählt. Eine große Anzahl von Ständen wollten ihn auch krönen lassen. Bethlen war jedoch besonnen und vorsichtig genug, um gegen seine eigene Krönung Stellung zu nehmen. Denn für ihn handelte es sich lediglich um einen Titel. Er beherrschte zwar Siebenbürgen und einen großen Teil des von den Türken nicht besetzten Ungarns, dennoch wußte er um seine prekäre politische und militärische Lage, die ihn von einer Krönung abriet. Auch konfessionelle Fragen hielten ihn von einer Krönung ab: denn er war ja Calviner und der König von Ungarn mußte ein Katholik sein und von dem Erzbischof von Gran in katholischem Ritus gekrönt werden. Über Bethlens ausgewogene Stellungnahme berichtet Petrus de Rewa in seiner aufschlußreichen Anekdote⁵³.

Er sagt, daß man zur Zeit des Reichstages von Neusohl folgendes erzählte: Petrus Alvinczius (Péter Alvinczy), der reformierte Hofpfarrer Gabriel Bethlens, nahm an einer Zusammenkunft der Magnaten teil und versuchte den gewählten König zu überreden, sich durch ihn krönen zu lassen. Der Fürst bemerkte darauf lächelnd: »Du bist doch nicht der Erzbischof von Gran, dessen Privileg es ist, die Könige von Ungarn zu krönen.« Befehl mir nur mein König ein Erzbischof zu sein« erwiderte der ergebene Alvinczy —, und ich werde Dich krönen.« Bescheiden wies ihn Gabriel Bethlen zurecht: »Nur ein gekrönter König hat das Recht Bischöfe zu ernennen und bisher habe sich die Zahl der gekrönten Häupter nicht vermehrt«.

⁵² Siehe bei Szilágyi im Anhang: Dokument Nr. XVII. S. 56—57, im Révay'schen Familienarchiv: »sicut alias plerumque mutationes politicas solere, ita hanc quoque fieri periculosam, si hoc rerum statu custodes Sacrae Coronae immutarentur et innovarentur.«

⁵³ P. de Rewa: De Sacrae Coronae Regni, S. 479. — In dieser Ausgabe ergänzte Professor Johannes Carolus Bél, Sohn von Matthias Bél, die erste Augsburger Ausgabe (1613) aus den noch vorhandenen Manuskripten des Petrus de Rewa; dieser behauptet nicht, daß die Anekdote unbedingt wahr sei, denn er führt dieselbe nur mit dem Wort: »narrant« ein. Es könnte vielleicht noch in den Dokumenten des Neusohler Reichstages (1620) in Neusohl (Banská-Bystrica) im Stadtarchiv nachgeforscht werden, falls die slowakischen Behörden es gestatten.

Die Mäßigung von Bethlen und seine Lagebeurteilung, zeugen von seiner staatsmännischen Klugheit. Nach der Schließung des Neusohler Reichstages am 29. August 1620 entbrannten zwischen Ferdinand und Bethlen vom neuen die mörderischen Kämpfe mit wechselndem Glück. Der Angriff auf Preßburg durch »die Königlichen« wurde zurückgewiesen aber der Heerführer des Kaiser und Königs, Dampierre, fand am 9. Oktober dabei den Tod. Die niederschmetternde Niederlage Friedrichs von der Pfalz des »Winter« Königs von Böhmen am Weißen Berg, am 7. November 1620, brachte jedoch auch Bethlen in eine äußerst schwierige Lage. Zahlreiche ungarische Herren ließen ihn im Stich und versuchten durch die Vermittlung des Reihspalatin eine Aussöhnung mit dem König herbeizuführen.

Bethlen stellte sich dem Kampf und vollbrachte in dieser Zeit militärische Glanzleistungen. Mehr als fünf Monate schlug er die Angriffe der übermächtigen königlichen Truppen unter General Bouquoi, zurück. Dabei blieb er auch um die Sicherheit der Krone besorgt, die er aus Preßburg, in dessen Nähe die Kampfhandlungen stattfanden, an einem sicheren Ort bringen lassen wollte. Es kam dabei zu schwierigen Verhandlungen zwischen Bethlens Kommissaren und den Kronhütern, die zunächst mit ihrer Abdankung drohten, dann die Burg Neutra (Nyitra) als provisorischen Aufbewahrungsort vorschlugen.

Schließlich einigte man sich auf die Burg in Altsohl (ungarisch Zólyom, heute slowakisch: Zvolen), wohin sich der Kronhüter Petrus de Rewa, mit der Krone und der Kronwache nach dem 21. November begab. In seiner Begleitung befanden sich die Kommissare Bethlens: Cáspar Illésházy und Gabriel Perényi. Bevor die Kronhüter ihre Einwilligung zur Überführung der Krone in die Burg nach Altsohl gaben, verlangten sie vorsichtigerweise ein Attest (Gewährschreiben) vom Reihspalatin, dem Grafen Sigismund Forgách, der es in Tyrnau (Nagy-szombat) am 21. November ausstellte und den Kronhütern schleunigst übersandte⁵⁴.

Aus den Dokumenten kann nicht festgestellt werden, ob auch Kronhüter Pálffy die Krone nach Altsohl begleitet hat, oder nicht. Sicher ist nur, daß er sich am 9. Februar 1621 nicht in Altsohl befand. Denn an diesem Tage sandte Petrus de Rewa allein durch seinen persönlichen Abgesandten Georg Féja einen Bericht bzw. ein Protestschreiben an die in Tyrnau versammelten Stände⁵⁵. In diesem wichtigen Schreiben stellt Révay u. a. folgendes fest: die Befestigungen der Burg Altsohl seien zu trüchig. Deswegen sollten die Stände ihm mehr Munition, mehr Schußwaffen, eine stärkere Wache, und im allgemeinen eine größere Verteidigungshilfe zur Verfügung stellen. Er drohte wiederum mit seiner Abdankung und zwar vorwiegend aus Gesundheitsgründen, wenn die Stände die Heilige Krone in eine noch entferntere Gegend überführen lassen wollten. Außerdem erwähnt er, daß seinen eigenen Gütern in der Nähe der mährischen Grenze große Gefahr drohe, da er sich wegen der Ent-

⁵⁴ Siehe bei Szilágyi im Anhang, Dokument Nr. XVIII. S. 57.

⁵⁵ Siehe bei Szilágyi im Anhang: Dokument Nr. XIX. S. 59—61.

fernung nicht um seine Besitzungen kümmern könne. Zum Schluß weist er seinen Abgesandten Féja an, den Inhalt seines Schreibens seinem Amtskollegen Grafen Stephan Pálffy mitzuteilen.

Als Petrus de Rewa das oben erwähnte Schreiben nach Tyrnau absandte, begannen bereits die Friedensverhandlungen zwischen Ferdinand und Gabriel Bethlen in Hainburg. Dennoch gingen die Kämpfe fast überall weiter. Ein Waffenstillstand wurde nur zwischen Tyrnau, dem provisorischen Aufenthaltsort Bethlens, und Hainburg eingehalten.

Petrus de Rewa mußte tatsächlich befürchten, daß Bethlen und seine Anhänger die Krone in eine entferntere Gegend zu überführen beabsichtigten, da Ferdinands Truppen im Felde erfolgreich waren. Der Reichspalatin, ermutigt durch die militärische Lage, bezog offen Stellung für Ferdinand und die Mehrheit der ungarischen Stände folgte seinem Beispiel. In dieser Bedrängnis richtete Bethlen am 24. März 1621 an Révay ein persönliches Schreiben, in dem er ihn auf Grund der in Tyrnau verbreiteten Gerüchte warnte, vor den in kaiserlichen Diensten stehenden Kosaken, die aus Polen kommend gegen Altsohl zogen, um sich mit Hilfe des in diesen geheimen Plan eingeweihten Kronhüters Stephan Pálffy, der Krone im Namen Ferdinands zu bemächtigen. — Darum verlangte Bethlen von Révay, daß falls Pálffy in Altsohl erschiene, er ihn keinesfalls in die Burg hineinlassen dürfe, sondern ihn, Bethlen, über die Ereignisse auf dem laufenden halten solle⁵⁶.

Das Gerücht bewahrheitete sich nicht. Bethlen war jedoch gezwungen, den Rückzug vor den Truppen Ferdinands, aus Tyrnau anzutreten. Er kam mit seinem geschwächten kleinen Heer am 27. oder 28. April 1621 in Altsohl an, wo er sich entschloß, die Krone nach einem für ihn sichereren Ort mitzunehmen. Es kam zu einem heftigen Wortwechsel zwischen Gabriel Bethlen und Petrus de Rewa, der sich auf seinem Amtseid und auf die Abwesenheit seines Amtskollegen berufend, die Übergabe der Krone verweigerte. Der moralische Widerstand Révays, an einen physischen war nicht zu denken, hatte jedoch einen gewissen Erfolg: Bethlen nahm zwar die Heilige Krone sicherheitshalber aus eigener »königlichen Machtvollkommenheit« mit sich, versprach aber feierlich Révay, daß er sie unter keinen Umständen ins Ausland überführen lassen werde. Ihr zukünftiges Schicksal sollte durch Beschluß des nächsten Reichstages entschieden werden⁵⁷.

Bethlen kam mit der Krone am 14. Mai nach Kaschau an (ungarisch: Kassa, heute Košice in der Slowakei). Dorthin hatte er für Anfang Juni einen Reichstag einberufen. Die Krone mit den Krönungsinsignien wurden in Bethlens Privatschatzkammer verschlossen. Gemäß seinem feierlichen Versprechen überließ Bethlen die Entscheidung über die Krone dem Reichstag. Die in Kaschau versammelten Stände forderten Révay

⁵⁶ Siehe bei Szilágyi im Anhang: Dokument Nr. XX. S. 62, im Révay'schen Familienarchiv.

⁵⁷ Siehe bei Szilágyi, Anhang Dokument Nr. XXVI. S. 69—70. Das feierliche Gewährschreiben Bethlens an Révay: Altsohl, 28. April 1621, im Révay'schen Familienarchiv.

in einem amtlichen an ihn gerichteten Schreiben vom 11. Juni auf, die Kronhut wieder zu übernehmen, um die Heilige Krone durch die Kronwache in die weiter entferntere auch von der Natur besser geschützte Burg Ecsed überführen zu lassen⁵⁸.

Dieses Anliegen der Stände bekräftigte Bethlen in einem aus seinem Kriegslager von Göncz, am 20. Juni 1621, an Révay gesandten Handschreiben⁵⁹.

Obzwar die Schreiben der Stände und des »gewählten Königs« Gabriel Bethlen, die Verdienste Révays um die Heilige Krone in äußerst schmeichelhaftem Tone hervorhoben, hatte dieser nach alldem was geschehen war, doch Bedenken das Kronhüteramt wieder zu übernehmen. Er war kränklich und unterzog sich eben einer Wasserkur im Heilbad Stubnya. Von hier sandte er am 9. Juli 1621 mit seinem persönlichen Beauftragten Georg Féja und Cáspar Horváth eine Antwort an Bethlen. Die Abgesandten erreichten Bethlen, der wieder auf dem Vormarsch war, in seinem Lager bei Érsekújvár (Neuhäusel heute Nové-Zámky in der Slowakei) und übergaben ihm den ausführlichen Brief Révays, in dem er die erneute Übernahme des Kronhüteramtes von gewissen Bedingungen abhängig machte⁶⁰.

In diesem Schreiben bedankt sich Révay für die Anerkennung seiner Verdienste um die Krone durch Bethlen und teilt mit, daß er trotz seiner angegriffenen Gesundheit bereit wäre, nach Kaschau zu fahren, um die Krone und die Krönungsinsignien nach der ferner liegenden Burg Ecsed zu überführen. Doch mußte der »gewählte König« die Sicherheit und das materielle Wohl seiner in der Burg Sklabina (Komitat Túróc) zurückgelassenen Familie gewährleisten und seiner geliebten Frau sowie den Kindern in diesen unruhigen Zeiten Waffenschutz gewähren.

Ferner sollte die Auszahlung der Gehälter und die Kronhüter, die Burgwarte (porkoláb) und die Kronwache sichergestellt werden. (Die Kronhüter hatten damals ein ihrem hohem Amte entsprechendes Gehalt.) Weiterhin mußte das Kronhüteramt an Révay, wie es die Stände bereits in dem an ihn gerichteten Schreiben in Aussicht stellten: »Juxta antiquam Regni consuetudinem, cum plenaria et omnimodo auctoritate« (gemäß dem alten Brauch des Königreiches, mit in jeder Hinsicht vollen Autorität) übergeben werden. Daraus folgte, daß im Sinne des G. A. XVI vom Jahre 1618, die Burg (es handelt sich hier um Ecsed), deren Tore, die Befestigungen, die gesamte militärische Wachtruppe, allein der rechtmäßigen Vollmacht des Kronhüters unterstellt werden sollten (ut arx, portae, eius munitiones, totum item militare praesidium, soli conservatori iuri et potestati subiaceant)⁶¹.

⁵⁸ Siehe Szilágyi, Anhang Dokument Nr. XXIX. S. 73—74, im Révay'schen Familienarchiv.

⁵⁹ Siehe bei Szilágyi, Anhang, Dokument Nr. XXX. S. 75, im Révay'schen Familienarchiv.

⁶⁰ Siehe Szilágyi, Anhang Dokument Nr. XXXII. S. 77—81, im Révay'schen Familienarchiv.

⁶¹ Hier unterläuft Révay ein kleiner Fehler. Es handelt sich nicht um den G. A. XVI vom Jahre 1618, sondern vom Jahre 1608, dessen 2. Paragraph:

Außerdem, falls die Kronhut eine noch stärkere, bewaffnete Truppe benötigen würde, sollte diese, im Sinne des G. A. XVIII vom Jahre 1613 zur Verfügung gestellt werden (*»tempore autem generalis insurrectionis et alterius necessitatis vel periculi, dominus palatinus, mature de sufficientibus subsidiis pro conservatione coronae penes dominos conservatores provideat.«*).

Die Antwort Bethlens enthält seine feierliche »Resolution«, vom 25. Juli 1621, verfaßt in seinem Lager von Érsekújvár (Neuhäusl, heute Nové Zámky in der Slowakei, eine rein ungarische Stadt.)⁶² Bethlen nahm im wesentlichen, mit kleineren Abänderungen, die Vorschläge bzw. Bedingungen Révays an. Er gab jedoch seine Zustimmung nur dazu, daß der Burgvogt von Ecsed (Capitaneus) und seine Waffenleute einen neuen Treueid auf seine Königliche Majestät (also Gabriel Bethlen) und die Heilige Krone in Anwesenheit des Herrn Kronhüters (coram Domino Conservatore) ablegen sollten. Er war damit einverstanden, daß der Herr Kronhüter in seinem Ehemaligen Treueband — also Ferdinand gegenüber — bleibe (Ipse autem Dominus Conservator ut in pristino fidelitatis vinculo maneat, eo Sua Maiestas Regia contenta est). Das war eine interessante Kompromißlösung hinsichtlich der gegensätzlich geforderten Eidesleistungen. Denn Révay bestand darauf, daß die ganze militärische Besatzung der Burg Ecsed dem Kronhüter gegenüber den Treueid ablegte. Wir interpretieren das in dieser Hinsicht etwas unklare Antwortschreiben (Resolution Bethlens) so, daß er mit einer Eidesleistung der eigentlichen Kronwache bereits in Kaschau, bei der Übernahme der Krone, dem Kronhüter gegenüber einverstanden war. Er wollte jedoch die ausgedehnte Befestigungsanlage von Ecsed mit einer großen Besatzung unter seiner eigenen Kontrolle halten. Schließlich bemerkt Bethlen zum Schluß, daß er leider wegen der Kriegereignisse, der Übergabe bzw. Übernahme der Krone, nicht persönlich beiwohnen könne.

Nach dem Erhalt der »Resolution« fuhr Révay im August 1621 nach Kaschau, zur Übernahme der Krone. Nach ihrer Übergabe durch die Beauftragten Bethlens, begab er sich mit fünfzig Kronwächtern unter Begleitung der Vertreter der Komitate, nach der Burg Ecsed. Der schwierige Weg nahm viel Zeit in Anspruch. Dort angekommen, sandte Révay über seine Schwierigkeiten einen Bericht an Bethlen. Dessen Antwortschreiben vom 3. Oktober 1621 aus seinem Feldlager bei Strasznicza in Mähren, gibt Auskunft über diese großen Unannehmlichkeiten, weil der Text von Révays Bericht nicht erhalten blieb, bzw. das Konzept dazu im Révay'schen Familienarchiv nicht aufgefunden wurde. Auf Révays Beschwerde, daß sein Gehalt und der Sold der Kronwache, ganz einfach nicht ausgezahlt wird, ermächtigt Bethlen ihn, sein Gehalt und den Sold der Kronwache aus der staatlichen Grundsteuer (Dica) selbst einzutreiben. Bethlen zeigt dabei Verständnis, daß der Burghauptmann von Ecsed

»utrius que conservatorum in arcis portas, munitiones, milites, aequalis autoritas sit et potestas.« Die oben zitierten Worte Révays sinngemäß entsprechen.

⁶² Siehe bei Szilágyi, Anhang Dokument Nr. XXXIII. S. 82—84.

(Capitaneus) und seine Besatzung sich weigerten, einen neuen Eid in der Anwesenheit des Kronhüters abzulegen, da sie sowieso mit ihrem Eide dem »gewählten König« verpflichtet waren. Falls der Kronhüter dennoch auf dieser Eidesleistung bestand, bat Bethlen ihn, bis zu seinem Eintreffen zu warten, um eine Regelung im gegenseitigen Einverständnis herbeizuführen. Bethlen gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß er dies bald tun könne, denn in Rabensburg sollten die Friedensverhandlungen mit Ferdinand unverzüglich beginnen.

Petrus de Rewa erhielt Bethlens Schreiben am 17. Oktober und wartete sehnsüchtig auf den Friedensschluß. Die Ausübung des Kronhüteramtes in Ecsed war wegen der die Burg umgebenden verseuchten Sümpfe für den schwer leidenden Révay eine körperliche Qual. Endlich wurde am 7. Januar 1622 in Nikolsburg (heute Mikulov in Mähren) Frieden zwischen Bethlen und dem Kaiser geschlossen. Bethlen hatte die Bestätigung der Glaubensfreiheit der Protestanten erreicht und Ferdinand trat ihm einige Herzogtümer ab, sodaß er dieses Abkommen als vorteilhaft betrachten konnte. Der Friedensvertrag verfügte u. a., daß die Heilige Krone mit den Krönungsinsignien unverzüglich nach Kaschau gebracht, dort von den Kommissaren des Königs Ferdinand untersucht, in ihrem Beisein von den beiden Kronhütern übernommen und vorläufig nach Trentschin (ungarisch Trencsén, heute Trenčín in der Slowakei) überführt werden sollte.

Ende Februar oder Anfang März, kam der gesundheitlich schwer angegriffene Révay mit der Krone und den Krönungsinsignien in Kaschau an. Er sandte unverzüglich einen Bericht über seine bisherige Amtsführung an König Ferdinand, der in seinem Antwortschreiben vom 3. Mai 1622 die hervorragenden Verdienste Révays um die Heilige Krone rühmte. Besonders lobte Ferdinand die Treue und kluge Wachsamkeit Révays und seiner Kommissare, mit der sie ihr Amt bisher ausübten⁶³.

König Ferdinand bat Révay in diesem Schreiben, bei der Krone zu bleiben, dieselbe gemeinsam mit dem anderen Kronhüter Stephan Pálffy nach Trentschin (Trencsén) zu begleiten und sie provisorisch in der Burg von Caspar Illésházy unterzubringen. Der König plante nämlich zunächst die Krone nach Ödenburg (Sopron) zu überführen, um sie dem dort versammelten Reichstag feierlich vorzuzeigen und sie erst nachher auf die Burg von Preßburg, ihren ständigen, legalen Aufbewahrungsort, zurückbringen zu lassen. Das königliche Reskript bekam Révay erst in Trentschin, als er sich bereits schwer krank in der Burg Illésházys bei der Krone aufhielt. Auf dem Dokument, das sich im Révayschen Familienarchiv befindet, steht mit der Handschrift des Kronhüters: »accepi in Trenczen 19 Maji sub vespere« ... Er konnte die Krone nicht mehr zum Reichstag nach Ödenburg begleiten. Er verschied am 22. Juni 1622 in der Burg

⁶³ Siehe bei Szilágyi, Anhang, Dokument Nr. XXXVI. S. 87—88. »commissariorum nostrorum« »sicut et litteris tuis« ... »fidelitatis et devotionis officia erga Maiestatem Nostram declarata; et solertem ac diligentem vigilintiam in fida Sacrae Regni Coronae custodia exhibitam, cum benigna nostra satisfactione intelleximus.«

Cáspár Illésházys. Es war ihm vergönnt, in der Nähe der von ihm so verehrten Heiligen Krone zu sterben.

Über die vorgesehene Übergabe der Krone und der Krönungsinsignien durch Révays Witwe, den zu diesem Zwecke auserkorenen königlichen Kommissaren, dem neuernannten Kronhüter Paul Apponyi, und an den anderen bisherigen Kronhüter Stephan Pálffy, spricht ein am 28. Juni 1622 aus Odenburg datiertes und an die Witwe gerichtetes Schreiben Ferdinands⁶⁴. Gemäß diesem Schreiben, sollen die Beauftragten des Königs und die Kronhüter, die Krone und die Krönungsinsignien samt Schlüsseln, laut Inventar von der »hinterlassenen Witwe von Peter Révay, Maria Forgách, übernehmen, den Empfang bestätigen, sie entsprechend entlasten, und ihre Entlastung auf dem Reichstag zu Ödenburg gesetzlich inartikulieren lassen. — Eine handschriftliche Randbemerkung der Witwe auf diesem Schreiben erwähnt, daß die feierliche Übergabe, bzw. Übernahme am 5. Juli 1622 stattfand.

Die Entlastung der »hinterlassenen Witwe«, Maria Forgách, wurde dann im G. A. IV. vom Jahre 1622 zusammen mit der Wahl des neuen Kronhüters Paul Apponyi inartikuliert; seither wurde es bindender Rechtsbrauch, die Witwe und die Erben eines verstorbenen Kronhüters gesetzlich entsprechend zu entlasten und im gleichen Gesetz die Wahl des neuen Kronhüters zu inartikulieren.

Am Ende dieses Überblickes von Leben und Wirken des Petrus de Rewa, möchte ich noch einmal seine Bedeutung zusammenfassend hervorheben. Matthias Bél, Professor am Evangelischen Lyzeum in Preßburg, verdienstvoller lateinisch schreibender Historiograph des 18. Jahrhunderts, stellt in seiner Einleitung zur Schwandtnerischen Ausgabe der Werke Révays im Jahre 1746, mehr als 120 Jahre nach seinem Tode folgendes fest: »bis praeclari Custodis munere perfunctus est: altero dum singulari cura in Sacrae Coronae custodia excubat; altero dum geminum de illa opus conscribit.« Matthias Bél hebt also die doppelte Bedeutung von Peter de Révay hervor: einmal als ausgezeichneten und besonders sorgfältigen Hüter der Heiligen Krone, zum anderen als Verfasser von zwei die Krone betreffenden Abhandlungen. Dann nimmt er ihn in Schutz vor denjenigen katholischen Kritikern, die ihm vorwarfen, daß er die Heilige Krone nicht entsprechend gewürdigt habe, weil er eben nicht römisch-katholisch war; Bél fährt fort, daß niemand je das Kronhüteramt hervorragender geführt habe, als Peter Révay unter den schwierigsten Verhältnissen⁶⁵. Auf seinem Grabdenkmal in der Kirche von Turócszentmárton (heute Turc Martin in der Slowakei) konnte noch Matthias Bél folgende Worte des 40. Psalms, als schlichte Grabinschrift lesen: »Dominus sollicitus est pro me.«⁶⁶.

⁶⁴ Siehe bei Szilágyi, Anhang Dokument Nr. XXXIX. S. 89. aus dem Révay'schen Familienarchiv.

⁶⁵ Siehe Praefatio Matthiae Beli, S. XVII—XX.: »... Quod a sacris Romanis Catholicis fuerit alienus...« magistratui etiam quem Regis et Regni voluntate ex conscientiae praescripto difficillimis temporibus ita administravit, ut nemo unquam exquisitius«... (Rewa, P.: De Sacrae Coronae).

⁶⁶ Matthias Bél: Notitia Hungariae, Tomus secundus. Viennae 1737.

Ich versuchte, dem Rat Leopolds von Ranke folgend, die bewegte Geschichte des Lebens und Wirkens von Peter Révay wiederzugeben, »wie es eigentlich gewesen ist«, ohne anachronistische ideengeschichtliche Bewertungen, um dadurch die Bedeutung des Kronhüteramtes am Anfang des 17. Jahrhunderts zu erfassen und um die Tätigkeit Révays entsprechend zu würdigen.

C. Das Kronhüteramt nach dem Tode von Révay

Durch das Gesetz Nr. IV von 1622 wurde neben der Entlastung der Witwe Révays und der Neuwahl von Apponyi auch die Sollstärke der Kronwache auf hundert erhöht. Auch der Herrscher wurde verpflichtet, die Hälfte dieser Wachmannschaft nach früherem Brauch »aus deutschem Fußvolk« zur Verfügung und unter die Befehlsgewalt der Kronhüter zu stellen. Dies ist in der Tat anscheinend ein eigenartiges Kuriosum der ungarischen Verfassungsgeschichte. Da die deutschen Wehrleute öfters gegen Zucht und Ordnung verstießen, wurde im G. A. XXVI. v. J. 1625 ihre Disziplinierung gefordert⁶⁷.

Bis zum Jahre 1625 erfolgte die Besetzung des Kronhüteramtes in der Weise, daß der Reichstag vier Kandidaten vorschlug, aus denen der König zwei Kronhüter wählen und bestätigen konnte. Dieser Brauch, wurde dann anläßlich einer Kronhüterwahl durch G. A. XXV v. J. 1625 in dem Sinne geändert, daß der König vier Personen vorschlug, aus denen dann zwei Kronhüter durch die Stände gewählt wurden⁶⁸.

Später setzte sich der allgemeine Brauch durch, daß der König nicht nur vier Kandidaten für beide Kronhüterämter, sondern stets vier Personen für die Wahl je eines Kronhüters vorschlug. Schließlich bestimmte G. A. X vom Jahre 1687, daß die beiden Kronhüter einen Sitz in der Magnatentafel haben sollen, mit Rangordnung nach den großen Bannerträgern und dem Grafen von Preßburg (post quos capesset locum comes Posoniensis, ac duo Sacrae Coronae custodes«).

So verlieh das »Officium Conservatorum Sacrae Coronae« seinen Inhaber hohes Ansehen und auch gewissen politischen Einfluß, besonders im 17. Jahrhundert, der noch durch die richterliche bzw. Disziplinalgewalt der Kronhüter über die Kronwache und durch ihre verwaltungs-

⁶⁷ Siehe G. A. IV. v. J. 1622: »Pari etiam numero iuxta priorem consuetudinem germani pedites per Suam Maiestatem Caesaream adhibeantur, qui a conservatoribus Coronae et castellanis habeant dependentiam«. Siehe auch: G. A. XXVI. v. J. 1625: »qui quinquaginta milites germani, quia hactenus aliunde dependere videbantur, dignum est ut deinceps a tali regimine absolvantur et non ab aliis quam conservatoribus et castellanis habeant dependentiam; in severiorem disciplinam huc usque factum, contineantur«.

⁶⁸ Siehe § 2 de G. A. XXV. v. J. 1625: »iidem status et ordines ex quatuor personis per suam Maiestatem ad praescriptum conservatorum officium denominatis, unanimi voto, in locum quidem Stephani Pálffy, magnificum dominum Joannem, similiter Pálffy, — in locum vero antelati olim domini Pauli Apponyi, magnificum dominum Stephanum Dóczy de Nagy-Luchye, unamino voto et suffragio elegerunt.«

rechtliche Funktion bei der Eintreibung der sogenannten Kronsteuer verstärkt wurde⁶⁹.

Diese Kronsteuer war eine Zwecksteuer, aus deren Erlös, die Gehälter der beiden Kronhüter, der Sold der Kronwache, und die Baukosten des Reichstagsgebäudes in Preßburg gedeckt werden sollten. Bis 1649 wurde diese Steuer tatsächlich von den Kronhütern eingetrieben bzw. einkassiert. Nach 1649, mußte die Steuer im Sinne des G. A. XCVI v. J. 1649 an die königliche ungarische Kammer einbezahlt werden. Es ist bemerkenswert, daß auch der grundsätzlich steuerfreie Adel verpflichtet wurde, diese Steuer aus eigenen Mitteln aufzubringen⁷⁰.

Die Kronsteuer blieb ein verfassungsrechtliches Experiment, dem wegen Zahlungsunfähigkeit aber auch wegen Zahlungsunwilligkeit der Besteuernten nur geringer Erfolg beschieden war. Der Steuererlös reichte oft kaum aus zur Bezahlung des Soldes für die Kronwache, aber in keinem Fall zur Deckung der Gehälter der Kronhüter. Eine Besserung trat erst ein, als mit der Aufstellung eines stehenden Heeres (G. A. VIII v. J. 1715) die Kronwache dort eingegliedert wurde. Sie blieb jedoch unter der Befehls-, bzw. Disziplinargewalt der Kronhüter. Außerdem verfügte Gesetzartikel (GA) XXXVIII v. J. 1715, wahrscheinlich zur Sicherung ihrer Gehälter, daß die Kronhüter nach ihrer Wahl durch die königliche Kammer installiert werden sollten. Dadurch übernahm der königliche Fiskus die Verantwortung für die Auszahlung der Kronhütergehälter. Dadurch war auch die Kronsteuer überflüssig geworden und sie verschwand allmählich.

Die letzte Spur über die Auszahlung von Gehältern an die Kronhüter finden wir in einer staatlichen Ausgabentabelle aus dem Jahre 1781⁷¹. Das Gehalt beider Kronhüter wird hier auf jährlich 3000 Gulden veranschlagt. Das Kronhüteramt wurde vom Ende des 18. Jahrhunderts an, genau wissen wir es nicht, »per usum legalem«, der sich dann als Gewohnheitsrecht durchsetzte, ehrenamtlich.

Gesetzartikel (G. A.) XXXVIII v. J. 1715 brachte eine Art Konsolidierung des Amtes, nicht nur infolge der Installation der Kronhüter durch die Königliche Kammer, sondern auch durch die Praeisierung ihrer Obliegenheiten in dem endlich gesetzlich geregeltem Text ihres Amtseides, und schließlich durch die Festsetzung der Vorbedingungen einer Entfernung der Heiligen Krone aus der Burg von Preßburg⁷².

⁶⁹ Subsidium pro stipendio conservatorum Coronae oder: contributio pro conservatoribus et custodibus Regni Coronae: G. A. XXVIII. v. J. 1625 und G. A. XCVI. v. J. 1649.

⁷⁰ »Singulis portis singulum florenum Hungaricum ex proprio dominorum terrestrium burso« »...exigendum et manibus alterius conservatoris Coronae ... assignandum esse statuunt.« : G. A. XXVIII. v. J. 1625.

⁷¹ Siehe, Marczali, Henrik: Magyarország II. József korában (Ungarn im Zeitalter von Joseph II.). Budapest 1885, Band 1. S. 441.

⁷² Der Text des gesetzlichen Amtseides — iuramentum decretale — ist nach dem G. A. XXXVIII. v. J. 1715 wie folgt: »Ego N.N. Conservator Sacrae Regni Coronae, praevia suae Maiestatis Sacratissimae candidature, per Regnum rite electus, ac per suam Maiestatem Sacratissimam, Dominum Nostrum Clementissimum, benignissime confirmatus; iuro per Deum vivum,

Wenn wir den Text des »iuramentum decretale« Eides, der vor den am Reichstag versammelten Ständen in Anwesenheit des Königs oder seiner von ihm Beauftragten Kommissare abgelegt werden mußte, mit dem ersten des von Petrus de Rewa abgelegten Amtseides, vergleichen (siehe Anm. 36) fällt uns sofort auf, daß Révay auch einen besonderen Treueid dem König und dem Lande gegenüber geleistet hat, den wir im »iuramentum decretale« nicht wiederfinden, weil man es als selbstverständlich und überflüssig fand. Außerdem legte Petrus de Rewa seinen Amtseid nur auf den lebendigen Gott (*per Deum vivum*) ab, während gemäß dem »iuramentum decretale« der Amtseid außerdem auf die Heilige Jungfrau Maria und auf alle Heiligen abzulegen war. Diese Eidesformel bedeutete, daß man keinen Protestanten mehr zum Kronhüter wählen konnte. Die Protestanten waren 1715 so schwach, daß sie bis 1790 nichts dagegen zu unternehmen wagten.

Was die Vorbedingungen für eine eventuelle Entfernung der Krone aus der Burg von Preßburg anbelangt, war eine gesetzliche Regelung seit geraumer Zeit nötig geworden; denn während der vom Fürsten Franz Rákóczi geführten nationalen Erhebung (1700—1711) »wanderte« die Krone von Preßburg, wieder einmal ins Ausland wegen drohender Gefahr und wurde in der »Schatzkammer« in Wien untergebracht. Der Reichspalatin war damals Fürst Paul Esterházy, dessen Güter in 1703 durch die »Kurutzen« (Rákóczys Anhänger) verwüstet wurden. Er blieb aber königstreu und es ist sehr wahrscheinlich, daß er persönlich um diese Zeit die Krone nach Wien in Sicherheit brachte, wie er es schon einmal im Jahre 1683 bei der Türkengefahr getan hatte⁷³. Jedoch hat Kronhüter Graf Christoph Erdödy meines Wissens mitgewirkt. Nachdem der Friede von Szathmár den »status quo ante« wiederhergestellt und die Aussöhnung der Stände mit ihrem König zustandegebracht hatte, übergab Karl III. (als römisch-deutscher Kaiser Karl VI.) die Stephanskronen wieder feierlich den Kronhütern. Der Palatin Fürst Paul Esterházy erlebte dies noch schwer krank. Er starb dann im Jahr 1713.

Im Gesetzartikel (G. A.) XXXVIII v. J. 1715 wurde dann das Prinzip der Entfernung der Krone aus Preßburg im Falle »drohender Gefahr« nachträglich sanktioniert, jedoch unter der Bedingung, daß der Akt nur mit vorherigem Einverständnis des Reichspalatin durchgeföhrt werden durfte.

ac per beatissimam Dei Genetricem Virginnem Mariam et per omnes Sanctos et electos Dei: quod ego Sacram Regni Hungariae Coronam et reliqua clenodia regia ac regni, penes ipsam simul in conservatorio existentia, pro posse meo, praesertim dum mea series fuerit, diligenter ac fideliter custodiam ac conservabo; milites, eiusdem Coronae custodes, ad diligentem et fidelem custodiam commonebo ac in bona eiusdem custodiendae disciplina conservabo; ipsamque Sacram Coronam et clenodia regia ac Regni, penes eandem habita, nulla arte, nullo dolo vel fraude, nullisque viis et mediis a Regno et Rege megitime coronato abalienabo. Sic me Deus adiuvet, beatissima Virgo Maria et omnes sancti.«

⁷³ Siene über Fürst Paul Esterházy: Merényi, Lajos & Bubich, Zsigmond: Hg. Esterházy Pál nádor élete. Budapest 1895 (Magyar Történeti Életrajzok) S. 212. Überföhrtung der Krone nach Wien im Jahre 1683. Es wird nicht vermerkt, ob es unter Mitwirkung von Kronhütern geschehen ist.

Wie bereits erwähnt, ist es höchst wahrscheinlich, daß der Reichspalatin im Jahr 1703 persönlich die Krone nach Wien brachte. Die nachträgliche Sanktionierung einer wichtigen Handlung von öffentlich rechtlichem Belange, wie in diesem Falle, ist eine Eigenart der ungarischen Historischen Verfassung und trug verschiedentlich zu ihrer Weiterbildung bei. Die diesbezüglichen Worte des C. A. XXXVIII v. J. 1715 lauten: »Sacram Coronam cum suis accessoribus in Regno Hungariae loco legaliter destinato Posoniensi observandum, eamque non alio — quam ingruentis periculi aut necessitatis casu-cum praescito Domini Palatini — abinde transferendam, annuente Sua Maiestate, — decretum est«.

Dadurch bekam der Reichspalatin das Recht, ein entscheidendes Wort im Notfall über die Kronhut mitzureden. Gleichzeitig war dieses Mitspracherecht eine Begrenzung eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der Kronhüter. Diese Regelung blieb sehr lange gültiges Recht und die Befugnisse des Reichspalatin hatten, seitdem dieses Amt durch einen parlamentarischen Beschluß 1867 als vakant erklärt wurde, »per analogiam constitutionalem« auf den Ministerpräsidenten übergehen sollen, was meines Erachtens auch rechtlich tatsächlich geschah. Eine neue gesetzliche Regelung über die Kronhut gab es jedoch nicht bis zum G. A. XXV v. J. 1928, der dann die im Notfall gültigen Rechte des Palatins ausdrücklich auf den Ministerpräsidenten übertrug (siehe darüber den Abschnitt »Die Zeit des Reichsverwesers«).

Bevor wir zur dritten Periode der Entwicklung des Kronhüteramtes übergehen, möchten wir noch die Inkompatibilitätsgrundsätze wie sie sich seit 1498 bis 1780 ausgebildet haben, der Reihe nach untersuchen und anschließend die öffentlich-rechtliche Natur des Amtes klarstellen.

D. Das erste Inkompatibilitätsgesetz

Das erste Inkompatibilitätsgesetz über die Kronhut ist der G. A. XXV v. J. 1498 aus der Regierungszeit von König Wladislaw II. (1491—1516). In diesem Gesetz wurde das Kronhüteramt mit kirchlichen Ämtern für unvereinbar erklärt. G. A. XXXVIII v. J. 1715 stellt auch die Unvereinbarkeit des Kronhüteramtes mit dem Reichspalatinat fest; im gleichen wird aber das Amt des Präsidenten der Ungarischen Hofkammer trotz einer dieser Regelung widersprechenden Bestimmung des G. A. XXXV v. J. 1681 mit dem Kronhüteramt als vereinbar erklärt. Nur müßte der Präsident der Hofkammer, falls er sich zum Kronhüter wählen lassen wollte, ein gebürtiger Ungar sein. »Et quia officium praesidis camerae Hungaricae, nullam cum officio conservatoratus sacrae regni coronae habere videtur incompatibilitatem; et aliunde articulus 35 anni 1681 eatenus in realem usum haud venisset; hinc quatenus praesides quoque camerae Hungaricae, axtamen Hungari, ad praefatum conservatoratus officium, non obstante tenore praenotati articuli 35. praevia, per Maiestatem Regiam legali candidature, per status et ordines eligi possint.«

Dies war auch die klare Folgerung aus dem G. A. IV. v. J. 1608 (ante coronationem), der nichtgebürtige Ungarn vom Kronhüteramt ausschloß.

Es kamen noch andere Beispiele des gelegentlichen Ausschlusses von Bannerträgern vor, eine generelle Inkompatibilitätsregelung gab es jedoch nie. Nichtsdestoweniger kann man Rátvay beipflichten, daß »per analogiam« laut Gewohnheitsrecht, alle Bannerträger vom Kronhüteramt ausgeschlossen waren⁷⁴.

Demgegenüber war die Zugehörigkeit zu einer Protestantischen Kirche rechtlich nie ein Inkompatibilitätsgrund beim Kronhüteramt. Im Gegenteil, wie bereits erwähnt, besaßen seit 1608 im Sinne des gesetzlich inartikulierten Wiener Friedens von 1606 auch Protestanten die Fähigkeit Kronhüter zu werden⁷⁵.

Der große Kronhüter Peter Révay war ja, wie wir gesehen haben, evangelisch. Das gesetzlich inartikulierte Krönungsdiplom König Ferdinands II. (das erste Krönungsdiplom, das gesetzlich inartikuliert wurde) sagt sogar im § 16 des G. A. II v. J. 1622, daß der König die Krone von weltlichen Herren beider Religionen, hüten lassen solle. Dementsprechend hätte einer der Kronhüter immer ein Protestant sein müssen; dies wurde jedoch im 17. Jahrhundert selten eingehalten und im 18. Jahrhundert gab es bis 1790 überhaupt keinen protestantischen Kronhüter. Das geschah nicht infolge einer rechtlichen, sondern wegen einer indirekten »de facto« Ausschließung der Protestanten im Sinne des bereits erwähnten Textes des »iuramentum decretale« (Eidesleistung auf die Heilige Jungfrau Maria und die Heiligen). Die durch die Gegenreformation geschwächten protestantischen Stände nahmen diese »de facto« Ausschließung stillschweigend hin, vergaßen jedoch nicht ihr altes Recht auf Gleichberechtigung im Kronhüteramte, das dann im Jahre 1790 tatsächlich durchdringen konnte.

Was die öffentlich-rechtliche Natur des Kronhüteramtes, anbelangt, kann folgendes festgestellt werden: Die einzigartige Institution des Kronhüteramtes, die in den ungarischen Gesetzen so häufig zitiert wird, ist wie bereits erwähnt, nur aus der im nationalen Rechtsempfinden der Ungarn tief verwurzelten Lehre von der Heiligen Krone verständlich. Also muß man hier anknüpfen, um die öffentlich-rechtliche Natur des Amtes analysieren zu können.

Zweifelsohne war es kein gewöhnliches Staatsamt, das durch königliche Ernennung erlangt werden konnte (wie z. B. Präsident der Hofkammer oder Obergespan). Sicher war es auch kein reines Wahlamt, das durch eine einfache Wahl, wie z. B. die Komitatsämter, besetzt werden konnte. Das Amt, das der Kronhüter durch einen als Gesetz inartikulierten Beschluß des Reichstages erlangte, und dessen Befugnisse und Pflichten ausschließlich durch Gesetze geregelt waren, war ein Amt von besonderer Rechtsnatur, so wie das Amt des Reichspalats ein Amt »sui generis« war. Der Kronhüter stand nicht unter der üblichen Amtsgewalt (Befehls- und Weisungsgewalt) des Königs, sondern einzig und allein unter der gesetzgebenden Gewalt der Heiligen Krone, die König und Reichstag gemeinsam ausübten. In diesem Sinne sagt Rátvay sehr richtig, daß man

⁷⁴ Siehe: Rátvay, Folge 5. S. 189—191.

⁷⁵ Im Artikel IX des Wiener Friedens: »Item tam maiora quam minora officia Regni ... »nulla interposito religionis discrimine conferet.«

das Kronhüteramt, verfassungsrechtlich als ein »officium Sacrae Coronae« betrachten kann⁷⁶.

3. Vom Josephinismus zum Ausgleich (1780—1790—1867)

Indem wir zu dieser dritten Periode der Geschichte des Kronhüteramtes übergehen, können wir auf den mehr als 170 Jahre umfassenden vorhergehenden Abschnitt zurückblickend bemerken, daß weder die Ideen des Absolutismus noch die der Aufklärung auf die Entwicklung der Kronhut einen besonderen Einfluß ausüben konnten. Die Aufklärung ließ nur einen gewissen Niederschlag in den Gesetzgebungen der Jahre 1790—92 zu. Die Änderungen in der gesetzlichen Regelung bzw. Ausübung des Kronhüteramtes hatten ihren Grund in spezifisch ungarischen Verhältnissen.

Die absolutistische Herrschaft von Kaiser Joseph II, der sich unter willkürlicher Verletzung der ungarischen Verfassung nicht zum König krönen ließ, brachte auch für die Kronhut schwere Zeiten. Bis 1784 blieben Krone und die Krönungsinsignien in ihrem gesetzlichen Aufbewahrungsort in Preßburg. Kaiser Joseph befahl dann die Überführung der Heiligen Krone und der Krönungsinsignien nach Wien in die kaiserliche Schatzkammer. Die von ihm »ad hoc« beauftragten beiden Herren, Graf Franz Balassa, und Graf Joseph Festetics, hätten sich eigentlich dem gesetzwidrigen Befehl widersetzen sollen. Es schien ihnen aber ratsamer, zu gehorchen. Sie können daher nur als »Beauftragte« des Kaisers betrachtet werden, denn nirgends ist eine Spur von ihrer Wahl oder Bestätigung als Kronhüter zu finden. Sie übergaben am 25. Mai 1784 die Krone und die Krönungsinsignien gegen eine amtliche Quittung der Schatzkammer in Wien⁷⁷.

Es kam allerdings ohne an der Tatsache etwas zu ändern, zu einem Sturm von Protesten aus den Reihen des Komitatsadels. Erst auf seinem Totenbett widerrief Kaiser Joseph seine absolutistischen Verordnungen und verfügte die Rückerstattung der Krone an Ungarn.

Der neue Kaiser und König Leopold II. stellte die Legalität wieder her und erfüllte die verfassungsmäßigen Wünsche der ungarischen Stände, auch die Gleichberechtigung der Protestanten. So kam es auch zu den wichtigen, die Kronhut betreffenden Gesetzen des Jahres 1790. G. A. II v. J. 1790. über die Inartikulierung des Krönungsdiploms, erklärt, daß die Kronhüter »sine discriminatione religionis« gewählt werden müssen. Dies wird durch die konkrete Bestimmung des § 9 von G. A. XXVI v. J. 1790 ergänzt, der die Protestanten und dem zufolge auch die protestantischen Kronhüter von der Eidesleistung auf die Jungfrau Maria und die Heiligen dispensiert (»evangelici etiam a depositione iuramenti decretali,

⁷⁶ Siehe: Rátvay Folge 3. S. 547—548.

⁷⁷ Über die Überführung der Krone nach Wien: Siehe: Kállay István; Balassa Ferenc; Iratai. Levéltári Közlemények 1974, S. 260—261; erwähnt bei Benda-Fügedi: A magyar korona regénye. Budapest 1979, S. 252.

quoad clausulam beatam virginem Mariam, sanctos et electos Dei immunes declarantur«).

G. A. VI v. J. 1790, bestimmt, daß die Krone nicht mehr in Preßburg, sondern von nun an in der Burg von Ofen (Buda) gehütet wird und ohne die Zustimmung der auf dem Reichstag versammelten Stände nicht nach einem anderen Ort überführt werden kann, abgesehen von der im G. A. XXXVIII v. J. 1715 erwähnten drohenden Gefahr bzw. Notlage⁷⁸.

G. A. VIII v. J. 1790, betrifft die Wahl der neuen Kronhüter, die bereits interimistisch durch Königliches Dekret mit der Hut der Krone beauftragt worden waren und außerdem die Entlastung der gewesenen Kronhüter bzw. ihrer Erben nach Übergabe der Schlüssel des Kronhortes. Es ist bemerkenswert, daß unter den interimistisch beauftragten Kronhütern, die Namen der Grafen Franz Balassa und Joseph Festetics, die auf Befehl Kaiser Josephs die Krone rechtswidrig nach Wien überführten, nicht erwähnt werden. Sie wurden allem Anschein nach als persönliche Emissäre des »ungekrönten« Königs betrachtet.

Es ergibt sich aus den soeben erwähnten G. A. bzw. aus früheren und späteren Inartikulierungen einer Kronhüterwahl, daß der König, falls der Reichstag nicht versammelt war, nach altem Rechtsbrauch befugt war, für das verwaiste Kronhüteramt, einen Kronhüter provisorisch zu bestellen⁷⁹.

Erst infolge der Reformgesetzgebung von 1790 setzte sich der Brauch durch, daß immer ein Katholik und ein Protestant zugleich das Kronhüteramt innehaben mußten. Ebenfalls wurde seitdem darauf geachtet, daß der König zur Wahl eines jeden Kronhüters tatsächlich je vier Personen vorschlug. Traditionsgemäß wählte dann der Reichstag den an erster Stelle vorgeschlagenen Kandidaten, der falls eine protestantische Kronhüterstelle vakant war, ein Protestant, falls eine katholische, ein Katholik sein mußte⁸⁰.

Das durch die Gesetzgebung befestigte Kronhüteramt bewährte sich kurz danach in den Napoleonischen Kriegen. Ende November 1805, kurz vor der Schlacht von Austerlitz (2. Dez. 1805), näherten sich die französischen Truppen der ungarischen Grenze bzw. hatten dieselbe bereits überschritten. Kronhüter Baron Joseph Splényi evakuierte die Krone

⁷⁸ Aus dem G. A. VI v. J. 1790: »... status et ordines regni memoratam sacram coronam cum clenodiis suis multis hucdum periculis agitatum et nonnisi superum favore servatam, in medutillio regni Budae asservendam et sine consensu statuum et ordinum, diaetaliter congregatorum, nunquam aliorum transferendam, aut auferendam esse decreverunt; salva ad casum inopini et aperti periculi articuli XXXVIII. 1715, quoad interimalem, donec periculum duraverit, sacrae coronae translationem dispositione.«

⁷⁹ G. A. VIII. v. J. 1790, sagt unter anderem über die neugewählten Kronhüter: »...ambos ex benigna provisione regia, officio conservatorum coronae in praesens usque functos...« G. A. XXXVIII. v. J. 1715, sieht in seinem 1. Paragraphen ebenfalls die provisorische Besetzung des Amtes, durch den König vor.

⁸⁰ Früher seit dem G. A. XXV v. J. 1625, schlug der König im allgemeinen vier Personen vor, ungeachtet dessen, ob der Reichstag einen oder zwei Kronhüter wählen sollte.

von Ofen in Richtung Nordosten nach Munkács. Er brach mit der Kronwache von Ofen am 1. Dezember auf und kam mit der Krone und den Krönungsinsignien am 9. Dezember in Munkács an. Erst im März 1806 konnten die Krone und Krönungsjuwelen nach Ofen zurückgebracht werden. Überall auf dem Rückweg vom Volke ehrfurchtsvoll begrüßt⁸¹.

Ein zweites Mal mußte die Krone im Jahre 1809 evakuiert werden, als Napoleons Truppen in Ungarn bis nach Győr (Raab) vordrangen. Die Familie des Herrschers flüchtete nach Eger (Erlau), auch die Krone wurde von den Kronhütern dorthin überführt, später in Gyöngyös aufbewahrt, bis sie nach dem Frieden von Schönbrunn (1809) wieder nach Ofen gebracht werden konnte. In beiden Fällen handelte es sich um eine staatsrechtlich einwandfreie Prozedur, da im Sinne des G. A. XXXVIII v. J. 1715. eine drohende Gefahr, bzw. eine Notlage bestand, in der im Einverständnis mit dem Reichspalatin die Krone von Buda (Ofen) entfernt werden konnte⁸².

Es kam zu einer härteren Bewährungsprobe des Kronhüteramtes im Revolutionsjahr 1848. Am 30. Dezember 1848, beschloß der revolutionäre Landesverteidigungsausschuß unter Ludwig Kossuth sich vor der heranahenden kaiserlichen Armee des Feldmarschall Fürst Windisch-Graetz, von Pest bzw. Ofen nach Debrecen (Debrezin) zurückzuziehen. Kossuth wollte unbedingt die Krone unter seiner Gewalt behalten und beauftragte deswegen den Abgeordneten Samuel von Bónis in einem »Patent« — Schreiben als Landeskommissar, die Krone und die Krönungsinsignien zusammen mit dem sich in Ofen aufhaltenden Kronhüter Franz von Ürményi unter der Obhut der noch in Ofen befindlichen Kronwächter nach Debrecen zu bringen. Befremdend steht am Ende des Patentschreibens der Satz, den wir in deutscher Übersetzung wiedergeben: »Falls der erwähnte Herr Kronhüter, den Herrn Landeskommissar nicht unverzüglich beim Transport der Krone begleiten könnte, so erhält der Herr Landeskommissar die Verpflichtung, die Krone auch ohne Seine Exzellenz den Kronhüter allein sofort abtransportieren zu lassen«⁸³.

Kronhüter Ürményi übergab die Krone und die Krönungsinsignien dem Landeskommissar, und stellte auch die Kronwache zur Verfügung, die Bónis sogleich auf den Landesverteidigungsausschuß vereidigte. Dies

⁸¹ Siehe den Bericht von Kronhüter Baron Joseph Splényi im ungarischen Landesarchiv in Budapest. Erwähnt bei Benda-Fügedi: *A Magyar Korona regénye*, S. 188—190.

⁸² Der Reichspalatin war damals Erzherzog Joseph (Palatin: 1796—1847), einer der größten Reichspalatine Ungarns. In seinem Tagebuch vom Jahre 1805, steht am 1. Dezember (deutsch): »da die Gefahr dringender wird, so sollen die Krone und die Reichskleinodien nach Munkács gebracht werden, da auch an diesem Tage zu Mittag unter Begleitung des Kronhüters Baron Splényi und des B. L. Perényi« (meine Erläuterung: Hofkammerrat) »abgeföhren sind und von einigen Adeligen begleitet wurden.« Zitiert bei: Dománovszky Sándor: *József Nádor Iratai II. 1805—1807*, Budapest 1929, in der Serie: *Fontes Historiae Hungaricae Aevi Recentioris*.)

⁸³ Bin im Besitz der Photokopie des Patentschreibens, dessen Original in Sao Paolo (Brasilien) Eigentum meines verewigten Freundes Baron Johann Korányi war, der ein Urenkel des Samuel von Bónis ist.

war unumgänglich, nachdem der Kronhüter sich zurückgezogen hatte, da ja damals die Kronwache noch unter der Befehls- und Disziplinargewalt der Kronhüter stand. Obzwar die Gesetzmäßigkeit des Landesverteidigungsausschusses zweifelhaft war, hätte sich Bónis doch, um Ürményi zu überreden, auf die Notlage und drohende Gefahr im Sinne des G. A. XXXVIII v. J. 1715 und auf die Abwesenheit des Reichspalatins, den man gar nicht, zwecks Erlangen seiner Einwilligung erreichen mochte, berufen können; ob er dies tat, wissen wir nicht.

Bónis fuhr, begleitet von der Kronwache, mit der Krone und den Krönungsinsignien nach Debrecen, wo er dieselben Kossuth übergab, der sie in seiner Wohnung aufbewahrte⁸⁴. Als Kossuth im Juni 1849 wieder in Pest einzog, nahm er auch die Krone mit; als er Ende Juli aus Pest flüchten mußte, überließ er die Krone und die Krönungsinsignien seinem Ministerpräsidenten bzw. Innenminister Bertalan Szemere, der den gesamten Kronschatz bei Orsova, noch auf ungarischem Boden, an der rumänischen Grenze, vergraben ließ, bevor er selbst als »Flüchtling das Land verlassen mußte«. Die mystische Ausstrahlungskraft der Krone auf Szemere bewirkte, daß er die Krone wie ein Kronhüter dem Lande zu erhalten suchte. Er fühlte sich vielleicht als provisorischer Kronhüter, obzwar er keiner war.

Die Krone und die Krönungsinsignien wurden erst im Frühjahr 1853, durch einen die Nachforschungen leitenden kaiserlichen Major Titus Karger entdeckt. Dann wurde der Kronschatz in einem Dampfschiff nach Fest gebracht und von dort in einem Extrazug unter Führung von Erzherzog Albrecht dem Statthalter von Ungarn, nach Wien geschickt wo Kaiser Franz Joseph sie persönlich übernahm und befahl, sie unverzüglich ebenso feierlich nach ihrem gesetzlichen Aufbewahrungsort in die Ofener Burg zu überführen. Der Jubel der Bevölkerung war groß. Die Wieder auffindung der Krone bedeutete den ersten Hoffnungsstrahl für das von einem absolutistischen Regiment gezeißelten Ungarn, das sich nur allmählich von der Niederlage von 1849 erholte.

4. Die Zeit des Dualismus (1867—1918)

Als es 1867 zum Ausgleich mit Österreich kam, in welchem die historische Verfassung Ungarns »ex tunc 1848« wiederhergestellt wurde, achtete man mit großer Sorgfalt darauf, daß auch bei der Kronhut und der Wahl der Kronhüter, ganz im Sinne des historischen Staatsrechtes wie früher vorgegangen wurde. Man hatte zwei vakante Kronhüterstellen zu besetzen. Kronhüter Franz Ürményi, der in Dezember 1848 die Krone dem Landeskommissar Kossuth übergeben hatte, war verstorben. Der andere Kronhüter, der Protestant Baron Nikolaus Vay, wurde

⁸⁴ Pálffy, János (v. Tárcafalva) ein Mitglied des Landesverteidigungsausschusses, erzählt in seinen Erinnerungen: »Magyarországi és Erdélyi Urak/Erdélyi Szépmíves Céh 1939 2. Band, S. 94 unter dem Titel: Kossuth Lajos folgendes: »Täglich bewunderte seine Frau die Krönungsinsignien und probierte lächerlicherweise die Krone auf ihrem eigenen Kopf aus.«

im Jahre 1848, noch von der gesetzmäßigen Regierung Batthyány, zum Landeskommissar für Siebenbürgen ernannt und hatte sich infolgedessen von der Ausübung des Kronhüteramtes zurückgezogen.

In einer gemeinsamen Sitzung der Magnatentafel und des Abgeordnetenhauses wurde am 4. Juni 1867, ein vom Ministerpräsidenten gegengezeichnetes königliches Reskript verlesen, in dem als Kandidaten für die Kronhut bei den Katholiken an erster Stelle der Graf Georg Károlyi und bei den Protestanten der Baron Nikolaus Vay genannt wurden, die dann nach altem Brauch einstimmig durch Akklamation gewählt wurden. Baron Nikolaus Vay, sollte als ehemaliger Kronhüter und Hofkanzler im Jahre 1860—61, der den ersten mißlungenen Ausgleich mit Österreich versuchte, besonders geehrt werden; Graf Georg Károlyi, ein großer Patriot, war mit dem Amt vom König nach altem Brauch bereits interimistisch betraut. Unter den interimistisch betrauten Protestanten hatten Baron Albert Prónay und Baron Anton Nyáry nacheinander abgedankt⁸⁵.

Es scheint erwähnenswert, daß bei der Auswahl der Kandidaten selbst, die seit jeher als eine Ehrenerweisung von Seiten des Thrones betrachtet wurde, diesmal auch geographische, Gesichtspunkte miteinbezogen wurden. Dies bedeutete eine Rücksicht nicht nur auf die verschiedenen Konfessionen, sondern gewissermassen auch auf die verschiedenen nationalen Siedlungsgebiete. Außer den Gewählten waren als Kandidaten aufgestellt worden:

Baron Georg Orczy (Katholik aus Transdanubien)

Graf Gedeon Ráday (Reformierter aus dem Donau-Theiß-Gebiet Oberhauptmann des Kumanei-Distriktes)

Josef Man (Obergespan vom Komitat Máramaros, aus dem überwiegend griechischunierten, teilweise ruthenisch besiedelten Nordostgebiet)

Baron Ludwig Jósika (Katholik aus Siebenbürgen)

Anton Radvánszky (ev.-lutherisch, Obergespan des Komitates Zólyom aus dem überwiegend slowakisch besiedelten Gebiet Oberungarns)

Nikolaus Mihajlovits (Obergespan des Komitates Bács-Bodrog, aus einem stark serbisch besiedelten Gebiet)

Nach der am Vormittag des 4. Juni 1867 vollzogenen Wahl der Kronhüter in der gemeinsamen Sitzung beider Häuser setzte das Abgeordnetenhaus die Debatte über das von dem König zu erlassende Krönungsdiplom fort. Der § 2 der betreffenden Gesetzesvorlage lautete wie folgt: »Die Heilige Krone des Landes werden wir nach der alten gesetzlichen Gewohnheit der Bewohner des Landes und nach den vaterländischen Gesetzen jederzeit im Lande behalten und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und betraute weltliche Personen bewachen lassen«⁸⁶.

⁸⁵ Siehe G. A. VI v. J. 1867 über die Wahl der Kronhüter in Corpus Iuris. Ed. Márkus Dezső, Budapest 1896, 1836—1868 und unter Abschnitt 7, die Namensliste des Kronhüters.

⁸⁶ Deutscher Text: laut Dr. Edmund Bernatzik: [Hrsg.]. Die Österreichischen Verfassungsgesetze, Zweite Auflage Wien 1911. S. 323.

Zu diesem Paragraphen schlug Sigismund Borlea, ein Abgeordneter rumänischer Nationalität, vor, den althergebrachten Text dahingehend abzuändern, daß der Ausdruck »ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit« durch den Ausdruck »ohne Rücksicht auf die Religions- und Nationalitätsverschiedenheit« ersetzt werden⁸⁷. Er begründete seinen Abänderungsvorschlag mit der Behauptung, daß die Bedenken der nicht ungarisch sprechenden Nationalitäten gegen den ursprünglichen Text, dadurch zerstreut werden könnten. Umsomehr verfocht er seinen Standpunkt, wie er sagte: »da im gegenwärtigen Zeitalter, das wir mit Recht das Zeitalter der Nationalitäten nennen können, die Leute nicht so sehr an ihrer Religion, als an ihrer Nationalität hängen«. Alois Wlad, ein anderer Abgeordneter rumänischer Nationalität, vertrat den Standpunkt, daß man den Text der Gesetzesvorlage folgendermaßen abändern sollte: »Mit Rücksicht auf die im Lande gesetzlich rezipierten Religionen, und mit Rücksicht auf die Nationalitäten...«. Seiner Meinung nach entspräche dies auch dem Vorgehen des Ministeriums, das in der eingebrachten Gesetzesvorlage über die Wahl der Kronhüter, bei den Kandidaturen auf die im Lande wohnenden verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen Rücksicht nahm und dies auch in der Vorlage hervorhob.

Eduard Zsedényi, ein konservativer Abgeordneter, Zipser Abstammung, ein Freund der Nationalitäten, verteidigte den ursprünglichen althergebrachten Text, indem er auseinandersetzte, daß die Zugehörigkeit zu einer Nationalität bei der Wahl eines Kronhüters, nie ein Hindernis bedeutete. Vor 1848 mußte nur der Inhaber des Amtes ein Edelmann sein. Weiter erwähnte er, daß unter König Ferdinand II. im Jahre 1625 ein Edelmann slowakischer Zunge, Stephan Dóczy de Nagylucs, aus dem Komitat Liptó, — zum Kronhüter gewählt wurde; (G. A. XXV v. J. 1625): später, fuhr Zsedényi fort, wählte man oft Kronhüter deutscher Zunge. Seit der Gesetzgebung von 1848 ist ein jeder Bürger im Genusse dergleichen Verfassungsrechte, ohne Rücksicht auf seine Nationalität. Dies könne nach Zsedényi die Bürger slawischer, rumänischer, serbischer oder deutscher Zunge beruhigen. Darum wäre seines Erachtens die Erwähnung »ohne Rücksicht auf die Nationalität« überflüssig. Er befürwortete jedoch die Beibehaltung des Ausdruckes »ohne Religionsverschiedenheit«, weil die vollständige Gleichstellung und Reziprozität der Konfessionen gesetzlich noch nicht durchgeführt war.

Diese Debatte erwähnten wir nur deshalb ausführlicher, um die Bedeutung des Kronhüteramtes in den Augen der Abgeordneten, verschiedener Nationalitäten aller politischen Richtungen im Jahre 1867 besser veranschaulichen zu können. Übrigens wurde der ursprüngliche Text der Vorlage, so wie er auch im Gesetz steht, mit großer Mehrheit, vom Abgeordnetenhaus angenommen.

In den politisch verhältnismäßig ruhigen ersten dreißig Jahren nach dem Ausgleich, wurde der seit 1790 geforderte, jedoch in der Folgezeit nicht ausnahmslos befolgte Brauch, abwechselnd einmal einen reformier-

⁸⁷ Siehe Országgyűlési Napló (Reichstagsprotokoll) 1865—1868. Bd. 4. S. 241.

ten und dann einen lutherischen Kronhüters für die protestantische Kronhüterstelle zu wählen, ein Gebot des Gewohnheitsrechts⁸⁸.

Während der Ausgleichsperiode (1867—1918) blieb die Rechtsstellung des Kronhüteramtes fast unverändert. Erwähnt werden muß, aber, die fast unbeachtet gebliebene, nichtstetoweniger wichtige allerhöchste königliche Resolution von 27. Mai 1871, für die der damalige Ministerpräsident und Honvédminister Graf Julius Andrássy, die politische Verantwortung trägt und die ausdrücklich feststellt, daß die Kronwache zum Schutz der Krone und der Krönungsinsignien, einen selbständigen Truppenkörper bildet und zu ihrer besonderen Verwendung, den beiden Kronhütern untersteht. Hinsichtlich der Disziplinargewalt, der Wirtschaftsverwaltung und der militärischen Rechtssprechung untersteht jedoch die Kronwache dem Honvédgesetz bzw. dem Honvéd-Regelement und damit dem Honvéd-Oberkommando bzw. dem Honvéd-Ministerium (Landesverteidigungsministerium⁸⁹). So wurde den Kronhütern, die ihnen im Sinne der alten Gesetze zustehende Disziplinargewalt über die Kronwache auf dem Verordnungsweg entzogen; eine nicht ganz einwandfreie konstitutionelle Praxis. Die Verordnung Nr. 2910 vom Jahre 1896 des Honvédministers regelte dann ausführlich die innere Organisation, sowie den Dienst der Kronwache so, daß sie in jeder Hinsicht zu einer besonderen Truppe der ungarischen Honvéd wurde. Der Kommandant wurde auf Vorschlag des Honvédministers vom König ernannt⁹⁰.

Für den tatsächlichen Hort bzw. Schutz der Krone und der Krönungsinsignien während der Ausgleichsperiode wurde zu Ende des 19. Jahrhunderts eine besondere Panzerkammer in der königlichen Burg zu Ofen eingebaut. Die Tür dieser Panzerkammer konnte nur mit drei in Doppel-exemplaren angefertigten Schlüsseln geöffnet werden. Das erste Schlüsselpaar sollte im Amt des Ministerpräsidenten aufbewahrt werden, je ein Schlüsselpaar bei jedem der beiden Kronhüter. Diese Maßnahme wurde aufgrund des Entschlusses geschaffen, das Ministerpräsident und Kronhüter nur gemeinsam Zutritt zur Krone haben sollten. Groß war dann auch das Erstaunen des Kronhüters Graf Julius Ambróczy, als er im Juni 1918, anlässlich einer amtlichen Öffnung der Panzerkammer wahrnahm, daß sich die Doppel-exemplare aller Schlüsselpaare im Besitze des Personalchefs des Ministerpräsidiums befanden. Er nahm deshalb eines der unbefugt in Gewahrsam des Ministerpräsidenten befindlichen Schlüsselpaare an sich, war sich jedoch im Unklaren darüber, ob doch noch ein Doppel-exemplar der Schlüssel seines Amtskollegen Graf Béla Széchényi, der während der Amtshandlung einen Schwächeanfall erlitt, im Büro des Ministerpräsidiums geblieben war. Während der kurzen Dauer des Revolutionsregimes von Michael Károlyi (31. Oktober 1918—21. März 1919)

⁸⁸ Es sei hier die Reihenfolge der protestantischen Kronhüter von 1867 bis 1944, angeführt: Baron Nikolaus Vay, (reformiert) Baron Béla Radvánszky (ev.-lutherisch), — Baron Nikolaus Wesselényi (reformiert), — Graf Julius Ambrózy (ev.-lutherisch), — Graf Tibor Teleki (reformiert), — Baron Albert Radvánszky, (ev.-lutherisch).

⁸⁹ Siehe bei Rátvay, Folge 3, S. 559.

⁹⁰ Siehe darüber den Motivbericht des G. A. XXV vom Jahre 1928.

und der Räterepublik von Béla Kún (21. März bis 1. August 1919) befürchtete Ambróczy das Schlimmste für die Krone und die Krönungsinsignien. Er dankte nicht ab, sondern versuchte unter dem Károlyi-Regime durch persönliche Vorstellungen seinen Einfluß auf die Bewachung der Krone aufrechtzuerhalten und unter der Räterepublik, sich im Geheimen über die Sicherheit der Krone zu informieren⁹¹.

Unter dem Károlyi-Regime, wurde das Kronhüteramt, durch eine »Volksgesetz« genannte Verordnung abgeschafft, und die Krone samt Krönungsinsignien dem Ministerpräsidenten bzw. dem Innenminister überantwortet. Glücklicherweise haben Krone und Krönungsinsignien die Revolutionsperiode überlebt und blieben unversehrt.

5. Die Zeit des Reichsverwesers (1919—1944)

Während der Regentschaft des Reichsverwesers Horthy übernahm dann Graf Ambróczy durch seine mit dem Ministerpräsidenten Graf Stephan Bethlen im voraus abgesprochene Interpellation im Oberhaus (27. Mai 1927) die Initiative zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Kronhut⁹². Graf Bethlen vertrat den Standpunkt, daß es angebracht wäre, die verfassungsrechtliche Stellung der Kronhüter mit dem seit 1848 gesetzlich eingeführten System der ministeriellen Verantwortung in Einklang zu bringen. Formell war noch G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 in Kraft, wonach die Krone bei drohender Gefahr und in einer Notlage von ihrem gesetzlich bestimmten Aufbewahrungsort mit vorherigem Wissen des Reichspalatins entfernt werden konnte. Das Amt des Reichspalatins blieb jedoch laut Parlamentsbeschluß vom Jahre 1867 bis auf weiteres unbesetzt, weil es nicht gelang, dieses Amt mit der ministeriellen Verantwortung in Einklang zu bringen. Es war nun unter den Verfassungsrechtlern strittig, ob die ehemaligen Befugnisse des Reichspalatins, welche die Kronhut betrafen, per analogiam auf den Ministerpräsidenten übertragen werden könnten. Graf Bethlen bejahte grundsätzlich die Lösung, per analogiam und neigte zur Auffassung, daß die durch den Ministerpräsidenten ausgeübte Amtsgewalt des Gesamtministeriums auch gegenüber den Kronhütern selbstverständlich unter Wahrung ihrer hohen öffentlichen-rechtlichen Stellung, geltend gemacht werden sollte. Bei der Verteilung der Schlüssel zur Panzerkammer wollte Graf Bethlen den durch den Kronhüter Graf Ambrózy ausgesprochenen Wünschen weitgehend entgegenkommen. So kam es zum G. A. XXV vom Jahre 1928 über »den Hort der Heiligen Krone und der dazugehörenden Kronjuwelen« (A Szent Korona és a hozzátartozó drágaságok őrizetéről)⁹³.

⁹¹ Siehe bei Ambrózy. Seine kurze Broschüre (26 Seiten) enthält die interessante Geschichte der Kronhut, während der Revolutionsjahre 1918—1919 und die Erlebnisse des Kronhüters, der infolge der Krankheit und schließlich nach dem Tod seines Amtskollegen, Graf Béla Széchényi, sich allein in dieser schweren Periode als Kronhüter betätigen mußte.

⁹² Felsőházi Napló, 1927. május 27.

⁹³ Laut § 7 des Gesetzes gehören folgende Kronjuwelen (Krönungsinsignien) zur Heiligen Krone: Zepter, Reichsapfel, Krönungsmantel und Krönungsschwert.

Das Gesetz enthält nichts über die Prozedur der Besetzung des Kronhüteramtes, da das diesbezügliche alte Gewohnheitsrecht, wie die Wahl der Kronhüter auf Lebenszeit, das »nobile officium« des Amtes, und die anderen einschlägigen Gesetze zur Wahl, Wahlfähigkeit und Inkompatibilität, etc. als ausreichend betrachtet wurden. § 4 des Gesetzes besagt lediglich, daß im Falle der Vakanz des Amtes die Wahl des neuen Kronhüters und seine Installierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne des durch ständigen Rechtsbrauch bekräftigten Gewohnheitsrechtes unverzüglich vorgenommen werden muß. Die alten Gesetze sagten nichts über die Unverzüglichkeit der Besetzung des Amtes aus. So kam es oft zur provisorischen Substituierung eines neuen Kronhüters, die wie bereits erwähnt, der König vornahm. § 5 bevollmächtigt die beiden Kronhüter, sich miteinander frei über die Durchführung ihrer Agenden zu vereinbaren.

Der wichtige § 1 bestimmt über das Rechtsverhältnis zwischen dem Gesamtministerium und den Kronhütern, daß diese die ihrem Amte zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten im Einvernehmen mit dem gesetzlich ernannten Ministerium gemäß den Bestimmungen des »gegenwärtigen« Gesetzes ausüben und daß der königliche Ungarische Ministerpräsident die diesbezügliche Amtsgewalt des Gesamtministeriums vertritt. § 2 Abs 1 bestimmt, daß falls der Ministerpräsident die von den Kronhütern zum Schutze der Krone getroffenen Maßnahmen als ungenügend betrachtet, dieselben zur Ausübung der notwendig scheinenden Maßnahmen anhalten kann, wenn jedoch ein derartiger Mahnruf eine gefährliche Verzögerung nach sich ziehen würde, kann der Ministerpräsident selbst die dringend notwendigen Maßnahmen treffen.

Nach § 2 muß der Ministerpräsident über die von ihm nur für die Dauer der Notlage verhängten Maßnahmen die Kronhüter gleichzeitig verständigen. Wenn es nach § 3 Abs. 1—3 infolge der vom Ministerpräsidenten beabsichtigten oder bereits getroffenen Maßnahmen zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Kronhütern kommen sollte, so hatte der Reichstag über den Streitfall zu entscheiden. Bis zu einer Beschlußfassung des Reichstages in diesem Fall soll die umstrittene Maßnahme nicht durchgeführt werden, es sei denn, daß dadurch für die Heilige Krone selbst ein unersetzbarer Verlust oder eine unmittelbare Gefahr entstehen würde.

§ 8 bekräftigt die geltende rechtliche Bestimmung, daß die Heilige Krone und die zu ihr gehörenden Kroninsignien in der Panzerkammer der königlichen Burg zu Ofen unter dem ständigen Schutz der Kronwache aufbewahrt werden müssen mit Ausnahme der vom G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 vorgesehenen drohenden Gefahr oder Notlage, in der dann der Reichstag oder im besonderen Dringlichkeitsfall der Ministerpräsident die notwendigen Maßnahmen treffen soll.

Unabhängig von dieser Regelung hatte der Ministerpräsident seit langem die tatsächliche Möglichkeit, in einer Notlage Maßnahmen auch ohne die Mitwirkung der Kronhüter zu treffen, da die Kronwache der Disziplinargewalt des Honvédministers und dadurch der Regierung unterstellt war. In dieser Hinsicht änderte sich die Rechtslage infolge des

G. A. XXV vom Jahre 1928 nicht. § 10 des Gesetzes besagt lediglich, daß vor der Ernennung des Kommandanten der Kronwache die Kronhüter anzuhören seien. Dieses Recht der Begutachtung der Ernennung blieb aber eine Formalität. Die Kronhüter hatten ja ihren entscheidenden Einfluß auf die Kronwache, wie erwähnt, bereits auf Grund der Allerhöchsten Königlichen Resolution von 1871, die ihnen ihre Disziplinargewalt über die Kronwache entzog, endgültig verloren.

G. A. XXV vom Jahre 1928 versuchte allerdings die Unabhängigkeit der Kronhüter vom Ministerpräsidenten zu wahren und ihre traditionsgemäß eigenartige privilegierte Stellung möglichst zu schützen. Diese »voluntas legislatoris« zeigte sich in der äußerst komplizierten Regelung der Schlüsselaufbewahrung. Die Paragraphen 14 bis 18 des Gesetzes enthielten alle Einzelheiten der Regelung zur Verteilung der Schlüsselpaare, die zur die Krönungsinsignien beherbergenden Panzerkammer führten, zwischen dem Ministerpräsidenten und den Kronhütern. Es erscheint mir überflüssig, die weiteren äußerst minuziösen und vielleicht auch etwas kleinlichen Bestimmungen aufzuzählen. Soviel sei jedoch erwähnt: Die ratio legis der Regelung bestand darin, daß der Ministerpräsident und die Kronhüter — unter normalen Verhältnissen — nur gemeinsam die tatsächliche Möglichkeit zur Öffnung der Panzerkammer haben sollten.

Den Originalschlüssel der eisernen Truhe, in der sich die Krone selbst befand, hatte jedoch laut § 14 der Ministerpräsident aufzubewahren und nur je ein Doppel exemplar verblieb bei jedem Kronhüter. Dies hatte insofern eine Bedeutung, als durch diese im § 14 enthaltene Bestimmung mittelbar bzw. stillschweigend zugegeben wurde, daß während einer drohenden Gefahr, oder bei einem Notstand der Ministerpräsident auch ohne Zutun der Kronhüter, durch gewaltsame Öffnung der Panzerkammer, die Möglichkeit haben sollte, zur Krone zu gelangen. Dazu hatte er das nötige technische Personal (bzw. technisches Militärpersonal) zur Verfügung. Denn die Kronwache selbst stand ja unter der Disziplinargewalt des Honvédministers, also der Regierung. Andererseits zeigt sich die »voluntas legislatoris« auch in einer allgemeinen, die Würde und Unabhängigkeit der Kronhüter hervorhebenden Formulierung, für den Fall eines äußersten Notstandes. Für diesen Fall glaubte der Gesetzgeber, gemäß der alten Tradition, die Verfügungsgewalt der Kronhüter gegenüber dem Ministerpräsidenten im Sinne ihrer hohen Stellung und Würde stärken zu müssen. Diesbezüglich erklärt § 9 des Gesetzes, daß bei Verhinderung des Reichstages und Handlungsunfähigkeit bzw. Verhinderung des gesetzlich ernannten Ministeriums die Kronhüter des Landes im Sinne ihrer durch Eidesleistung bekräftigten Pflicht und nach bestem Gewissen ihre Maßnahmen treffen bzw. handeln sollten.

Im Jahre 1928 hoffte man noch, daß ein derartiger Notstand nicht entstehen würde, obgleich es immer Leute gab, die Befürchtungen für die Zukunft hegten. Jedoch war die überwiegende Mehrheit des Ober- und Unterhauses überzeugt, für das Kronhüteramt, dieses Decorum des alten ungarischen Staatsrechtes, endlich eine moderne zeitgemäße Regelung gefunden zu haben.

Zunächst mußte man das seit längerer Zeit vakant gebliebene katholische Kronhüteramt neu besetzen. Gewählt wurde Graf Julius Károlyi und nach seiner Abdankung (er wurde 1931 zuerst Außenminister, dann Ministerpräsident) Graf Emil Széchenyi. Nach seinem Tod und der aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Abdankung des Grafen Ambróczy kam es im Jahre 1934 zu einer Doppelwahl. Als katholischen Kronhüter wählte der Reichstag Baron Sigismund Perényi und als protestantischen Vertreter bestimmte der Reichstag den reformierten Grafen Tibor Teleki. Der damalige Ministerpräsident Julius Gömbös, ein ausgesprochener Gegner der Habsburger, wollte keinen sogenannten »Legitimisten«, also keinen Anhänger des verstorbenen Königs Karl bzw. seines Sohnes, Otto, zum Kronhüter haben. Darum hatte er Baron Sigismund Perényi und Graf Tibor Teleki, die beide das Vertrauen des Reichsverwesers besaßen, an erster Stelle empfohlen.

Es ist noch erwähnenswert, daß während der Zeit des Reichsverwesers, den Kronhütern eine spezielle, außerhalb der Kronhut liegende Funktion übertragen wurde. G. A. XIX vom Jahre 1937 betraute sie mit einer gewissen formalen Rolle bei der Wahl eines eventuellen Nachfolgers des Reichsverwesers. Der Gesetzartikel wollte dem Staatsoberhaupt damit die Möglichkeit geben, Einfluß auf die Wahl seines Nachfolgers auszuüben. Nach diesem Gesetz konnte nämlich der Reichsverweser in einem in drei Original-Ausfertigungen ohne Gegenzeichnung eines Ministers und in drei versiegelten Umschlägen angefertigten Schreiben, ohne daß er dazu verpflichtet gewesen wäre, nicht weniger und nicht mehr als drei mündige ungarische Staatsbürger als seine Nachfolger vorzuschlagen. Je ein versiegelter Umschlag mußte in Anwesenheit des Ministerpräsidenten dem Präsidenten der Königlichen Ungarischen Kurie (Oberster Königlicher Ungarischer Gerichtshof) und je einem Kronhüter übergeben werden⁹⁴. Die versiegelten Umschläge durften erst anläßlich und knapp vor der eventuellen Wahl eines neuen Reichsverwesers vom Präsidenten der Sitzung der gemeinsamen Wahlversammlung des Ober- und Unterhauses geöffnet und vorgelesen werden. Die Wahlversammlung war durch die Empfehlungen des gewesenen Reichsverwesers in ihrer freien Wahl nicht gebunden. Wir konnten nicht feststellen, ob Reichsverweser Horthy sein Recht, drei Nachfolger in der erwähnten Weise zu empfehlen, tatsächlich ausgeübt hat. In den hinterlassenen Papieren der Kronhüter bzw. des Präsidenten der Königlichen Kurie sind unseres Wissens bisher keine diesbezüglichen Dokumente oder Aufzeichnungen zum Vorschein gekommen.

Während des Krieges, im Herbst 1942, verstarb Kronhüter Graf Tibor Teleki und zu seinem Nachfolger wurde der Generalinspektor (Laienpräsident) der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirche Baron Albert Radvánszky gewählt. Bereits im Jahre 1943, als sich der Kriegsschauplatz sich noch in einer ziemlichen Entfernung von der ungarischen Grenze befand und Ungarn von den Alliierten kaum bombardiert wurde, berieten sich, meines Wissens, manchmal die Kronhüter darüber, welche Maß-

⁹⁴ Csekey, S. 134—135; Tomcsány, S. 330—333.

nahmen in einem eventuellen Notstande zum Schutze der Krone und der Krönungsinsignien zu treffen wären. Ich glaube mich verschwommen erinnern zu können, schriftliche Belege besitze ich jedoch nicht, daß Baron Albert Radvánszky, der mein Oheim (Bruder meines Vaters) war, bereits die mögliche Einschaltung der Erzabtei von Pannonhalma (Martinsberg) einmal erwähnte.

Als sich die Rote Armee im September 1944 der Theiß näherte, machten sich der kurzfristig (29. August bis 15. Oktober) amtierende Ministerpräsident Generaloberst Lakatos, ein Vertrauensmann des Reichsverweisers Horthy, die Kronhüter Baron Perényi und Baron Radvánszky, um die Sicherheit der Krone ernste Sorgen. Man war überzeugt, daß die Panzerkammer der Ofener Burg gegen Bombenangriffe aus der Luft, keinen sicheren Schutz bot und daß der bombensichere Luftschutzkeller, wo bereits die heilige Krone bergende eiserne Truhe untergebracht war, im Falle eines sowjetrussischen Einbruches oder eines politischen Putsches keinen einwandfreien Schutz gewährleisten konnte. So kamen Ministerpräsident Lakatos und die Kronhüter überein, die Krone samt Insignien einzugraben, nachdem ihre erste Idee, die Kleinodien durch den Apostolischen Nuntius Angelo Rotta auf der Nuntiatur unter den Schutz des Papstes stellen zu lassen, wegen der sich überstürzenden Ereignisse unausführbar schien. Der Nuntius war bereit, einen entsprechenden Vorschlag dem Papste zu unterbreiten⁹⁵.

Im Geheimen trafen sich Ministerpräsident Lakatos und die Kronhüter spät am Abend in dem Luftschutzkeller der Ofener Burg, wo die Krone und die Krönungsinsignien in der bereits erwähnten eisernen Truhe aufbewahrt waren. Sie gelobten gemeinsam, das Geheimnis strengstens zu bewahren. Sie nahmen die Krone samt Insignien aus der Truhe mit Hilfe einiger eingeweihter Kronwächter, die ebenfalls strengste Geheimhaltung gelobten, — und brachten diese unbemerkt durch einen Korridor aus dem Luftschutzkeller ins Freie. — Ganz in der Nähe befand sich ein entsprechender Platz in der Tiefe des Schloßberges, wo man die Kostbarkeiten gut vergraben konnte.

Am 15. Oktober 1944 gelangte durch den bekannten Putsch, mit Hilfe Hitlers der Pfeilkreuzführer Szálasi zur Macht. Reichsverweiser Horthy wurde interniert und nach Deutschland gebracht. Die Mitglieder der Lakatos Regierung wurden verhaftet. Für den 27. Oktober berief

⁹⁵ Von diesem Punkte an folgt der Verfasser der vorliegenden Abhandlung zum größten Teil der maschinengeschriebenen Aufzeichnung vom 20. Dezember 1945 des Kronhüters Baron Albert Radvánszky über die Geschichte der Kronhut vom 10. Oktober bis zum 9. Dezember 1944. Diese Aufzeichnung, die sich im Ungarischen Landesarchiv unter P. 566 IV. Klasse Fasc 13, des Radvánszkyschen Familienarchivs befindet, war bis zur Rückgabe der Krone und der Krönungsinsignien durch die USA (Januar 1978) gesperrt; so konnte der Verf. der vorliegenden Abhandlung dieses Schriftstück in den Jahren 1970—1971 nur flüchtig konsultieren und mußte sich vorwiegend auf die im Telegrammstil verfaßten Niederschriften Albert Radvánszkys verlassen; demzufolge sind ihm auch in seinem Aufsatz über das Kronhüteramt und die Kronhut (Ungarn-Jahrbuch Band 4) (1972) einige Fehler unterlaufen, die er in der vorliegenden Abhandlung richtigstellte.

Szálasi eine Sitzung des »Landesrates« ein, der im Sinne des G. A. XIX vom Jahre 1937 die provisorischen Regierungsmaßnahmen bei einer Vakanz des Reichsverweseramtes zu treffen hatte. Unter anderen waren Mitglieder dieses »Landesrates« die Präsidenten des Ober- und Unterhauses, der Fürstprimas etc., Kronhüter Perényi war in seiner Eigenschaft als Präsident des Oberhauses, anwesend. Selbstverständlich übte Pfeilkreuzführer Szálasi einen riesigen Druck aus. Er legte in dieser Sitzung den Eid als Ministerpräsident ab und forderte außerdem das Reichsverweseramtsamt nicht zu besetzen, sondern ihn, Franz Szálasi, als Staatsoberhaupt mit dem Titel eines »Nemzetvezető« (Leiter der Nation) zu installieren und ihn mit der Führung der Nation zu betrauen. Zum Schluß bestand er darauf, seinen Amtseid als »Leiter der Nation« in der Anwesenheit der Krone auf die Heilige Krone abzulegen. Über die Sitzung berichtet Kronhüter Radvánszky kaum etwas, da er nicht anwesend war. Trotzdem erwähnt er, daß Kronhüter Perényi dem Ansinnen Szálasis, seinen Amtseid vor der Krone, auf die Heilige Krone abzulegen, widersprach. Warum später Baron Perényi nachgab und zur Eidesleistung Szálasi in der Burg erschien, darüber schweigt sich Kronhüter Radvánszky aus. Was er wörtlich dazu schrieb, lautete in deutscher Übersetzung: »Die Heilige Krone blieb bis zum 4. November vergraben. Dann mußte sie mein Kronhüterkollege auf Wunsch und laut Verfügung des Franz Szálasi, der inzwischen die Macht ergriffen hatte, in die königliche Burg heraufbringen lassen.« Dort im Festsaal der Burg, fand dann vor der Krone und in Anwesenheit des Kronhüters Perényi, die Eidesleistung Szálasis auf die Heilige Krone, statt. Kronhüter Radvánszky war nicht anwesend, da er nach seiner Aufzeichnung vom 25. Oktober bis zum 5. November an einer Blinddarmirritation litt und krank darniederlag. Seine Krankheit war eine »diplomatische«, die er nachträglich nicht als solche bezeichnete. Vielleicht aus Rücksicht auf seinen Kronhüterkollegen! Daß Kronhüter Perényi, im Anschluß an die Sitzung des »Landesrates« vom 27. Oktober unter schwerem Druck, den Platz, an dem die Krone vergraben war, Franz Szálasi mitteilte, ist wahrscheinlich. Es ist auch möglich, daß Szálasi von einem der eingeweihten Kronwächter, den Ort erfuhr. Vergessen wir nicht, daß der Verteidigungsminister die Disziplinargewalt über die Kronwache innehatte, und daß die Armee nach der Machtergreifung der Pfeilkreuzler auf Szálasi vereidigt wurde.

Die Äußerung des Kronhüters Perényi seinem Amtskollegen gegenüber, daß er deswegen die Krone zur Eidesleistung Szálasis begleitete, weil er dieselbe nicht verlassen wollte, wie Albert Radvánszky dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung im Sommer 1948 persönlich mitteilte, läßt darauf schließen, daß der Pfeilkreuzführer die Möglichkeit hatte, die Krone auch ohne die Mithilfe eines Kronhüters aus ihrem Versteck zur Eidesleistung in den Festsaal der Burg bringen zu lassen. Es ist ganz müßig darüber zu diskutieren, ob es Szálasi gewagt hätte, ohne die Mitwirkung eines Kronhüters am 4. November 1944 den Befehl zur Herbeischaffung der Krone zur Eidesleistung zu erteilen.

Was beide Kronhüter anbelangt, gab es verständliche Beweggründe für ein opportunistisches Handeln zum Schutz der Heiligen Krone. Dar-

über stand ihre als »ultima ratio« gedachte moralische Pflicht, im Sinne von § 9 des G. A. XXV aus dem Jahre 1928 vorzugehen, d. h. gemäß ihrem Eide und ihrem guten Gewissen folgend zu handeln, da eine illegale Regierung die Macht ausübte und das Parlament zu einem ungesetzlichen Rumpfparlament zusammengeschmolzen war⁹⁶.

Nach der Eidesleistung Szálasi wurde die Krone von Kronhüter Perényi in die eiserne Truhe zurückgelegt. Am 6. November erfolgte die Überführung von Krone und Krönungsinsignien — mit Ausnahme des Krönungsmantels —, in Begleitung von Kronhüter Perényi durch die Kronwache — nach Veszprém in den Luftschuttkeller der Ungarischen Nationalbank. Szálasi verfügte diese Überführung, der die Kronhüter in Anbetracht der drohenden militärischen Lage zustimmten. Bei dem Abtransport wirkte bereits Kronhüter Radvánszky mit, indem er die Truhe mit seinem Siegel versah.

Nach der Rückkehr Perényis aus Veszprém und der Fühlungsnahme des stellvertretenden Ministerpräsidenten Szölliösi mit den Kronhütern fand am 10. November eine Besprechung statt, in der man vereinbarte, den Krönungsmantel in die Erzabtei von Pannonhalma (Martinsberg) aufzubewahren. Dies war taktisch ein Erfolg der Kronhüter, die sogleich die Gelegenheit wahrnehmen wollten, um auch die Überführung der Krone und der übrigen Krönungsinsignien nach der vom König Stephan dem Heiligen gegründeten Erzabtei zu bewirken, da dieses Kloster unter dem Schutze des Internationalen Roten Kreuzes stand. Sie sprachen darüber noch am selben Tag, abends um 7 Uhr bei Szálasi vor, und hatten den Eindruck, daß er ihrem Plan gegenüber nicht feindlich eingestellt war. Die späteren Ereignisse haben leider diese ihre Hoffnung nicht erfüllt.

Der Plan »Martinsberg« fand eine tatkräftige Unterstützung beim Fürstprimas, Justinian Kardinal Serédi, der in einem Schreiben Szálasi ersuchte, seine Einwilligung zur Überführung der Krone und der Krönungsinsignien dorthin zu geben. Der Überbringer des Schreibens, der spätere Kardinal Mindszenty, damals Bischof von Veszprém, begleitete am 13. November die Kronhüter zu einer Besprechung beim stellvertretenden Ministerpräsidenten Szölliösi, wo sie zusammen, durch manigfaltige Argumente ihren Plan zu unterstützen suchten. Szölliösi willigte vorläufig nur in die Überführung des Krönungsmantels ein, den er auch nach Martinsberg begleiten wollte. Er erklärte, daß er nach seinen an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen auf die Angelegenheit der Krone zurückkommen würde.

Der Krönungsmantel wurde am 18. November in Anwesenheit Szölliösis von beiden Kronhütern dem Erzabt von Pannonhalma, Krizosztom Kelemen, übergeben, der am Nachmittag seinen Besuchern auch ver-

⁹⁶ § 9 des G. A. XXV vom Jahre 1928 wurde bereits erwähnt. Wir wiederholen zum besseren Verständnis den Gesetzestext: »Für den Fall, daß weder der Reichstag tagen, noch sich ein gesetzlich ernanntes Ministerium sich betätigen kann, sollten die Kronhüter des Landes im Sinne ihrer durch Eidesleistung bekräftigte Pflicht, und nach bestem Gewissen ihre Maßnahmen treffen bzw. handeln.«

schiedene Kellerräume zeigte, in denen Krone und Krönungsinsignien untergebracht werden könnten. Der stellvertretende Ministerpräsident zeigte Interesse und die Kronhüter schöpften neue Hoffnung, ihren Plan schließlich doch durchführen zu können. Szöllösi gab jedoch später trotz ihres wiederholten Drängens keine Antwort. Endlich antwortete er mit einem Schreiben vom 28. November, daß der »Leiter der Nation«, Ministerpräsident Szálasi, mit der Unterbringung in Veszprém zufrieden sei und die Heilige Krone deshalb vorläufig dort bleiben werde. Am 2. Dezember besuchten die Kronhüter wiederum Veszprém und wurden in ihrer Überzeugung bestärkt, daß ihr Plan, d. h. die Überführung nach Martinsberg das einzig richtige sei. — Am 4. Dezember wandten sie sich schriftlich an Szálasi und wiederholten die ihren Standpunkt bekräftigenden Argumente. Kaum hatten die Kronhüter ihr Schreiben abgesandt, erhielten sie eine schriftliche Einladung des stellvertretenden Ministerpräsidenten zu einer Besprechung noch für denselben Tag. Dieser eröffnete ihnen im Auftrage Szálasis, daß er auf seine Weisung hin wegen der verschlechterten militärischen Lage, die Heilige Krone auf Grund des § 2 des G. A. XXV vom Jahre 1928 erhaltenen Ermächtigung noch im Laufe des Tages nach Kőszeg (Güns) befördern lassen werde.

Die Kronhüter protestierten und forderten wiederum, den Plan »Martinsberg« durchzuführen. Während der aufgeregten Besprechung traf die telefonische Nachricht des Generalstabes über die Besserung der militärischen Lage ein. Daraufhin schlug Szöllösi vor, die Krone vorläufig noch in Veszprém zu lassen. Durch diesen Zeitgewinn ermutigt, beschworen die Kronhüter Szöllösi, er möge Szálasi von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Lösung »Martinsberg« überzeugen. Aus einer nebensächlichen Bemerkung Szöllösis folgerten die Kronhüter, daß die Pfeilkreuzler-Regierung wegen der legitimistischen (Habsburg-freundlichen) Einstellung des hohen katholischen Klerus gegen eine Aufbewahrung der Krone in der Erzabtei von Martinsberg Stellung nahm. Die Kronhüter dagegen wünschten als Hort für die Krone die Erzabtei, nicht nur weil diese unter dem Schutz des Internationalen Roten Kreuzes stand, sondern auch, weil sie gemäß ihrem Amtseid die Krone dem Lande erhalten wollten.

Noch am 4. Dezember versprach Szöllösi den Kronhütern, mit ihnen weiter verhandeln zu wollen. Ihre Überraschung war groß, als sie am 6. Dezember ein vom 6. Dezember datiertes Schreiben Szöllösis erhielten, der ihnen mitteilte, daß er noch am selben Tagen (also am 6.) die Krone wegen der Lage an der Front doch nach Kőszeg (Güns) befördern lassen werde und daß er die Kronhüter dort zu einer Besprechung erwarte.

Die Kronhüter erfuhren im Ministerpräsidium, daß sie Szöllösi nicht in Kőszeg (Güns) sondern in Sopron (Ödenburg) treffen konnten, weil dort eine Ministerratssitzung anberaumt worden war. Sie fuhren mit ihrem Auto am frühen Morgen des 9. Dezember dorthin und wurden von Szöllösi um 5 Uhr Nachmittag empfangen. Er versuchte sie dadurch zu beruhigen, daß einerseits die Krone in Güns gut aufbewahrt sei, anderseits, daß der »Leiter der Nation« (Szálasi) die Heilige Krone dort bald vergraben lassen werde. Er bat die Kronhüter seine Mitteilung mit den

kategorischen Wunsch Szálasi zur Kenntnis zu nehmen, daß sie sich in Güns wegen des eventuellen durch ihre Anwesenheit verursachten Aufsehens nicht zu zeigen.

Was konnten die Kronhüter in ihrer armseligen Lage tun? Sie bekamen von den Pfeilkreuzler-Behörden nur so viel Bezin, um nach Budapest zurückfahren zu können. Da sie die Krone, ihrem Eide gemäß, dem Land erhalten wollten, willigten sie schließlich nach langer Diskussion in einen Kompromiß ein. Obwohl die Krone ohne ihre Zustimmung nach Güns gebracht und ihnen selbst verwehrt wurde, dorthin zu fahren, stimmten die Kronhüter zu, daß sie dort vergraben werden sollte. Auf den Vorschlag von Kronhüter Perényi wurde vereinbart, das Versteck der Krone in Güns einer namhaften Persönlichkeit anzuvertrauen, die das Vertrauen des Ministerpräsidenten Szálasi und der Kronhüter genießt.

Dieser Mann sollte durch Eid verpflichtet werden, das Geheimnis zu wahren und den genauen Ort, an dem die Krone vergraben ist, am Ende des Krieges den Kronhütern mitzuteilen.

Wer war diese, das »gemeinsame« Vertrauen genießende Persönlichkeit? Darüber schweigt sich Kronhüter Radvánszky in seiner Aufzeichnung aus. Er bemerkt nur so viel: »Es beruhigte mich, daß die ausserkorene Person, ein alter Vertrauensmann (régí bizalmasa) meines Kronhüterkollegen war.« Diese Abmachung darf vom Standpunkt der Kronhüter aus, als ein äußerst fauler, sogar einfältiger Kompromiß gewertet werden, an dessen Durchführung die Kronhüter selbst nicht richtig glaubten. Auf ihrer erzwungenen Rückfahrt nach Budapest erwogen sie in einer ausführlichen Aussprache die Möglichkeiten ihrer beschränkten Handlungsfreiheit. Auf keinem Fall wollten sie dem Rumpfparlament in Ödenburg Bericht erstatten, einmal weil sie diese Volksvertretung als ungesetzlich ansahen, zum anderen, weil sie damit die Aufmerksamkeit der deutschen Besatzungsmacht auf die Krone lenken und damit ihren Abtransport nach Deutschland Vorschub leisten würden.

Die Kronhüter klammerten sich an einen Strohalm, um die Krone dem Lande erhalten zu können, und sie waren sich dessen selbst bewußt.

Der letzte offene Weg, der den Kronhütern blieb war die Abdankung, den sie hauptsächlich deswegen nicht beschreiten wollten, weil, wie Kronhüter Radvánszky in seiner Aufzeichnung feststellte »wir dadurch auch auf die uns in Ödenburg vom stellvertretenden Ministerpräsidenten gegebene recht labile Versicherung, daß die Krone vergraben werden sollte, verzichtet hätten«.

In tief bedrückter Stimmung kamen die Kronhüter am 10. Dezember bei Tagesanbruch in Budapest an und hörten nichts weiter über das Schicksal der Heiligen Krone. Erst Monate später, im Frühsommer, als die Sowjetmacht schon seit langem ganz Ungarn erobert hatte, lasen sie in den Tageszeitungen, daß die Krone in der amerikanischen Besatzungszone Österreichs aufgefunden wurde.

Die Unredlichkeit der Szálasi Regierung bei den langwierigen Verhandlungen mit den Kronhütern, ist durch »das Abenteuer« mit dem Krönungsmantel offenkundig bewiesen worden. Wie erwähnt, übergaben

die Kronhüter am 18. November 1944 in Anwesenheit des stellvertretenden Ministerpräsidenten Szöllösi, den Krönungsmantel in der Erzabtei von Pannonhalma (Martinsberg) dem Erzabt, der ihn in Gewahrsam nahm. Trotzdem erschien Szöllösi am 20. Februar 1945, als Budapest bereits in sowjetrussischen Händen war, mit einigen Kronwächtern in der Erzabtei und nahm den Krönungsmantel mit.

Hierüber steht am 20. Februar 1945 in den Tagesaufzeichnungen des Priors der Erzabtei, folgender Text (Deutsche Übersetzung vom Verfasser): »Mittags kamen der stellvertretende Ministerpräsident Szöllösi in einem Personenkraftwagen und vier bis fünf Kronwächter in einem Lastauto an; die letzteren nahmen nachmittags den bis dahin bei uns gehüteten Krönungsmantel mit.« Der ungarische Originaltext wurde freundlicherweise von Professor Mike Jámbo, der damals Unterprior der Erzabtei war, zur Verfügung gestellt. Er bemerkte dazu, daß sie in der Erzabtei nichts über eine Aufzeichnung wüßten, die nähere Auskunft über das Vorgehen Szöllösis und dessen Begleitumstände geben würde. Der damalige Erzabt, und der Oberprior, sind nicht mehr am Leben⁹⁷.

Die Wanderung der Krone in Österreich bis sie schließlich auf Befehl Szálasis Ende April in Mattsee (Österreich) vergraben wurde, sowie ihre Ausgrabung durch die Amerikaner im Juli 1945 unter Mitwirkung des Obersten der Kronwache Ernő Pajtás, sind nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Es soll jedoch vermerkt werden, mit welcher Hartnäckigkeit Szálasis Pfeilkreuzler sich selbst außerhalb Ungarns im österreichischen Exil bemühten, die Verfügungsgewalt über die Krone zu behalten. Die Heilige Krone übte auch auf die Pfeilkreuzler eine mystische Faszinationskraft aus.

Noch vor ihrer Verhaftung durch die Amerikaner hatte sich die Szálasi Regierung auf ihrer Flucht nach Meran (Südtirol) zurückgezogen. Dort befand sie sich auch am 4. Mai 1945. Als ein groteskes Beispiel ihrer Verehrung der Heiligen Krone sei hier am Schluß die deutsch verfaßte Denkschrift erwähnt, die Szálasis »Außenminister« am 4. Mai 1945, über die amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden, an deren Regierungen richtete.

Einleitend stellt der Außenminister der Pfeilkreuzler fest, daß das »verfassungsgemäße« Staatsoberhaupt Ungarns (also Szálasi) am 4. November 1944 vor der Heiligen Krone, den Eid auf die Ungarische Verfassung abgelegt hat. Dann fährt er wörtlich fort: »Der Besitz der Heiligen Stephanskronen, als Symbol der souverainen Nation, kennzeichnet unmißverständlich die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Ordnung.« (Im Besitz der Heiligen Krone betrachtete sich also die Szálasi-Regierung selbst im Exil als verfassungsmäßige Vertreterin der Nation.) Demzufolge

⁹⁷ Es soll dankend hervorgehoben werden, daß den oben angeführten Text, und die anschließenden Mitteilungen, auf Ersuchen des Verfassers ihm sein Freund, Prof. Dr. Joseph Bölöny im Jahre 1979 verschafft hat. So ist der Widerspruch gelöst, der darin bestand, daß der Krönungsmantel unbestreitbar von den Kronhütern dem Erzabt von Martinsberg übergeben wurde und er sich doch unter der von den USA im Januar 1978 an Ungarn zurückerstatteten Krönungsinsignien befand.

stellte sich ihr Außenminister »zur Verfügung«, um mit den Alliierten über die Zukunft Ungarns Besprechungen zu führen. So tief waren diese Leute auch geistig gesunken, daß sie es wagten, so etwas den amerikanischen und britischen Militärbehörden vorzufaseln. Ein trauriges Beispiel für die ohne die gesetzliche Kronhut, — mit der Krone gaukelnden Pseudokronhüter⁹⁸.

6. *Schlußfolgerungen*

Es fällt schwer, über die öffentlich-rechtliche Institution der Kronhut und die Amtsführung der Kronhüter, über mehr als vier Jahrhunderte hinweg, zu einem abgewogenen historischen Urteil und einer richtigen Gesamtwertung zu gelangen. Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung trachtete zunächst einen klaren chronologischen Überblick über diese Institution zu geben, der die einzelnen Entwicklungsperioden darstellt. Zum besseren Verständnis wurde anhand von konkreten Beispielen über die Amtsführung der Kronhüter versucht, dieses eigenartige Amt und seine Amtsinhaber auf dem spezifisch ungarischen historischen Hintergrund dem Leser nahezubringen. Der historisch geschulte Leser, kann dann selbst sein Gesamturteil fällen.

Es war nicht so leicht, die einzelnen Entwicklungsperioden, mit kennzeichnenden, suggestiven Titeln zu versehen. Zum Beispiel, im Falle der zweiten Entwicklungsperiode: Absolutismus und Aufklärung (1608—1790) entspricht der Titel eher dem Fortgang der damagilen Europäischen Geschichte, die keinen besonderen Einfluß auf die Institution der Kronhut hatte. Was die Einteilung der einzelnen Perioden bzw. deren Dauer anbelangt, beruht diese auf sorgfältigen Erwägungen. Es ist ja bemerkenswert, daß in den letzten sechzig Jahren der ersten Entwicklungsperiode, das Kronhüteramt vollständig zerfiel, um am Anfang der zweiten Periode (1608) trotz der Türkenkriege und der Dreiteilung des Landes mit einer Glanzzeit zu beginnen, die dann im 18. Jahrhundert wieder verblaßte. Am Ende der zweiten Periode geriet jedoch das Kronhüteramt, wie bereits erwähnt, während des absolutistischen Regiments von Kaiser Joseph II. (1780—90) in eine Krise, die zeigt, wie die »Aufklärung des 18. Jahrhunderts eine besondere Art von Unterdrückung förderte. Mit dem Beginn der dritten Periode (1790) gelangte das Amt zu neuer Bedeutung, um dann in den Revolutionsjahren 1848—1849 wiederum in einem Zerfall zu enden. Mit seiner Wiederrichtung als Folge des österreichisch-ungarischen Ausgleiches von 1867 begann die vierte Periode. Das Amt besaß zwar äußeren Glanz, wurde jedoch durch eine nachlässige Handhabung gewisser, die Kronhut betreffenden Vorschriften und eine politische Entmachtung der Kronhüter, infolge des Verlustes ihrer Disziplinalgewalt

⁹⁸ Mr. Royal Tyler zeigte mir im Sommer 1945 in der Schweiz dieses Schriftstück und gab mir davon eine Abschrift. Mr. Tyler war vor dem Krieg Finanzkommissar des Völkerbundes in Ungarn und das Schriftstück wurde ihm als Sachverständiger für ungarische Angelegenheiten von den USA-Besatzungsbehörden in Österreich zur Begutachtung vorgelegt.

über die Kronwache ausgehöhlt. Diese Periode endete auch in den Revolutionsjahren von 1918—1919, in Unruhe und Zerfall. Wie erwähnt, schaffte eine »Volksgesetz« genannte Verordnung der Revolutionsregierung Károlyi das Kronhüteramt ganz einfach ab. Der fünften und letzten Entwicklungsperiode war nur eine kurze Blütezeit in Rumpfungarn vergönnt (1920—1944). Die durch den G. A. XXV vom Jahre 1928 sanktionierte Entmachtung der Kronhüter hatte, wie wir gesehen haben, schwerwiegende Folgen in der Krise des Zusammenbruches von 1944—1945.

Es ist anderseits ebenfalls bemerkenswert, daß nach einem jeden Zerfall, bzw. zeitweiligen Untergang des Kronhüteramtes im Laufe der Geschichte die Krone und die Krönungsinsignien fast immer feierlich von denjenigen Personen empfangen wurden, die sie übernahmen. Dies ist vorwiegend der mystischen Faszinationskraft zuzuschreiben, die die Heilige Krone auf die Ungarn ausübte. Denken wir nur an die Übernahme der Krone von der Königswitwe Isabella, durch den Feldherren Castaldo im Namen des Königs Ferdinands I., der dann höchstpersönlich die Krone feierlich in Wien empfing (1551). Man könnte noch beispielsweise die feierliche Übernahme der Krone durch Erzherzog Matthias aus der Hand von Kaiser Rudolf II. in Prag (1608), den stürmischen Empfang der Kroninsignien in Ofen, nach dem Tode Kaiser Josephs. II (1790), die besonders festlichen Begrüßungen in Ofen und Wien, nachdem Major Titus Karger die bei Orsova vergrabene Krone gefunden hatte (1853) und vielleicht auch noch andere festlichen Übergabe- und Übernahmezeremonien anführen. Selbst das heutige kommunistische Regime, dem Volksgefühl entgegenkommend, empfing die Krone im Januar 1978 auf dem Budapester Flughafen mit militärischen Ehren, als sie von den USA, dem »Ungarischen Volk« zurückgegeben wurde.

Wie erwähnt, haben bei der Entstehung des Kronhüteramtes eben das Nationalempfinden, die der Heiligen Krone innewohnenden mystischen Kräfte und die ungarische Verfassungslehre Pate gestanden. Sie haben Jahrhunderte hindurch immer neue Energien zur Aufrechterhaltung, Wiederaufrichtung und Weiterbildung des unter zahlreichen menschlichen Schwächen, — und bei historischen Verfassungen oft vorkommenden gelegentlich lückenhaften Regelungen — leidenden Amtes ausgestrahlt, bis dieses beim Zusammenbruch des alten Ungarns 1944—1945 mitunterging.

Vor etwas mehr als hundert Jahren, erschien im Jahr 1872 die berühmte Schrift Rudolf von Jherings: »Der Kampf ums Recht«. Heutzutage ist dieses wertvolle Büchlein von nicht einmal hundert Seiten, selbst aus dem Blickfeld von vielen Wissenschaftlern verschwunden. Dort heißt es auf S. 42: »Das Verhalten eines Menschen oder Volkes angesichts einer Rechtskränkung, ist der sicherste Prüfstein seines Charakters.« Diese Feststellung trifft vollends auf die Geschichte der Kronhut zu.

Wahrlich der Jahrhunderte währende Kampf der ungarischen Adelsnation um den Rechtsschutz der Krone als Symbol der staatlichen Souve-

ränität durch das Kronhüteramt und das gleichzeitige Verhalten auch des gesamten Volkes muß uns an Jhering erinnern. Denn die Reaktion der ungarischen Adelsnation und des ungarischen Volkes gegen jedwede Rechtskränkung in diesem Punkt kann ganz im Sinne Jherings als Prüfstein ihres politischen Charakters betrachtet werden. In diesem Sinne erleichtert das Studium der Geschichte des Kronhüteramtes gewissermaßen auch des Verständnis der gesamten Verfassungsgeschichte bzw. der allgemeinen Geschichte Ungarns.

7. Die Namensliste der Kronhüter

Wir können nur eine nicht ganz lückenlose Namensliste der Kronhüter seit 1464 vorlegen, ohne ihre ganze Amtszeit anzugeben und dies aus folgenden Gründen: Das erste- und unseres Wissens bis heute das letztmal hat eine Namensliste der Kronhüter in chronologischer Reihenfolge, jedoch ohne Angabe ihrer Amtszeiten, Prof. Carolus Andreas Bél, in dem Sammelband: »Scriptores Rerum Hungaricarum« (Ed: Johannes Georgius Schwandtner, Vindobonae 1746—1748) auf den Seiten 484—485, unter dem Titel »Syllabus Conservatorum Sacrae Coronae Hungariae«, als Anhang zur Abhandlung von Petrus de Rewa: »De Sacrae Coronae Regni Hungariae... virtute, victoria, fortuna, commentarius« zusammengestellt. Selbstverständlich sind ihm Fehler unterlaufen, die soweit wir dieselben als solche erkannten, auch korrigieren konnten. Eine systematische Korrektur hätte nur durch eine langwierige Forschungsarbeit in ungarischen Archiven, betreffend die einschlägigen Reichstagsdebatten bzw. Reichstagsbeschlüsse, vorgenommen werden können. Übrigens benutzen wir Prof. Béls »Syllabus« als Quelle nur bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, praktisch bis zum Zerfall der Kronhut. Dort wo Zweifel bei Namensangaben auftauchen, wurden die Namen mit einem Fragezeichen versehen.

Mit der Wiederaufrichtung der Kronhut im Jahre 1608 wurde die Arbeit dadurch erleichtert, daß die Wahl der Kronhüter seither gesetzlich inartikulierte wurde. Von dieser Zeit an, werden die Gesetzartikel gekürzt chronologisch zitiert, die auch die Namen der Kronhüter enthalten. Hier kamen aber Schwierigkeiten anderer Art. Der König hatte nämlich nach dem Wohnheitsrecht die Möglichkeit, wie bereits erwähnt, einen Kronhüter provisorisch einzusetzen, falls das Kronhüteramt vakant war und der Reichstag nicht tagte. Der provisorisch Eingesetzte wurde in den meisten Fällen nachträglich von dem Reichstag gewählt. Es kam aber auch vor, daß der König nach Jahren einen anderen Kandidaten auf die erste Stelle setzte, oder daß der in der Zwischenzeit als provisorisch eingesetzte Kronhüter verstarb bzw. abdankte. Das alles wurde in einem einzigen, die Wahl eines Kronhüters inartikulierten Gesetzesartikel oft erst nach Jahren inartikuliert, so daß keine genauen Amtszeiten der einzelnen Kronhüter aus den betreffenden Gesetzesartikeln erschlossen werden können. Vielleicht könnte man durch langwierige Archivforschungen in Ungarn zu genaueren Ergebnissen in dieser Frage kommen.

*Namensliste der Kronhüter seit 1464 bis zum Zerfall der Kronhut
im 16. Jahrhundert*

Die am Anfang des »Syllabus« erwähnten Namen beziehen sich unseres Wissens auf Personen, die vor 1464 »ad hoc« Aufträge zum Schutz der Krone von verschiedenen Königen bekommen haben. Es handelte sich um folgende Namen, deren Richtigkeit wir nicht kontrollieren konnten: Georgius de Palócz, Dyonyus Szechi, Ladislaus Gara, Vincen-tius Szinmituler sive Scimatullus und Blasius Budensis. Es folgen:

Urbanus, Cardinalis, Archiepiscopus Stringoniensis? und Stephan Báthori? Stephanus Crispus?, Bischof von Sirmien und Andreas Báthori?

Folgende Namen, sind zweifelsohne Namen von Kronhütern:

Stephan Zápolya und

Thomas Bakócz, Erzbischof von Gran

(beide wurden noch im XV. Jahrhundert gewählt).

Johannes Zápolya starb 1541 als König.

Petrus Perényi starb als Gefangener von König Ferdinand I.

*Namensliste der Kronhüter seit der Wiederaufrichtung des Kronhüteramtes
im Jahr 1608 bis 1944 nach den einschlägigen Gesetzesartikeln*

G. A. XVI v. J. 1606 (post coronationem)

Wahl der Kronhüter Petrus de Réwa und Stephanus Pálffy de Erdöd

G. A. IV v. J. 1622

Wahl des Kronhüters Paulus Apponyi de Nagyapony an Stelle des verstorbenen Petrus de Rewa und Entlastung von dessen Witwe geb. Maria Forgách nach Übergabe der Krone und der Krönungsinsignien.

G. A. XXV v. J. 1625

Wahl des Kronhüters Johannes Pálffy, zur Besetzung der vakanten Stelle des abgedankten Stephanus Pálffy.

Wahl des Kronhüters Stephanus Dóczy de Nagy-Luchye, zur Besetzung der vakanten Stelle des verstorbenen Paulus Apponyi Entlastung des abgedankten Stephanus Pálffy und des Petrus Apponyi, Bruder des verstorbenen Paulus Apponyi, nach Übergabe der zu der Heiligen Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XLVII v. J. 1630

Wahl des Kronhüters Petrus Forgách de Ghimes zur Besetzung der vakanten Stelle des verstorbenen Stephanus Dóczy de Nagy-Luchye. Entsprechende Entlastung der Witwe des letzteren, nach Übergabe der zum Hort der Heiligen Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. III v. J. 1647

Wahl der Kronhüter Johannes Kéry de Ipolykér und Nikolaus Ostrosith de Gyletincz, nachdem Kronhüter Johannes Pálffy und Petrus Forgách vor mehreren Jahren verstarben (cum superioribus annis e vivis

excessissent); die Entlastung der Erben der Verstorbenen nach Übergabe der zur Heiligen Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XLIX v. J. 1662

Da das Kronhüteramt durch den Tod der früheren Kronhüter vakant wurde und Seine Majestät das bis zum gegenwärtigen Reichstag durch den Grafen Nikolaus Pálffy v. Erdőd und durch Herrn Stephan Zichy besetzte, werden dieselben in ihrem Amte belassen.

G. A. XXXV v. J. 1681

Wahl des Kronhüters Graf Christophorus Erdődy de Monyorókerék, der nach dem Tode vom Grafen Nikolaus Pálffy ab Erdőd, bis zum gegenwärtigen Reichstage bereits durch den König mit dem Kronhüteramte betraut war.

G. A. XXXVIII v. J. 1715

§ 1 Wahl der Kronhüter, Graf Nikolaus Pálffy ab Erdőd senior und Graf Adam de Kollonich, die bereits durch provisorische Betrauung des Königs das Kronhüteramt ausgeübt haben. Besetzung der durch den Tod von Graf Christophorus Erdődy und Graf Nikolaus Pálffy junior vakant gewordenen Kronhüterstellen.

Anmerkung: Aus diesem Text würde folgen, daß der Nachfolger von Stephan Zichy, der durch den G. A. XLIX v. J. 1662 inartikulliert wurde (siehe oben) Graf Nikolaus Pálffy junior war; hierüber schweigt sich jedoch der Gesetzestext aus.

§ 2 erklärt, daß infolge der Wahl von Graf Nikolaus Pálffy senior zum Reichspalatin im Kronhüteramt wiederum eine Vakanz entstand, und darum Graf Thomas de Nádasd, zum Kronhüter gewählt wurde. Es folgen die Entlastungen des Grafen Nikolaus Pálffy senior der Erben von Graf Christophorus Erdődy und der Nachkommen von Graf Nikolaus Pálffy junior, infolge der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüsseln.

G. A. VI v. J. 1741

Wahl der Kronhüter Graf Georgius Erdődy de Monyorókerék und Graf Johannes Esterházy de Galántha, nachdem die früheren Kronhüter, die Grafen Adam de Kolonics und Thomas de Nádasd und auch der inzwischen vom König provisorisch eingesetzte Graf Karl Zichy de Vásonkő, verstorben sind. Graf Georgius Erdődy war bereits ein vom König provisorisch bestellter Kronhüter. Entlastung der Erben der verstorbenen Kronhüter betreffend Übergabe der Schlüssel.

G. A. IV v. J. 1751

Wahl der Kronhüter Graf Nikolaus Esterházy de Galántha, senior und Graf Anton Grassalkovich de Gyarak, nachdem Graf Johannes Esterházy verstorben und Graf Johannes Erdődy zum »Iudex Curiae« ernannt worden war. Beide gewählten Kronhüter waren bereits vom König mit dem Kronhüteramt provisorisch betraut. Entlastung der Erben des ver-

storbenen Kronhüters und des zum Iudex Curiae ernannten ehemaligen Kronhüters wegen der Übergabe der Schlüssel.

G. A. vom Jahre 1764—1765

Wahl der Kronhüter Graf Leopold Pálffy ab Erdöd und Graf Johannes Csáky de Keresztszegh. Graf Leopold Pálffy übte das Kronhüteramt bereits im Auftrag des Königs provisorisch aus. Die Wahl mußte vorgenommen werden, da von den früheren beiden Kronhütern Graf Anton Grassalkovics zum Oberhofstallmeister ernannt wurde, und Graf Nikolaus Esterházy vor kurzem verschied. Von Entlastungen infolge der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel erwähnt dieser Gesetzesartikel nichts. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die Schlüssel rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben wurden.

G. A. VIII v. J. 1790

Wahl der Kronhüter Graf Joseph Keglevich de Buzin und Graf Michael Nádasdy, die bereits mit dem Kronhüteramt von dem König provisorisch betraut waren. Die Wahl mußte vorgenommen werden, da von den beiden früheren Kronhütern Graf Leopold Pálffy verstarb und Graf Johannes Csáky mittlerweile mit anderen Ämtern betraut wurde. Es wird nicht erwähnt mit welchen. Es folgt die Entlastung der Erben und Nachkommen von Graf Leopold Pálffy und Graf Johannes Csáky mit Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. V. v. J. 1802

Wahl der Kronhüter Baron Joseph Splényi de Mihálydi, und Paul Almássy de Zsadány et Törökszentmiklós, die das Kronhüteramt infolge königlicher Verfügung bereits provisorisch ausübten. Die Wahl mußte vorgenommen werden, da von den früheren Kronhütern Graf Joseph Keglevich verstarb, Graf Michael Nádasdy war zu einem anderen Amt berufen worden. Die an ihrer Stelle provisorisch betrauten Kronhüter Graf Joseph Teleki de Szék und Graf Gideon Ráday de Ráda waren ebenfalls verstorben. Es folgt die Entlastung des Grafen Michael Nádasdy und der Erben bzw. Nachkommen der oben erwähnten Verstorbenen mit Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. II v. J. 1827

Wahl des Kronhüters Stephan Végh, der bereits das Kronhüteramt kraft königlicher Verfügung provisorisch ausübte. Die Wahl mußte vorgenommen werden, da der inzwischen verstorbene Kronhüter Paul Almássy zum Haupthofstallmeister ernannt und die vakante Stelle durch königliche Verfügung provisorisch zwar durch Baron Ignatius Eötvös senior de Vásárosnamény besetzt worden war: dieser wurde jedoch zum Hauptmundschenk ernannt. Es folgt die Entlastung der Erben von Paul Almássy und des Baron I. Eötvös mit Übergabe der Schlüssel.

G. A. II v. J. 1836

Wahl der Kronhüter Graf Gabriel Keglevich de Buzin und Joseph Szilassy senior de Szilas und Pilis, da die bisherigen Kronhüter Baron

Stephan Splényi und Stephan Végh verstorben waren. Es folgt die Entlastung der Erben der Verstorbenen mit Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. I v. J. 1840

Wahl des Kronhüters Graf Joseph Teleki de Szék, der bereits provisorisch vom König eingesetzt war. Registrierung des Todes von Kronhüter Joseph Szilassy senior und außerdem der Ernennung zum Hofstallmeister von Graf Emerich Batthyány, Herr auf Némétújvár, der bereits provisorisch zum Kronhüter bestellt worden war. Entlastung der Erben von Joseph Szilassy senior und des Grafen Emerich Batthyány, mit Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. I v. J. 1844

Wahl der Kronhüter Franz Ürményi de Ürmény und Baron Nikolaus Vay de Vaja. Es wird erwähnt, daß der erste vom König bereits provisorisch eingesetzt war. Dann wird vermerkt, daß die Wahl wegen der Ernennung von Graf Gabriel Keglevich zum »Magister Tavernicus« und von Graf Joseph Teleki zum Gubernator von Siebenbürgen notwendig wurde. Es folgt die Entlastung der Erwähnten nach der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. VI v. J. 1867

Wahl der Kronhüter Graf Georg Károlyi de Nagykároly und Baron Nikolaus Vay de Vaja. Es wird erwähnt, daß Kronhüter Franz Ürményi verstorben ist und daß der bereits gewählte Baron Nikolaus Vay in der Ausübung seines Amtes wegen anderer amtlicher Obliegenheiten behindert war. Außerdem wird bemerkt, daß Graf Georg Károlyi vom König provisorisch eingesetzt worden war und daß die provisorisch nacheinander eingesetzten beiden Barone Albert Prónay de Tótpróna und Blatnicza und Anton Nyáry abgedankt haben. Es folgt die Entlastung des letzteren nach der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. X v. J. 1873

Wahl des Kronhüters Graf Georg Festetics de Tolna, da das Amt eines Kronhüters wegen der Ernennung von Graf Georg Károlyi zum Oberhofmarschall vakant geworden war. Es folgt die Entlastung des Grafen Georg Károly nach der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XIV v. J. 1883

Wahl des Kronhüters Joseph Szlávy de Okány, da durch die Ernennung von Graf Georg Festetics zum Oberhofmarschall das Amt eines Kronhüters vakant geworden war. Es folgt die Entlastung der Erben des Grafen Georg Festetics, der inzwischen verstorben war, nach der Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. IX v. J. 1895

Wahl des Kronhüters Baron Béla Radvánszky de Radvány et Sajókaza, da durch den Tod von Baron Nikolaus Vay de Vaja, der aufgrund

des Gesetzesartikels I. v. J. 1844 und VI v. J. 1867 gewählt worden war, eine Kronhüterstelle gesetzlich vakant wurde. Es folgt die Entlastung der Erben von Baron Nikolaus Vay nach Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XXIII v. J. 1901

Wahl des Kronhüters Graf Béla Széchenyi de Sárvárfelsővidék, da durch den Tod von Joseph Szlavy de Okány, eine Kronhüterstelle gesetzlich vakant wurde. Es folgt die Entlastung der Erben von Joseph Szlavy, nach Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XXIV v. J. 1907

Wahl des Kronhüters Baron Nikolaus Wesselényi de Hadad, da durch den Tod von Baron Béla Radvánszky eine Kronhüterstelle gesetzlich vakant wurde. Es folgt die Entlastung der Erben von Baron Béla Radvánszky nach Übergabe der zur Krone gehörden Schlüssel.

G. A. VI v. J. 1918

Wahl des Kronhüters Graf Julius Ambrózy de Sédén, da durch den Tod von Baron Nikolaus Wesselényi eine Kronhüterstelle gesetzlich vakant wurde. Es folgt die Entlastung der Erben von Baron Nikolaus Wesselényi nach Übergabe der zur Krone gehörden Schlüssel.

G. A. VIII v. J. 1930

Wahl des Kronhüters Graf Julius Károlyi da durch den Tod von Graf Béla Széchenyi, eine Kronhüterstelle vakant wurde. Es folgt die Entlastung der Erben von Graf Béla Széchenyi nach Übergabe, der zur Krone gehörenden Schlüssel. Graf Béla Széchenyi verschied am 2. Dezember 1918. Sein Tod wurde erst in diesem Gesetzartikel wegen der Revolution von 1918—1919 inartikuliert.

G. A. XXXIII v. J. 1931

Wahl des Kronhüters Graf Emil Széchenyi de Sárvárfelsővidék, da Graf Julius Károlyi wegen seiner Ernennung zum Außenminister abdankte. Es folgt die Entlastung des Grafen Julius Károlyi nach Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XVII v. J. 1934

Registrierung des Todes von Graf Emil Széchenyi und der Abdankung von Graf Julius Ambrózy aus Gesundheitsgründen. Wahl der Kronhüter Baron Sigismund Perényi de Perény und Graf Tibor Teleki de Szék. Entlastung von Graf Julius Ambrózy und der Erben von Graf Emil Széchenyi nach Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

G. A. XII v. J. 1943

Registrierung des Todes von Graf Tibor Teleki. Wahl des Kronhüters Baron Albert Radvánszky de Radvány et »Sajókaza. Er wurde tatsächlich am 18. Dezember 1942 gewählt. Entlastung der Erben von Graf Tibor Teleki, nach Übergabe der zur Krone gehörenden Schlüssel.

Schrifttumsverzeichnis

- Ambrózy, Gyula: A Magyar Szentkorona Története. Szerző kiadása. Budapest 1925. [Die Geschichte der Heiligen Krone Ungarns].
- Benda, Kálmán-Fügedi, Erik: A magyar korona regénye, Budapest 1979. [Der Roman der Ungarischen Krone].
- Csekey, István: Magyarország Alkotmánya. Budapest 1942. [Die Verfassung Ungarns].
- Domanovszky, Sándor: József Nádor Iratai. II. 1805—1807, Budapest 1929. [Die Schriften des Palatin Joseph] = in: *Fontes Historiae Hungaricae Recentioris Aevi*.
- Czirák, Antonius-Moyses: *Conspectus Iuris Publici Regni Hungariae ad annum 1848*. Viennae 1851.
- Eckhart, Ferenc: Magyar Alkotmány és Jogtörténet. Budapest 1946. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte].
- Ders.: A Szentkorona eszme története. Budapest 1941. [Die Geschichte der Idee der Heiligen Krone].
- Fejér, Georgius: *Codex Diplomaticus*. Budae 1829—1834.
- Hellmann, Manfred [Hrsg.]: *Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späten Mittelalter*. Weimar 1961.
- Ipolyi, Arnold: A Magyar Szentkorona és a koronázási jelvények története és műleírása. Budapest 1886. [Geschichte und Kunstbeschreibung der Heiligen Krone Ungarns und der Krönungsinsignien].
- Katona, Tamás; Györffy, György: A korona kilenc évszázada. Budapest 1979. [Die neun Jahrhunderte der Krone].
- Kovachich, Marton: *Vestigia Comitiorum*. Pest 1790.
- Marczali, Henrik: Magyarország II. József korában. Budapest 1885. [Ungarn während der Regierungszeit Josephs II].
- Merényi, Lajos-Bubich, Zsigmond [Hg.]: Esterházy Pál nádor élete. [Das Leben des Palatins Fürst Paul Esterházy], in: *Magyar Történeti Elettajzok*, Bd. S.
- Pálffy, János: Magyarország és erdélyi urak. Kolozsvár 1939. [Herren aus Ungarn und aus Siebenbürgen].
- Rátvay, Géza: A Koronázási intézmény a magyar alkotmányban. [Die Kronhüterinstitution in der ungarischen Verfassung], in: *Athenaeum*, Bd. (1896): S. 178—200; 353—383; 529—560; (1897) S. 1—18; S. 177—202.
- Rewa, Petrus de: *De Sacrae Coronae Regni Hungariae, ultra DCC annos, clarissimae, virtute, victoria, fortuna commentarius*. — Post Augustanum Editionem anni MDCXIII, plurimis locis emandatus et ad nostra usque tempora perductus. — *Animadversiones atque emendationes auctoris ex MSC [manuscripto] addidit: Professor Carolus Andreas Bél*. in: Schwandtner, Johannes, Georgius [Hrsg.] *Scriptores Rerum Hungaricarum*, Tomus II. Vindobonae 1746.
- Rewa, Petrus de: *De Monarchia et Sacra Corona Regni Hungariae Centuriae septem* in: Schwandtner, Johannes, Georgius [Hrsg.]: *Scriptores Rerum Hungaricarum*. Tomus II. Vindobonae 1746. Erste Ausgabe ediert von: Comes Franciscus de Nádasd Frankfurt/Main 1659.
- Szilágyi, Sándor, Révay Péter és a Szent Korona (1619—1622). Budapest 1875. [Péter de Révay und die Heilige Krone].
- Timon, Ákos: Magyar Alkotmány és Jogtörténet. Budapest 1919. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte].
- Tomsányi, Móric: Magyarország Közjoga. 4. kiadás. Budapest 1943. [Das Staatsrecht von Ungarn. 4. Ausgabe.]

Veress, Endre: Izabella királyné [Königin Isabella], in: Magyar Történeti Elettájak. Bd. (1901).

Virozsil, Anton: Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn. Bd. 1—4. Pest 1865.

Abschrift einer Denkschrift der Szálasi Regierung

Kgl. Ung. Ministerium des Äußeren

Im Auftrage des Kgl. Ung. Regierung erlaubt sich der Kgl. Ung. Minister des Äußeren der Britischen und Amerikanischen Regierung folgendes zu unterbreiten:

1. Wie bekannt, wird die neue Weltordnung auf drei Pfeiler sich stützen: Gerechtigkeit, Freiheit und eine wirkliche Lebenssicherheit.

Aus dem Gesichtspunkt der Europäischen Kultur und Geschichte, wie es die Nachzeit des ersten Weltkrieges bewiesen hat, spielt die südosteuropäische, da in erster Linie das ungarische Problem, eine wichtige Rolle. Ungarn in Erwartung des neuen Lebens, wäre glücklich zum sittlichen geistigen und materiellen Neuaufbau mit allen seinen kulturellen zivilisatorischen und wirtschaftlichen Kräften beitragen zu dürfen.

2. Der einzige Träger der Souveränität des Königreiches Ungarn ist der geschichtlichen ungarischen Verfassung gemäß die Ungarische Nation deren Staatsoberhaupt in gemeinsamer Sitzung beider Häuser des Ungarischen Parlaments vor der Heiligen Krone auf die Ungarische Verfassung am 4.-ten November 1944 Eid geleistet hat und deren Regierung vor dem verfassungsmäßigen Landesrat unter Vorsitz des ungarischen Fürstprimas ihren Eid leistete.

Der Besitz der Heiligen Stefanskronen, als Symbol der souveränen Nation kennzeichnet unmißverständlich die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Ordnung.

3. Auf Grund der Kriegsgeschehnisse befinden sich das Ungarische Staatsoberhaupt, beide Häuser des Ungarischen Parlamentes, die kgl. Ungarische Regierung samt allen Regierungsorganen und Regierungsmitteln und die Kgl. Ungarische Honvéddarmee außerhalb des Ungarischen Gebietes, aus dem Grund, die Ungarische Nation vor ihrem Untergang zu beschützen und durch die jetzigen tragischen Zeiten zu retten.

Die Kgl. Ung. Regierung fühlt sich in erster Linie verpflichtet, das Staatsgebäude und die unabhängige freie und selbständige Zukunft Ungarns zu sichern und die Kontinuität des ungarischen Lebens wiederherzustellen.

Der Kgl. Ung. Minister des Äußeren würde es für seine Pflicht halten, in allen Fragen, welche die ungarischen Probleme betreffen, nach Anweisung seiner Regierung sich zur Verfügung zu stellen.

Der Kgl. Ung. Minister des Äußeren beehrt sich, die Aufmerksamkeit hinwenden zu dürfen, daß die jetzigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umstände die Existenz aller Ungarn und die Substanz des Ungarischen Staates drohend gefährden und eine baldmöglichste Lösung dieser Probleme im Interesse einer gemeinsamen Zielsetzung steht.

Meran, den 4. Mai 1945.

(gez.) Kgl. Ung. Minister des Äußeren

emberek között nagyi sokan lakó helyükben meg találnak, hogy
ha cs' kegyelmek emek elár elleneségünk ellen fogva fogva az
mellénk mi vállunk az kegyelmek az kalandoság, illenünk
egyetlen hűvös zabadsága mellett segített meg. És idő alás
minden dolgoknak mindent a holt ille. Nys es kuantatör is
fundamentumot uccu, es visomias Assurumomik Luon, Istenségi-
regből fivere hádaikat meg indultam, meglo Orz agunk fiv-
ere ki rem ellenesünk meler az fel földön minden rendeknek fiv-
nagi buzgaságát es dologban meg indultam, az Esz utas es
fivának ezinalo embereket emendalni kezdett. Kire ne-
ue magunknak is ezen az földön sommi akadályunk es mulata-
tunk nem Luon, Kőönreget recesből ugian azon felül megire
fivauaának complanatasaa. mine az Homos Varmegiek-
nek való irasunkból meglo recsiki, couabulo furas agunk kati-
rem fiamunk. Hegmedes mine nemselegoneti kassianak
igaz is akas fiv, Horcicut intem is időben akasunk illen is
egyetlen eüünkben edes fivának meg maradasaa es örökösien
diregore ne találnak üdőlönak temi. Kanon uri allapasia
es örökös fivünk az monnyul nagyb hűvösallia uagion Istén-
től, mind is intesuel. Tanácsikat, föld a dadasak, es az hű
keuantatör es dolognak elleneségünk ellen fogva fogva az
kassus forgolodasaa. Akellie Istén es fiv felgis kedvön,
egys nemselegünk kalandosagab, nys hegmedes baccu-
yon vehettünk. Elvett Istén is egys legm kgedr. Datum
ex castris nris ad oppidum Dobrothm Joas. die 12 mens
Septembris. Anno Domini 1589.

Amenius benevalis.

Petrus J. J. J.

[Handwritten signature]

1619 Oct. 15

18

1619

Leopoldus Dei gratia Archidux Austriae, Dux Burgundiae,
Argentinensis & Cassanensis Episcopus, Administratores Abba-
tiarum Murbaeensis & Tuerensis Praepositus, Capitularis Austriae,
Comes Tyrolis,

Magnifici, sperare vobis dilecti. Plurimum momenti Sacra
Caesar. Regiae Maest. S. hodie in eo positum esse scimus,
ut reliquis, quae in nobilissimo illo Hungariae Regno per vos
& vestros occupantur, etiam Sacram Coronam Regiam adin-
gare, eamque ex custodia vestra erigere, & sacrisque manibus suis
consecrari possint. Hi autem cum in praesentia
fide & industria vestra fiduciam positam habeamus, ut
nunquam permittimus credamus, quo hostes illa, salvis vobis,
potentur, quia tamen eosdem hostes nihil intermittere sciunt,
quo secretum propositum suum impetratum habeant ad
monitus etiam atque etiam sumimus, ut memores officii fidei
& mianendi vestri Curam eisdem Sacra Corona, si unquam
vel maxime hoc tempore necessariam vobis persuadatis
in eam pervenire Maxima cum diligentia & sollicitudine
intendatis.

Singulariter autem cogitandum vobis censuimus, an non illa,
ut per se periculum optima ex causa, si non parvo cum
fuit Vienna, sit deferenda; in quo si contra vestra
voluntatem conveniant, eam nostro praesidio deportabimus,
atque hinc transierit dum tumultus isti sedati fuerint ibi
custodiamus, ut Sac. Caesar. Regiae Maest. S. Regiae
illam semper & salva servemus. Quo de responsum
vestrum expectamus, & quod reliquum vobis omni studio
meo committere assenti sumus. Vienna 15. Oct. f. Greg.

L. Leopoldus

Ignatius Seren. in. Dei
Archidux proprium.
Jo. Balth. Schlegel

Schreiben von Gabriel Bethlen an die Kronhüter in Pressburg vom 15. Oktober 1619

